

Österreichisches Anwaltsblatt

**257****Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in der österreichischen Rechtsordnung –
Verhältnis des § 9 Abs 2, 3 RAO zu den prozessualen Entschlagsrechten**

Dr. Theresia Schur

263**Problematik der Pflichtteilsvergrößerung durch Verzicht auf das Erbrecht gem § 767 ABGB**

RA Dr. Wolfgang Leneis

Sanieren, renovieren und in die Zukunft investieren

Mit einer Sanierung oder Renovierung Ihres Heims erhöhen Sie nicht nur Ihren persönlichen Wohnkomfort, sondern steigern auch den Wert Ihrer Immobilie und sparen Energiekosten. Die Erste Bank und Sparkassen unterstützen Sie mit persönlicher Beratung und individueller Finanzierung.

80 % aller Wohngebäude in Österreich wurden vor 1991 errichtet – sie sind also mehr oder weniger adaptierungsbedürftig. Wollen auch Sie Ihre eigenen 4 Wände sanieren und dabei viele Vorteile nützen? Wir unterstützen Sie gerne bei Ihrem Vorhaben – von der Planung über die Finanzierung und Förderung bis hin zur Abwicklung.



Neu: Online-SanierungsCheck

Der neue SanierungsCheck auf www.wohnquadrat.at führt Sie schrittweise zur optimalen thermischen Sanierung Ihres Heims. Geben Sie einfach die Daten von Haus oder Wohnung ein und ermitteln Sie die idealen Sanierungsmaßnahmen – inklusive Kosten- und Förderungsberechnung sowie Finanzierungsangebot.

Das s Bauspardarlehen

Beim Renovieren und Sanieren sowie bei Energiesparmaßnahmen unterstützt Sie Ihr Kundenbetreuer mit einem Sanierungsdarlehen zu besonders attraktiven Konditionen.

Förderung von Land oder Staat

Der Weg durch den Förderungsdschungel macht sich bezahlt – jetzt ganz besonders: Ab 14. April 2009 können Sie für die thermische Sanierung einen staatlichen Zuschuss in der Höhe von bis zu 5.000 Euro beantragen (gemäß den Bestimmungen des staatlichen Konjunkturpakets zur thermischen Sanierung privater Wohnbau). Verzichten Sie nicht auf diesen Vorteil!

Unsere Kundenbetreuer für Freie Berufe und die Spezialisten in unseren wohn²Centern informieren Sie gerne und helfen Ihnen beim Ansuchen.

Neues zum Energieausweis

Seit Beginn 2009 ist der Energieausweis auch für den Verkauf oder die Vermietung von Häusern erforderlich, die vor 2006 errichtet wurden. Der Energieausweis gibt Auskunft über die Energieeffizienz einer Immobilie. Dabei werden alle relevanten Gebäude- teile berücksichtigt: Gebäudehülle, Fenster, Heizung, Warmwasser- bedarf und Klimatisierung. Je höher die Energieeffizienz ist, desto höher ist auch der Wert Ihrer Immobilie.

TÜV-Sanierungsüberprüfung

Unser Kooperationspartner TÜV Österreich bietet Ihnen eine umfassende Sanierungsüberprüfung für Wohnungen, Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser an. Kunden der Erste Bank oder Sparkasse erhalten dabei 15 % Rabatt! Holen Sie sich jetzt Ihr Antragsformular in einer Filiale der Erste Bank oder Sparkasse in Ihrer Nähe.

Praktische Tipps

Mit den folgenden Fragen können Sie Ihre Bedürfnisse und Ihren Finanzierungsbedarf ermitteln. Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kundenbetreuer der Erste Bank oder Sparkasse:

- Was und in welcher Höhe soll finanziert werden?
- Welche Förderungen gibt es?
- Welche Eigenmittel sind vorhanden und sollen eingesetzt werden?
- Welche monatliche finanzielle Belastung ist möglich?
- Welche individuellen Risiken sollen abgedeckt werden?

Nützen Sie die Erfahrung unserer Kundenbetreuer

Wir berechnen gerne Ihre individuelle Finanzierung. Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin unter Tel. 05 0100 - 50500. Nähere Infos auf www.erstebank.at/FB und www.sparkasse.at/FB

Walter Schuppich

Vor 10 Jahren ist *Walter Schuppich* verstorben. Er war ein großer Präsident der Rechtsanwälte. Er hatte das Gespür für das Echte und Richtige, er kannte die Sorgen und Nöte der Rechtsanwaltschaft seiner Zeit. Er hatte Perspektive für die Entwicklung des Standesrechtes, er war der, der die österreichische Rechtsanwaltschaft lange vor der Öffnung nach Europa in die Internationalität führte. Er war ein begnadeter Öffentlichkeitsarbeiter, der die Stimme der Anwaltschaft nicht nur in Standesdingen, sondern in allen Fragen der Rechtsentwicklung und mehr auch hörbar machte. Er war ein Präsident, der integrierte und nicht ausgrenzte. Er hatte Gegner, aber auch diese akzeptierten ihn als visionären Rechtspolitiker. Er hat eine Generation von Rechtsanwälten, die mit ihm arbeiten durften, geprägt. Sein Geschick im Umgang mit Menschen war außerordentlich. Viele haben ihm nachgeeifert, keiner hat ihn bisher erreicht.

Wer die Gelegenheit nimmt, in den rechtspolitischen Beiträgen und Kommentaren, die *Walter Schuppich* regelmäßig im Anwaltsblatt veröffentlichte und die auch gesammelt vorliegen,¹⁾ nachzublättern, wird all dies bestätigt finden und sehen, wie umfassend *Walter Schuppich* sein Tätigkeitsfeld als Präsident der Rechtsanwaltschaft sah und mit welcher väterlichen Zuneigung er das auch damals gar nicht so große Interesse an Stan-

desangelegenheiten vieler Kollegen kritisierte, aber gleichzeitig versuchte, doch das Interesse aller zu wecken und alle einzubeziehen.

Auf zwei Dinge möchte ich besonders hinweisen: Er hat die Wiener Advokatengespräche, die heutige Europäische Präsidentenkonferenz geschaffen. Ihm ist es in mühevoller Aufbauarbeit gelungen, diese internationale Anwaltskonferenz einzurichten, die von allem Anfang an Rechtsanwaltsorganisationen aus West und Ost in Wien zusammenführte. Es war dies in den frühen 70er-Jahren die einzige derartige Gelegenheit, in der die Rechtsanwaltschaften diesseits und jenseits des Eisernen Vorhanges zusammentreffen konnten. Damals schrieb er:

„In Europa gibt es viele Rechtsordnungen. Und sie alle müßte der Anwalt kennen, – und die Sprachen beherrschen, in denen sie gedacht und geschrieben sind, – um als Berater seinem Klienten folgen zu können, der in einer noch nie dagewesenen Mobilität und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen im Ausland reist und handelt, arbeitet und studiert, Forderungen erwirbt und Verbindlichkeiten begründet, liebt und lebt. Der Klient im Europa unserer Zeit – aber noch mehr in dem



Präsident Dr. Benn-Ibler



1) Band 5 der Schriftenreihe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, *Walter Schuppich*, „Ein neues Bild“.

der nächsten Jahrzehnte – bedarf des Anwalts, der seinen Klienten an der Grenze nicht verläßt. Er braucht einen Anwalt, der ihm in einem auf wenige Flugstunden eingeschrumpften Europa auch im Ausland die fachlich richtige Hilfe eines am Handlungsorte tätigen und mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Advokaten verschaffen kann, dem er – über seinen gewohnten Berater und ohne Verständigungsschwierigkeiten – in sein Vertrauen einschließen kann.“

Diese Konferenz war sein Kind und noch bei einem seiner letzten Auftritte bei einer solchen Konferenz appellierte er an uns damalige Junge, diese Konferenz aufrecht zu erhalten und fortzuentwickeln. Es war daher relativ leicht, diese Wiener Advokatengespräche nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zu dem europäischen Ereignis umzugestalten, das den Gedankenaustausch unter Rechtsanwaltsorganisationen zur europäischen Entwicklung erfolgreich prägt.

Aber nicht nur das; es ist ihm gelungen, die österreichischen Rechtsanwaltskam-

mern zusammenzuführen, und aus der recht heterogenen Einrichtung der Ständigen Vertreterversammlung heraus mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eine Körperschaft öffentlichen Rechtes als Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern zu gestalten, die es der Rechtsanwaltschaft ermöglicht, mit einer Stimme zu sprechen und ihrem gemeinsamen Willen Nachdruck zu verleihen. Und er hatte auch in diesem Zusammenhang Wünsche. Einmal in Linz anlässlich einer Anwaltstagung befragt, wie es denn zu diesem etwas komplizierten Namen gekommen sei, meinte er, dass es doch dann ganz einfach sei, den „Tag“ wegzulassen. Soweit ist es allerdings noch nicht gekommen.

Walter Schuppich war aber auch den Genüssen des Lebens aufgeschlossen. Als ich ihn – er war damals schon einige Jahre nicht mehr Präsident – anlässlich eines Abendessens fragte, was denn so sein schönster Lebensabschnitt gewesen sei, sagte er: „Weißt Du, das kann man gar nicht so sagen. Ich habe jeden Tag meines Lebens genossen.“



Eliskases

Kreditsicherung durch Superädifikate

2008. XXVI, 168 Seiten
Br. EUR 39,80
ISBN 978-3-214-00488-0



Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RAA Mag. Dr. Henriette-C. Duursma-Kepplinger, Wels
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 wHR iR Prof. Dr. Roman Häußl, Aspangberg-St. Peter
 ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Adrian E. Hollaender, Wien
 RA Mag. Dr. Felix Michael Klement, Wien
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien
 RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolfgang Schäfer, Wien
 RA Dr. Wolf-Georg Schärff, Wien
 Dr. Theresia Schur, ÖRAK
 em. o. Univ.-Prof. Dr. Karl Spielbüchler, Linz
 RA Dr. Waltraute Steger, Linz
 HR Dr. Manfred Stimmler, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 Mag. Silvia Tzorlinis, ÖRAK
 RA Dr. Michael Wukoschitz, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwalte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwalte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2009, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 255,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
 Walter Schuppich

Wichtige Informationen

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlung

Dr. Theresia Schur

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in der österreichischen Rechtsordnung

Verhältnis des § 9 Abs 2, 3 RAO zu den prozessualen Entschlagsrechten

RA Dr. Wolfgang Lenneis

Problematik der Pflichtteilsvergrößerung durch Verzicht auf das Erbrecht gem § 767 ABGB

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Amtliche Mitteilungen

Chronik

Nachrichten

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

249

252

253

255

257

263

266

271

274

276

281

283

293

296

299

300

Wichtige Informationen

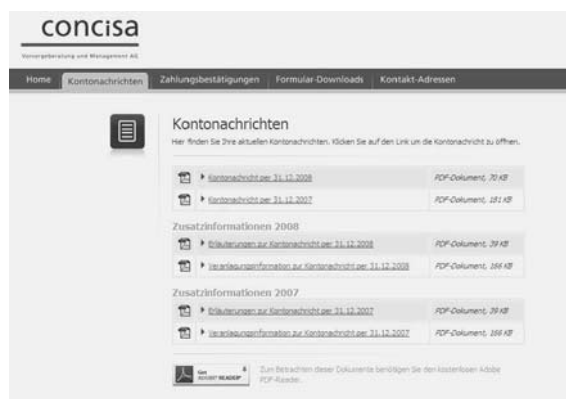
Zusatzpension Teil B

Kontonachricht elektronisch abrufbar

Über den Menüpunkt Zusatzpension Teil B im Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at können Sie ab sofort Ihre Kontonachricht per 31. 12. 2008 einsehen. Klicken Sie dazu bitte auf den Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“.



Dort finden Sie Ihre Kontonachricht per 31. 12. 2008 sowie Erläuterungen und Informationen zur Veranlassung sowie zur Anpassung der Zusatzpension Teil B.



Bei elektronischer Einsicht bis zum 19. Juni 2009 und gleichzeitigem Verzicht auf eine postalische Zustellung (der Verzicht erfolgt bei der elektronischen Einsichtnahme) können Sie die bei Ihrem Pensionskonto anfallenden Verwaltungskosten um € 3,18 reduzieren.

Sollten Sie bis zum 19. Juni 2009 keine elektronische Einsicht nehmen oder eine postalische Zustellung wünschen, erhalten Sie ihre Kontonachricht per Post Ende Juni/Anfang Juli 2009.



Preis der Kommunen 2009

Der **Österreichische Städtebund** und der **Österreichische Gemeindebund** vergeben für das **Jahr 2009** zur Förderung von kommunalwissenschaftlichen Arbeiten – Habilitationsschriften, Dissertationen, Diplomarbeiten und andere auf eigenständiger Forschung beruhende Arbeiten – einen **Förderungspreis** im Gesamtrahmen von

7.000,- Euro.w

Förderfähig sind Arbeiten zu kommunalwissenschaftlichen Themen aus folgenden Disziplinen:

- Rechtswissenschaft
- Politik- und Sozialwissenschaft
- Wirtschafts- und Finanzwissenschaft
- Public Management

Einreichfrist: 30. Juni 2009

Weitere Information:
www.staedtebund.at und
www.gemeindebund.at


**Österreichischer
Städtebund**
A-1082 Wien, Rathaus
www.staedtebund.gv.at


Österreichischer Gemeindebund
A-1010 Wien, Löwelstraße 6

Inland

8. Juni WIEN
Business Circle: **Bilanzanalyse für Juristen**
Bilanzen analysieren, Liquidität erkennen und Kennzahlen richtig anwenden
StB Mag. Karl Hengstberger CPA, RA Dr. Christian Hoenig, LL. M.

16. Juni WIEN
ICC Austria: **Features of ICC Arbitration**
(in englischer Sprache)

16. Juni WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Fachtagung MiFID Umsetzung
MR Dr. Erich Schaffer, RA Dr. Christian Winternitz, LL. M., RA Mag. Martina Harter, Dr. Doris Wohlschlögl-Aschberger

17. Juni WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetz 2008
MR Dr. G. Glega, Univ.-Doz. Dr. F. Fraberger, LL. M., Univ.-Lekt. StB MMag. M. Petritz, LL. M.

17. und 18. Juni WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Arbeitsrecht
Referententeam

18. und 19. Juni WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Bundesvergabegesetz & Novelle 2009
Referententeam

19. Juni WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Kapitalmarkt-Prospektrecht aktuell
MMMag. Dr. Stephan Klinger, Dr. Alexander Russ, Mag. Martin Wenzl, RA Dr. Peter Knobl

19. Juni WIEN
Austrian Standards plus Trainings: **Ihr Weg zum Zuschlag – Vergaberecht für Praktiker**

19. Juni SALZBURG
Rechtsakademie: **Aktuelle Fragen zum Bau- und Raumordnungsrecht**
Univ.-Ass. Dr. Reinhard Klaushofer, Mag. Andreas Viehhauser

23. Juni WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Privatkonkurs – inkl. der diskutierten Änderungen
Dr. Franz Mohr

23. Juni WIEN
Business Circle: **Latente Steuern im Jahresabschluss**
Fundiertes Wissen für Ihr steuerliches Berichtswesen – komplexe Sachverhalte verstehen
MMag. Dr. Michael Laminger, MMag. Helmut Mayer, Lieve Van Utterbeeck

24. Juni ST. PÖLTEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch NEU für Juristen**

24. Juni ST. PÖLTEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch NEU für Kanzleikräfte**

26. Juni SALZBURG
Rechtsakademie: **Finanzstrafrecht Update**
Univ.-Prof. Dr. Stefan Seiler

29. Juni GRAZ
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch NEU für Kanzleikräfte**

1. Juli WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Auswirkung der Finanzkrise auf die Realwirtschaft
Dr. A. Anderle, Mag. R. Hofbauer

6. Juli WIEN
ÖRAV-Seminar: **Sommer-Block (BU-Kurs)**

6. und 7. Juli WIEN
Business-Circle: **Compliance Management in der Praxis**
Vermeidung persönlicher Haftung durch transparentes und gesetzeskonformes Handeln
Referententeam

7. Juli KLAGENFURT
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch NEU für Juristen**



IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

7. Juli **KLAGENFURT**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch NEU für Kanzleikräfte**

8. Juli **GRAZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Der geschädigte Anleger – Schäden aufgrund von Kursverlusten
Mag. J. Guggenbichler, Priv.-Doz. Mag. Dr. A. Schopper, RA Dr. A. Zabradnik

7. September **EISENSTADT**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch NEU für Juristen**

7. September **EISENSTADT**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch NEU für Kanzleikräfte**

8. September **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**

15. und 16. Oktober **RUST AM NEUSIEDLER SEE**
Business Circle: **RuSt – 13. Jahresforum für Recht und Steuern**

22. bis 25. Oktober **WIEN**
Ligue Internationale du Droit de la Concurrence (LIDC): **LIDC-Kongress 2009**

Ausland

11. und 12. Juni **STRASBOURG**
Union Internationale des Avocats (UIA): **Pleadings before the European Court of Human Rights and Right to a Fair Trial (Art. 6 ECHR)**

25. bis 29. August **BUDAPEST**
Association of Young Lawyers (AIJA): **47. Annual Congress: Sponsorship Packages**

4. bis 9. Oktober **MADRID**
IBA 2009 Annual Conference

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 271 ff.

Mit Sicherheit zum VfGH



2009. XXII, 592 Seiten
Geb. EUR 128,-
ISBN 978-3-214-01081-2

Holzinger/Hiesel

Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

Band I: Verfassungsgerichtsbarkeit, 3. Auflage

- ▶ Wie muss der Antrag an den VfGH inhaltlich und formell aussehen?
- ▶ Wann ist einem Antrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen?
- ▶ Wann ist eine Fehlleistung der Kanzlei ein milderer Grad des Versehens und berechtigt zur Wiedereinsetzung?

Die vorliegende Ausgabe informiert dazu umfassend:

- ▶ **Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG) und B-VG:** auf dem **Stand 1. 3. 2009**
- ▶ die gesamte **Rechtsprechung bis Mitte Februar 2009:** gesichtet und geordnet in **mehr als 2700 Leitsätzen**
- ▶ Anmerkungen und Literatur

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

► §§ 48 f, 126 UGB:

Erteilung von Prokura an die GF der Komplementär-GmbH an eine GmbH & Co KG

Geschäftsführern einer Komplementär-GmbH einer GmbH & Co KG kann nicht auch Prokura für die KG erteilt werden. Dies würde dazu führen, dass in ein und derselben natürlichen Person gleichzeitig eine nach § 49 UGB beschränkte und eine nach § 126 UGB unbeschränkte Vertretungsbefugnis vereinigt würden, was dem Grundsatz, dass der Prokurist vom Prinzipal verschieden sein muss und niemand sein eigener Bevollmächtigter sein kann, widerspricht.

OGH 7. 11. 2007, 6 Ob 224/07 w, GesRZ 2008, 110 (Hochedlinger) = RdW 2008/157 = ecolex 2008/83 = NZ 2008/34 = wbl 2008/109.

► § 61 GmbHG; § 1295 Abs 2 ABGB:

Treuepflicht der Gesellschafter im Liquidationsstadium der GmbH

Aus der – im Liquidationsstadium der Gesellschaft abgeschwächten – allgemeinen **Treuepflicht unter Gesellschaftern** ist nicht abzuleiten, diese müssten im Interesse der übrigen Gesellschafter besondere Sorgfalt und Rücksichtnahme bei der Verfolgung ihres Anteils am Liquidationserlös walten lassen. Demzufolge hat ein Gesellschafter vor Erstattung einer Strafanzeige gegen einen oder mehrere Mitgesellschafter keiner besonderen, über allgemeine Anforderungen hinausgehenden Sorgfaltspflicht zu entsprechen, wenn er aufgrund bestehender Verdachtsgründe eine strafgesetzwidrige Verkürzung seines Anspruchs auf Beteiligung am Liquidationserlös befürchtet.

OGH 1. 10. 2008, 6 Ob 190/08 x, GesRZ 2009, 101 (Ratka) = ecolex 2009/46.

► § 3 Z 15 FBG; §§ 12 ff, 19 UmgrStG:

Anmeldung der Änderung eines bereits im Firmenbuch eingetragenen Einbringungsvertrags

1. **Umgründungen nach Artikel III UmgrStG erfolgen** im Wege der Einzelrechtsnachfolge aufgrund des Einbringungsvertrags zum **Zeitpunkt der Firmenbucheintragung des Einbringungsvertrags**.

2. Wird der – lediglich ertragsteuerlich maßgebliche – **Einbringungsstichtag nach Eintragung des Einbringungsvertrags im Firmenbuch geändert**, so ist zu prüfen, ob der Gesellschaft durch die Verlegung des Einbringungsstichtags und die Bezugnahme auf eine geänderte Einbringungsbilanz nachträglich Vermögenswerte entzogen werden könnten, die zunächst als eingebracht galten, nunmehr aber in der geänderten Bilanz nicht mehr enthalten sind. Da im gegenständlichen Fall beide Einbringungsstichtage vor dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung lagen, hat der Nachtrag lediglich (allenfalls) steuerrechtliche Auswirkungen. **Das Firmenbuchgericht**

hat auch den Nachtrag zum Einbringungsvertrag einzutragen, sofern dieser zivil- und unternehmensrechtlich unbedenklich ist und Gläubigerinteressen nicht beeinträchtigt.

OGH 1. 10. 2008, 6 Ob 132/08 t, GesRZ 2009, 109 (Haberer) = NZ 2009/27 = ecolex 2009/47 = RdW 2009/82. (Der OGH hat in dieser Entscheidung zum wiederholten Male festgehalten, dass Einbringungen nach Art III UmgrStG im Wege der Einzelrechtsnachfolge erfolgen. Diese erfolge, so der OGH, nicht zum vereinbarten [steuerlich relevanten] Einbringungsstichtag, sondern zum Zeitpunkt der Firmenbucheintragung des Einbringungsvertrags. Das Abstellen auf den Zeitpunkt der Firmenbucheintragung seitens des OGH ist freilich zu allgemein. Die vom OGH bezogene Stelle [Umfahrer; GmbHG⁶ (2008) Rz 124] bezieht sich nämlich – wie auch Haberer [aaO] festhält – nur auf den Fall der Sachgründung, dem nach § 52 Abs 6 GmbHG auch die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage gleichzuhalten ist. Im Übrigen bestimmt sich der zivil- bzw unternehmensrechtliche Stichtag der Einbringung nach der von den Parteien getroffenen vertraglichen Regelung, da die Eintragung im Firmenbuch nach § 3 Z 15 FBG nur deklarative Wirkung hat. Saurer.)

► § 364 StPO:

Der Rechtsanwalt darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der einem Kanzleiangestellten (oder einem bereits geprüften Rechtsanwaltsanwärter) für einen bestimmten Tag angeordnete, bloß manipulative Vorgang der Postaufgabe eines Schriftstücks tatsächlich erfolgt. Einer weiteren Kontrolle bedarf es nicht. 13 Os 120/07 g (RS0122717) = RZ 2008, EÜ 216.

► §§ 246, 281 Abs 1 Z 5 StPO:

Beweisverwertungsverbote untersagen die Verwertung eines Beweismittels oder eines bestimmten Sachverhalts (wie Inanspruchnahme eines Aussageverweigerungsrechts) bei der Beweismittelwürdigung. Bei der Urteilsfindung hat das Gericht so vorzugehen, als wäre das betreffende Beweismaterial nicht vorhanden. Dies gilt auch dann, wenn das Beweismittel in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. 15 Os 57/07 g (RS0122830) = RZ 2008, EÜ 224.

► § 21 StGB; § 180 StPO:

Die Bestimmung des § 434 Abs 1 Satz 1 und 3 StPO, welche den Übergang von einem Strafverfahren zu einem Unterbringungsverfahren und umgekehrt ermöglicht, ist auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn sich die Zurechnungsunfähigkeit des dringend Tatverdächtigen aufgrund einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades erst nach vorangegangener Verhängung der Untersuchungshaft im Zuge der Voruntersuchung ergibt und die übrigen Voraussetzungen des § 21 StGB vorliegen.

OGH 22. 5. 2007, 11 Os 50/07 y (LGSt Wien, 286 Ur 15/07 s) = RZ 2008/190.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

► § 146 StGB:

Prozessbetrug

Bei Behördenbetrug iS und Prozessbetrug sind vorsätzliche falsche Angaben einer Partei gegenüber der Behörde zur Erlangung vermögenswerter Leistungen auch dann als Täuschung über Tatsachen zu beurteilen, wenn die Behörde zur Überprüfung der Angaben verpflichtet ist und wenn keine falschen Beweismittel und Bescheinigungsmittel aufgeboten wurden, können doch an die Redlichkeit einer sich insoweit erklärenden Person keine geringeren Anforderungen gestellt werden als im Rechtsleben und Geschäftsleben zwischen Privaten.

OGH 14. 5. 2008, 13 Os 122/07 a (LG Wr. Neustadt 36 Hv 9/07 h) = ÖJZ 2008/770.

► § 278 Abs 2 StGB:

Bank als kriminelle Vereinigung?

Das Tatbestandsmerkmal der „Vereinigung“ ist nicht erfüllt, wenn die Gemeinschaftsstruktur im Kern einer legalen Tätigkeit dient. Somit setzt auch die – an sich mögliche – Bildung einer Bande (kriminellen Vereinigung) durch Zweckänderung einer mit legaler Zielsetzung begründeten Gemeinschaft voraus, dass deren genuin legale Zwecksetzung durch die kriminelle Ausrichtung „beseitigt“ wird.

OGH 5. 6. 2008 15 Os 57/08 h, 58/08 f (LG Wels 13 Hv 96/06 f; OLG Linz 8 Bs 103/07 i) = ÖJZ 2008/773.

► §§ 1304, 1313 a und 1315 ABGB:

Gehilfenzurechnung auf Seite des Geschädigten

Der Entscheidung des OGH lag ein Sachverhalt zugrunde, im Rahmen dessen der Schiführer des nahezu blinden Klägers und der Beklagte einen Schiunfall rechtswidrig und schuldhaft verursachten, bei welchem der Kläger verletzt wurde. Zu klären war die Frage, ob sich der Kläger das Verschulden seines Schiführers zurechnen lassen musste. Dabei setzte sich der OGH ausführlich mit der im Schrifttum umstrittenen Frage auseinander, nach welchen Grundsätzen eine Verschuldensanrechnung im Bereich der deliktischen Schädigung zu erfolgen habe und folgte der von *Kletecka* vertretenen „Gleichbehandlungsthese“: Im Fall einer deliktischen Schädigung kann dem Geschädigten, den kein eigenes Verschulden trifft, das für den Schadenseintritt mitwirkende

Verschulden von Hilfspersonen, denen der Geschädigte seine Güter bewusst überantwortet hat („Bewahrungsgelieferten“), jedenfalls dann nicht wie eigenes Verschulden angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 1315 ABGB nicht vorliegen. Da im Anlassfall dem Kläger kein eigenes Verschulden am Unfall zur Last fiel und der ihn im Unfallzeitpunkt begleitende Schiführer eine Ausbildung als Schiführer für sehbehinderte und blinde Personen besaß, musste sich der Kläger das mitwirkende Verschulden des Schiführers am unfallkausalen Schaden des Klägers nicht zurechnen lassen.

OGH 20. 1. 2009, 4 Ob 204/08 s, Zak 2009/140, 96 (Heft 5).

► §§ 943, 1009 und 1295 Abs 1 ABGB; § 1 Abs 1 lit d Notariatszwang-Gesetz; § 9 RAO:

Errichtung eines formungültigen Schenkungsvertrags – Haftung des Rechtsanwalts

Zu den wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwalts nach § 9 RAO gehört die Belehrung des meist rechtsunkundigen Mandanten. Im Rahmen der Kautelarjurisprudenz ist nach Möglichkeit der gefahrlosere Weg zu gehen und nicht eine risikoreiche Rechtskonstruktion zu wählen, sofern die Parteien nicht trotz Belehrung auf einem bestimmten Vorgang beharren. Zum Schutz vor übereilung bedarf eine Schenkung entweder einer wirklichen Übergabe oder eines Notariatsakts. Bei Liegenschaften genügt zwar das Verschaffen des faktischen Besitzes. Allerdings könne laut Rsp des OGH ein gemeinsames Begehen und Besichtigen einer Liegenschaft einschließlich der Übergabe von Verwaltungsunterlagen dann keine „wirkliche Übergabe“ iSd § 943 ABGB sein, wenn dem Geschenkgeber ein Wohnrecht eingeräumt wird. Der Schaden ist durch eine Differenzrechnung zu ermitteln; der tatsächliche Vermögensstand ist jenem gegenüberzustellen, der sich bei Unterbleiben des schädigenden Ereignisses – hier bei Erfüllung der vertraglichen Pflicht – ergeben hätte. Teil des Schadens ist dabei auch der Wert jenes Vermögens, das dem Geschenknehmer zugekommen wäre, hätte der Rechtsanwalt seine Vertragspflicht erfüllt.

OGH 15. 12. 2008, 4 Ob 197/08 m, Zak 2009/142, 97 (Heft 5).

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in der österreichischen Rechtsordnung

Verhältnis des § 9 Abs 2, 3 RAO zu den prozessualen Entschlagungsrechten



2009, 257

Dr. Theresia Schur, Wien. Die Autorin ist Juristin im Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und war Assistentin am Institut für Zivilverfahrensrecht an der Universität Wien.

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist neben der Unabhängigkeit und der absoluten Treue zur Partei eine der Säulen der anwaltlichen Berufsausübung. Auf prozessualer Ebene wird diese in § 9 RAO statuierte berufsrechtliche Pflicht durch die Zeugnisbefreiung in verschiedensten Verfahrensvorschriften abgesichert. Der vorliegende Beitrag soll das Verhältnis des § 9 RAO zu diesen prozessualen Entschlagungsrechten beleuchten.

Verschwiegenheitspflicht;
Berufsgeheimnis;
Zeugnisentschlagungsrecht;
Hausdurchsuchung;
Beschlagnahme

Normen:
§ 9 RAO;
§ 321 ZPO;
§ 157 StPO;
§ 35 AußStrG;
§ 49 AVG;
§ 24 VStG;
§ 104 FinStrG;
§ 171 BAO

I. Einleitung

Die in § 9 Abs 2 RAO verankerte Verschwiegenheitsverpflichtung ist eine Norm, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes darstellt, sie ist zentrales Element der Berufsausübung der Rechtsanwaltschaft. Jedermann muss darauf vertrauen können, dass er nicht gerade durch Betrauung eines Parteivertreters Beweismittel gegen Vorwürfe welcher Art immer – seien sie rechtlicher oder ethischer Art – gegen sich selbst schafft. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich insbesondere auch auf alle rechtswidrigen Handlungen des Klienten (zum Entschlagungsrecht der StPO siehe unten IV).¹⁾

Aufgrund des hohen Stellenwerts im Rang der berufsrechtlichen Vorschriften muss jede Durchbrechung dieses Grundsatzes restriktiv ausgelegt und einer besonders sorgfältigen Überprüfung unterzogen,²⁾ ja es muss auch schon der Anschein einer Verletzung der Treupflicht durch den Anwalt vermieden werden.³⁾

Allerdings kann man in letzter Zeit zunehmend Tendenzen beobachten, die Verschwiegenheitspflicht als Säule der anwaltlichen Berufsausübung aufzuweichen. Auf die Bestimmungen der Geldwäsche-Richtlinien und deren Umsetzung in den §§ 8 a ff RAO soll als Beispiel verwiesen werden. Die Anwaltschaft kämpft gegen diese Durchbrechungen ihrer Verschwiegenheitspflicht.

Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nicht nur als Pflicht, sondern gleichzeitig als Recht zu verstehen ist.

Im Rahmen dieses Beitrags soll untersucht werden, wie die Umsetzung der Vorgaben des § 9 RAO in den Prozessgesetzen erfolgte.

II. Umfang und Schutzbereich der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs 2 und 3 RAO

Dem weiteren Wortlaut des § 9 Abs 2 RAO folgend („anvertraute und ihm sonst in seiner beruflichen Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen ...“) unterliegen der Verschwiegenheitspflicht jegliche Informationen, die der Rechtsanwalt in Ausübung seiner Berufstätigkeit in Erfahrung bringt oder die ihm durch Akteneinsicht zur Kenntnis gelangen, und zwar unabhängig von einer formellen Vollmachts- bzw Mandatserteilung.⁴⁾

Die einer Anwaltssozietät angehörenden Rechtsanwälte und Anwörter sind ebenfalls in gleicher Weise an die für den Anwaltsberuf geltende Verschwiegenheitspflicht gebunden.⁵⁾

Dank dem in § 9 Abs 3 RAO verankerten Umgehungsverbot erstreckt sich diese Verschwiegenheitspflicht auch auf (sonstige) Angestellten und Hilfskräfte des Rechtsanwalts, um die Gefahr des „Aushorchens“ durch Dritte zu beherrschen.⁶⁾ Weiters umfasst der Anwendungsbereich auch die Verbote jeglicher (sachlicher) Umgehung durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen (Auftrag zur Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern oder deren Beschlagnahme).

1) Vgl 11 Bkd 4/99; 4 Bkd 1/02; 6 Bkd 4/02; 4 Bkd 3/04.

2) 11 Bkd 4/99.

3) Vgl Bkd 28/79; Bkd 92/89; 3 Bkd 4/96; 6 Bkd 4/02; 16 Bkd 2/07.

4) Bkd 8/90.

5) Bkd 7/89; 4 Bkd 1/02.

6) Bereits vor Inkrafttreten des Abs 3 war dieser Personenkreis jedoch vom Schutzbereich des Abs 2 mitumfasst: so Bkd 115/87; 9 ObA 2165/96 i; 9 ObA 180/01 p uvm.

Die aus der Treuepflicht resultierende Verschwiegenheitspflicht gilt zeitlich unbegrenzt, also unabhängig von der Dauer des Mandats.⁷⁾

Da die anwaltliche Verschwiegenheit Grundlage der ganzen Berufsausübung ist, beeinträchtigt ein Rechtsanwalt, der diese Verschwiegenheit entweder selbst bricht oder bei anderen, hiezu verpflichteten Personen zu durchbrechen versucht, folgerichtig Ehre und Ansehen seines Standes.⁸⁾ Weiters begeht er das disziplinarrechtliche Vergehen der Verletzung anwaltlicher Berufspflichten, das auch fahrlässig begangen werden kann.⁹⁾

Der Schutzbereich der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht besteht uU nicht nur zugunsten des eigenen Klienten, sondern auch zugunsten anderer Personen.¹⁰⁾

Auf prozessualer Ebene wird diese berufliche Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts durch die Zeugnisbefreiung in verschiedensten Verfahrensvorschriften („nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften“) abgesichert. Das Verhältnis dieser Bestimmungen und deren unterschiedliche verfahrensrechtliche Ausformungen sollen in Folge dargestellt werden.

III. Zeugnisverweigerung nach § 321 Abs 1 Z 3 und 4 ZPO

1. Allgemeines

Die taxativ aufgezählten Gründe des § 321 ZPO sollen dem Zeugen neben persönlichen Nachteilen Gewissenskonflikte ersparen, in die ihn die Aussagepflicht va wegen familiärer Beziehungen oder beruflicher Verpflichtungen bringen könnten. Bei Vorliegen eines Tatbestands des § 321 ZPO hat der Zeuge also das Recht, die Beantwortung einer Frage zu verweigern (keine Amtswegigkeit), wenn er die Gründe (dh die pflichtbe gründenden Vorschriften und Voraussetzungen) dafür bescheinigt;¹¹⁾ es gibt nach hM¹²⁾ jedoch kein vollständiges Aussageverweigerungsrecht.

Da § 321 ZPO nur relative Beweismittelverbote statuiert, bleibt deren Übertretung selbst dann sanktionslos, wenn die Aussage des Zeugen gesetzwidrigerweise erzwungen wurde, weil die Beweisaufnahme nicht die Voraussetzungen eines wesentlichen Verfahrensman gels iSd § 496 Abs 1 Z 2 ZPO erfüllt.¹³⁾

2. Staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht vs. Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts

Sowohl Z 3, 4 als auch 4a des § 321 Abs 1 ZPO sollen die Ausübung bestimmter Berufe ermöglichen, die ein Vertrauen des Mandanten in die gesicherte Vertraulichkeit der preisgegebenen Informationen voraussetzen.¹⁴⁾

Die in § 321 Abs 1 Z 3 ZPO genannten „staatlich anerkannten“ Verschwiegenheitspflichten sind solche,

die gesetzlich verankert sind (zu Geistlichen und Staatsbeamten siehe schon die Zeugnisunfähigkeit nach § 320 Abs 1 Z 2 und 3 ZPO). Sie werden umfassend durch das allgemeine Aussageverweigerungsrecht der Z 3 geschützt.¹⁵⁾

Die in Z 4 eigens genannte Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts gilt – neben dem Anwendungsfall des Ärztegeheimnisses nach § 54 ÄrzteG, des Bankgeheimnisses nach § 38 BWG uvm – als wichtigster Sonderfall der Z 3. Danach darf ein Rechtsanwalt die Beantwortung aller Fragen in Ansehung dessen verweigern, was ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei „anvertraut“ wurde.

Dieses Entschlagsrecht wird jedoch von der über Z 3 beachtlichen, in § 9 Abs 2 RAO statuierten Verschwiegenheitspflicht überlagert. Da Schutzbereich des § 321 Abs 1 Z 3 ZPO allgemein das in seinem Kernbereich spezifische Vertrauensverhältnis im Bereich der Dienstleistungserbringung ist,¹⁶⁾ bietet diese Bestimmung ein erheblich weitergehendes Aussageverweigerungsrecht. Wie schon erwähnt, ist ein Rechtsanwalt gem § 9 Abs 2 RAO nämlich nicht nur zur Verschwiegenheit über die ihm von seinem Klienten mitgeteilten Angelegenheiten, sondern auch die ihm „sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen“, sofern deren Geheimhaltung im Interesse der Partei gelegen ist, verpflichtet.

Da § 9 Abs 2 RAO als standesrechtliche Spezialvorschrift eine wesentlich weitergehende, staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht statuiert, ist § 321 Abs 1 Z 4 ZPO ohne eigenständigen Anwendungsbereich.¹⁷⁾ Die Materialien belegen nämlich, dass die ursprüngliche Einfügung dieser Bestimmung durch den Permanenzausschuss aufgrund der damals in Geltung stehenden engeren Fassung des § 9 Abs 2 der AdvocatenO erfolgte.¹⁸⁾

7) Bkd 34/88 (gegenüber Erben); 3 Bkd 4/96; 6 Bkd 4/02; 16 Bkd 2/07.

8) Bkd 115/87; 9 ObA 2165/96 i; 9 ObA 180/01 p; 4 Bkd 1/02; 4 Bkd 3/04; 12 Bkd 2/08.

9) 4 Bkd 1/02; 12 Bkd 2/08.

10) Bkd 67/82; Bkd 26/88.

11) Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁷ (2009) Rz 805.

12) Frauenberger in Fasching/Konecny (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen III² (2004) § 321 Rz 1; Rechberger in Rechberger, Kommentar zur ZPO³ (2006) §§ 321–322 Rz 1.

13) Rechberger in Rechberger, ZPO §§ 321–322 Rz 2; Vor § 266 Rz 24 mwN.

14) 4 Ob 228/04 i.

15) Der Weigerungsgrund der staatlichen anerkannten Verschwiegenheitspflicht findet sich auch in § 305 ZPO bezüglich der Urkundenvorlage, der dem Umgehungsverbot gem § 9 Abs 3 RAO (Vorlage oder Beschlagnahme von Urkunden, sonstigen Schriftstücken, Datenträger etc) gleichkommt.

16) Frauenberger in Fasching/Konecny III § 321 ZPO Rz 16.

17) Der in MietSlg 44.781 vertretenen Ansicht, dass ein Rechtsanwalt, der zugleich Hausverwalter ist, die Aussage über eine entgegengesetzte Ablösezahlung jedoch nur im Umfang der Z 4 verweigern können soll, kann nicht beigelegt werden.

18) Siehe Frauenberger in Fasching/Konecny III § 321 ZPO Rz 21.

3. Anwendungsbereich

Anwendungsbereich und Reichweite des Aussageverweigerungsrechts nach § 321 Z 3 ZPO bewegen sich damit (überwiegend) im durch § 9 RAO vorgegebenen und die Rsp der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission (OBDK) entwickelten sachlichen, zeitlichen und persönlichem Umfang (siehe oben II.).

So klar nun das Verhältnis aber auch zu sein scheint, so viele Ungereimtheiten birgt die Praxis. Wo einige zivilprozessuale Vorschriften nur mehr Klarheit ins standesrechtliche „Dickicht“ bringen, indem beispielsweise durch § 322 ZPO die berufsrechtliche Aussagepflicht bei Tätigwerden des Rechtsanwalts als Vertragserrichter¹⁹⁾ im Auftrag beider Prozessparteien statuiert wird oder auch offene Fragen der Praxis konkretisiert werden,²⁰⁾ existieren in bestimmten Bereichen gewisse Versuche, die berufsrechtlichen Standards aufzuweichen und zu relativieren:

Gefahren diesbezüglich bergen etwa Honorarprozesse und andere rechtliche Auseinandersetzungen mit dem Klienten selbst.²¹⁾ Hier muss aus standesrechtlicher Sicht immer wieder in Erinnerung gerufen werden, dass auch in diesen Fällen klar die Pflicht Verschwiegenheit vorgeht und lediglich Vorbringen des Rechtsanwalts zugelassen ist, das andeutungsweise²²⁾ ausführt, worauf sich der Auftrag und anwaltliche Tätigkeit im Rahmen der konkreten Causa global beschränkt hat.²³⁾ (Ausnahme Entbindung des Klienten, siehe gleich dazu unten III.4.) Viele Gerichte wollen dieser absoluten Verschwiegenheitsverpflichtung jedoch offenbar nicht mehr folgen. So soll der Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheit schlicht schon dann erlöst sein, wenn er ihm Anvertrautes vorbringen muss, um seine eigenen Honorarforderungen gegen den Mandanten durchzusetzen.²⁴⁾ Dieser Ansicht und auch der häufig geübten Praxis, andere sachbearbeitende Anwälte als „Zeugen“ für bestimmte Behauptungen zu gewinnen, muss klar entgegengetreten werden.

Ebenso unklar scheint die dogmatische Einordnung des Entschlagsrechts von Beschäftigten des Rechtsanwalts. Dass diese ebenso an die Verschwiegenheitspflicht der RAO gebunden sind, bedarf aus standesrechtlicher Sicht keiner weiteren Erörterung, für die Berufung auf das Zeugnisentschlagsrecht der ZPO stellt sich jedoch die Frage, ob sich dieser Personenkreis damit auch auf die staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht des Z 3 berufen darf. Nach der seit jeher vertretenen standesrechtlichen Ansicht, dass Hilfskräfte vom Schutzbereich des § 9 Abs 2 RAO mitumfasst sind (siehe oben II.), ist dies klar zu befürworten. Nach einer anderen – sehr restriktiven Ansicht – soll sich dieser Personenkreis jedoch nur auf Z 2 (Gefahr eines unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteils durch die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses) berufen können.²⁵⁾

Meiner Ansicht nach sollte jedoch allgemein versucht werden, derartige Auslegungsfragen über die *lex specialis*-Wirkung der umfassenden berufsrechtlichen Pflicht nach § 9 Abs 2 und 3 RAO zu beantworten.

4. Spezialfall Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Da in aller Regel derjenige, dessen Umstände vertraulich bleiben sollen („Herr des Geheimnisses“), von der Verschwiegenheitspflicht geschützt wird, ist eine Entbindung von dieser möglich und wirksam. Eine solche wird zwar ausdrücklich nur in § 321 Abs 1 Z 3 ZPO erwähnt, es ist aber davon auszugehen, dass durch die Einschränkung auf „Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Partei gelegen ist“, auch im Berufsrecht eine Entbindung zulässig ist.²⁶⁾

Solange der Zeuge nicht gültig entbunden wurde, trifft ihn die Pflicht zur Aussageverweigerung, egal ob die Tatsachen bereits Dritten oder gar allgemein bekannt sind.²⁷⁾ Sind mehrere Personen durch die Verschwiegenheitspflicht geschützt, ist in aller Regel die gleichlautende Entbindung aller notwendig. Eine Entbindung durch einen der Berechtigten reicht im Rechtstreit jedoch dann aus, wenn ein „gemeinsamer Zweck“ gegeben ist.²⁸⁾

Umgekehrt trifft aber selbst den von seiner Verschwiegenheitspflicht gültig Entbundenen keine absolute Pflicht zur Aussage,²⁹⁾ weil bei Beurteilung der Reichweite der Entbindung unter gewissen Umständen zu beachten ist, dass die geschützte Person von einer

19) Klar für eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht: 12 Bkd 1/03; aber auch LG Wien 8. 2. 1989 MietSlg 41.573; LG Wien 7. 2. 1991 MietSlg 43.483; RS0040559.

20) So spricht etwa – ganz im Gegensatz zur Situation beim Notar – die Einvernahme des Rechtsanwalts über den Geisteszustand seines Klienten im Zeitpunkt bestimmter Vertragsverhandlungen nicht gegen § 9 RAO: OLG Wien 7. 1. 1935 EvBl 1935/183.

21) Siehe zu dieser Problematik auch: Schons, Die Pflicht des Anwalts zur Verschwiegenheit, dAnwBl 2007, 441 ff.

22) so Bkd 38/87.

23) Die deutsche Auffassung will ein Zurücktreten der Verschwiegenheitspflicht etwa nur dann erlauben, wenn der Mandant den Interessenkonflikt selbst verursacht hat und der Anwalt nach den Grundsätzen des Notstands zur Verteidigung berechtigt ist (wobei hier die Grenze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit streng zu beachten ist): Schons, dAnwBl 2007, 442.

24) So etwa 10 Ob 91/00f = SZ 73/144.

25) So Zenz, Staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmter Berufsgruppen im Verhältnis zur Zeugnisablegung im Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren, JRP 2005, 230.

26) So auch Manhart, Verschwiegenheitspflicht – ein Rechtsvergleich, AnwBl 2002, 616 mwN.

27) Vgl Bkd 42/69; SS 13/82.

28) Klauser/Kodek, ZPO¹⁶ (2008) § 321 E 14.

29) AA Frauenberger in Fasching/Konecny III § 321 ZPO Rz 18, der eine solche Pflicht schon aus der jeden Zeugen treffenden Aussagepflicht sowie daraus ableiten will, dass die Ablegung des Zeugnisses im offenkundigen Interesse des Zeugen liegt.

geheim zu haltenden Tatsache gar nicht weiß oder davon falsche Vorstellungen hat. Ungeachtet einer Entbindung ist eine gewissenhafte Prüfung dahingehend für den Rechtsanwalt erforderlich, ob durch die Preisgabe des Geheimnisses der Klient nicht ins Gewicht fallende Nachteile zu befürchten hat, derer er sich aufgrund einer psychischen Ausnahmesituation oder sonstiger Umstände nicht ohne weiteres bewusst ist.³⁰⁾

In jedem Fall ist das Gebot der Treue zur Partei gegenüber dem Verfügungsinteresse des Mandanten an einer umfassenden und vorbehaltlosen Entbindung³¹⁾ in den Vordergrund zu stellen und eine Entbindung nur in Einzelfällen und nur nach ausdrücklich wissentlich erteilter Zustimmung durch den (ehemaligen) Klienten zuzulassen.³²⁾

5. Aussageverweigerung durch ausländische Rechtsanwälte?

Wie weit ausländischen Rechtsanwälten ein Recht auf Aussageverweigerung zukommt, ist strittig:

Nach *Fasching*³³⁾ und der Standesauffassung kann sich ein ausländischer Rechtsanwalt zwar nicht auf eine nach seinem Heimatrecht zustehende weitergehende Verschwiegenheitspflicht, allerdings nach dem Prinzip der *lex fori* auf § 9 Abs 2 RAO berufen.³⁴⁾ Das gilt auch für Nicht-EU- bzw GATS-Rechtsanwälte. Das jeweilige Gericht hat nämlich zu beurteilen, ob der betreffende Rechtsanwalt als Rechtsanwalt im Sinne der prozessualen Vorschriften zu verstehen ist und sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann.

Einer anderen Ansicht zufolge soll das für die Berufsausübung nötige Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Klienten geschützt werden und daher nach dem Recht zu beurteilen sein, das nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts auf das Rechtsverhältnis selbst anwendbar ist. Letztere begünstigt somit – gleich wie die auf österreichische Anwälte geltenden Erwägungen – das jeweilige Heimatrecht.³⁵⁾

IV. Zeugnisverweigerung nach § 157 Abs 1 Z 2 StPO

1. Zweck und Schutzbereich des Entschlagungsrechts

Im Gegensatz zur Regelung in anderen Verfahrensgesetzen zieht die StPO die engsten Grenzen, da sie sich nicht generell auf staatlich anerkannte Pflichten zur Verschwiegenheit bezieht (dh zB keine Entschlagung für Ärzte und Berufsdetektive), sondern auf das, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Verteidiger, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar und Wirtschaftstreuhänder bekannt geworden ist.

Das den Parteienvertretern in der Strafprozessordnung eingeräumte Entschlagungsrecht kann außerdem nicht primär aus ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht abgeleitet werden. Als Schutzobjekt ihres Entschlagungsrechts kann vielmehr das spezielle Recht ihrer Klienten auf Hintanhaltung einer mit ihrer Beziehung notwendigerweise verbundenen potentiellen Selbstbelastung angesehen werden. Im Gegensatz zu § 157 Abs 1 Z 1 StPO, der die Zeugnisbefreiung der Angehörigen des Beschuldigten regelt, dient die gegenseitliche Zeugnisbefreiung bezüglich der vom Vollmachtgeber anvertrauten Fakten nicht nur dem Schutz des Zeugen, sondern auch dem Interesse eines fairen Verfahrens (Art 6 Abs 1 EMRK) und dem verfassungsrechtlich gesicherten Recht des Beschuldigten auf seine Verteidigung.³⁶⁾

Ursprünglich war fraglich,³⁷⁾ ob der volle Umfang des § 9 RAO auch im strafprozessualen Entschlagungsrecht und dem daran gebundenen Umgehungsverbot aufgeht. 1993 kam es jedoch schließlich zu einer bedeutenden Novellierung des Strafprozessrechts, die Deckungsgleichheit des Umfangs des strafprozessualen Entschlagungsrechts mit dem der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht herstellte, indem der Ausdruck des „Anvertrauens“ der Informationen durch den Begriff des „Bekanntwerdens“ ersetzt wurde (damit waren nun auch „Dritt-Informationen“ erfasst).³⁸⁾

Da das Entschlagungsrecht der Berufsgeheimnisträger auf die bei der Berufsausübung bekannt gewordenen Tatsachen begrenzt ist („Informationsschutz“), werden Beweisstücke, die sich beim Entschlagungsberechtigten in Verwahrung befinden, aber nicht zu dessen Information hergestellt worden sind, dadurch nicht immunisiert.³⁹⁾

Im Unterschied zu den anderen Verfahrensgesetzen ist im Strafprozess eine Entbindung aus dem Wortlaut des § 157 Abs 1 Z 4 und 5 StPO nicht ableitbar. Als ein in dem betreffenden Regelungsbereich allgemein anwendbares Rechtsinstitut (siehe oben) ist jedoch davon auszugehen, dass auch im Strafprozess von der Entbindungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden kann. Unabhängig von der Entbindung steht dem Betroffenen aber aufgrund seines höchstpersönlichen Charak-

30) Bkd 34/81; Bkd 92/89, AnwBl 1993, 430; AnwBl 1993/4477 (*Strigl*).

31) Dies bevorzugend: *Frauenberger in Fasching/Konecny* III § 321 ZPO Rz 22.

32) So schon 3 Bkd 4/96.

33) *Fasching*, Kommentar zur ZPO¹ III (1966) 427.

34) Für dienstleistende europäische Rechtsanwälte s § 4 Abs 2 EIRAG; für niedergelassene europäische Rechtsanwälte s § 13 EIRAG.

35) So *Frauenberger in Fasching/Konecny* § 321 Rz 23 mwN.

36) *Kirchbacher in Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (Stand 2008) § 157 Rz 2 ff, 9.

37) Siehe dazu auch 14 Os 20/91.

38) *Zenz*, JRP 2005, 230.

39) *Kirchbacher*, WK-StPO § 157 Rz 17.

ters weiterhin das Recht auf Verweigerung der Aussage zu.⁴⁰⁾

Dann, wenn er selbst einer strafbaren Handlung bezichtigt würde, ist der zur Geheimhaltung verpflichtete Rechtsanwalt zwar an das Berufsgeheimnis nicht gebunden, er hat sich aber hierbei in seinem Vorbringen auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.⁴¹⁾

2. Umgehungsverbot nach § 157 Abs 2 StPO

Um das Grundrecht auf Verteidigung wirklich umfassend schützen zu können, korrespondieren mit dem Entschlagungsrecht des berufsmäßigen Parteienvertreters gewisse Tatbestände unzulässiger Umgehungen, wozu zum einen Zwangsmaßnahmen wie Sicherstellungen und die Beschlagnahme von Unterlagen oder Datenträgern gehören, aber auch die Vernehmung von Berufsanwältern und Hilfskräften (Beweisverbote nach § 157 Abs 2 StPO).⁴²⁾ Entsprechend der Regelung des § 9 Abs 3 RAO darf die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nämlich nicht durch Sicherstellung und Beschlagnahme „geschützter“ Unterlagen oder anderer Informationen umgangen werden.

Zu den bei sonstiger Nichtigkeit verbotenen Zwangsmaßnahmen zählen im österreichischen Verfahrensrecht naturgemäß auch alle Maßnahmen im Bereich der Haus- und Personendurchsuchungen, Überwachung der Telekommunikation oder eines Späh- oder Lauschangriffs, die das Aussageverweigerungsrecht unterlaufen können, da auch nach der Rsp des EGMR⁴³⁾ ein „unbeschränkter“ (dh nicht auf vom Parteienvertreter verwahrtes Belastungsmaterial beschränkter) Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl, der sich gegen einen berufsmäßigen Parteienvertreter richtet, den von Art 8 Abs 2 EMRK eingeräumten Ermessensspielraum überschreiten würde.

Zur Bewältigung der Schwierigkeiten bei der Durchführung von Hausdurchsuchungen soll in der Praxis die Anwesenheit eines Kammervertreters dienen, der eine besondere Verfahrensgarantie für die privilegierende Behandlung von Klienteninformationen und im Zusammenhang mit Art 8 Abs 2 EMRK die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs gewährleistet.

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs eines Parteienvertreters zur Aufschlüsselung des Beschuldigten ist solange unzulässig, als dieser die Verteidigung nicht mit kriminellen Mitteln betreibt und sich dadurch der Vorschubleistung schuldig macht.⁴⁴⁾

Überhaupt besteht kein Verbot, die Aussage oder andere Informationen mit Zwangsmaßnahmen herbeizuführen, wenn der berufsmäßige Parteienvertreter selbst Beschuldigter bzw Komplize des Beschuldigten ist.⁴⁵⁾

V. Zeugnisverweigerungsrechte in anderen Verfahrensarten

Gemäß § 35 AußStrG kommen – soweit nichts anderes angeordnet ist – die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in außerstreitigen Verfahren sinngemäß zur Anwendung. Dieser Globalverweis auf die §§ 282 bis 287 und 292 bis 383 ZPO deckt auch die im Zivilprozess normierten Aussageverweigerungsgründe des § 321 ZPO. Da nicht prinzipiell und für alle Verfahren außer Streitsachen von einer anderen Interessenslage ausgegangen werden kann, mutet dies wohl als vernünftigste Lösung an, selbstverständlich sind jedoch die übernommenen Bestimmungen der ZPO im Lichte der Grundsätze und Wertungen der AußStrG zu verstehen und in diesem Sinne auszulegen.⁴⁶⁾

Bezüglich der Entschlagungsrechte im Verwaltungsverfahren (§ 49 Abs 1 Z 2 und Abs 2 AVG; § 24 VStG) bzw Finanzstrafverfahren (§ 104 Abs 1 lit d und Abs 2 FinStrG; § 171 Abs 1 lit c und Abs 2 BAO) darf auf die Parallelen zum bereits dargestellten Aussageverweigerungsrecht im Zivilprozess und dessen Geltendmachung verwiesen werden. Die Doppelgleisigkeit von „staatlich anerkannter“ Verschwiegenheitspflicht und Entschlagung als Zeuge „in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt“ fällt auch hier auf. Dem zweiten Tatbestand dürfte de facto aber ebenso wie schon im Zivilprozess insofern kaum Bedeutung zukommen, als er schon in der regelmäßig weitergehenden gesetzlich vorgesehenen Verschwiegenheitspflicht, im konkreten Fall also in § 9 RAO, aufgeht.⁴⁷⁾

VI. Zusammenfassung

Da Anwälte im Rahmen ihrer Berufsausübung rasch in die rechtliche „Grauzone“ gelangen können, müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen ihrer Rechte und Pflichten klar ausgestaltet sein, um Rechtssicherheit für Klienten als auch für Anwälte gewährleisten zu können. Vor dem Hintergrund dieser Darstellungen lässt sich feststellen, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in den im Rahmen des Beitrags untersuch-

40) Kirchbacher, WK-StPO § 157 Rz 18.

41) 4 Bkd 1/02.

42) Kirchbacher, WK-StPO § 157 Rz 30 f; § 246 Rz 46 (Stand 2005).

43) EGMR 16. 12. 1992, Niemietz, ÖJZ 1993, 389 = JBl 1993, 451.

44) 9 Os 28/66; 11 Os 184/72; 13 Os 28/97.

45) Kirchbacher, WK-StPO § 246 Rz 64. Dies wird dann anzunehmen sein, wenn begründeter Verdacht besteht, dass er die Verteidigung mit kriminellen Mitteln betreibt, die behördlichen Pläne gegen den Beschuldigten zu durchkreuzen oder den Sachverhalt aktiv zu verschleiern versucht: EvBl 1966/392.

46) ErläutRV AußStrG 224 BlgNR 22. GP 42 f.

47) Siehe dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 49 Rz 16 (Stand 2005).

ten österreichischen Verfahrensordnungen ausreichend abgesichert ist.

Die historisch bedingte Doppelgleisigkeit, die in manchen Verfahrensordnungen zwischen „staatlich anerkannter“ Verschwiegenheitspflicht und der Entschlagung „in seiner Eigenschaft als Parteienvertreter“ unterscheidet, aber auch der eigene Status im Strafprozess stiftet jedoch beim Rechtsanwender immer wieder Verwirrung. Eine generell abstrakte Regelung der Verschwiegenheitspflicht in den Verfahrensord-

nungen würde diesbezüglich ausreichen, um die Spezialnorm des § 9 RAO in seinem vollen Umfang anwenden zu können und so ein einheitliches Niveau zu garantieren.

Eine Vereinheitlichung des somit derzeit divergierenden Status des Entschlagsrechts von Parteienvertretern wäre damit unter allen Umständen zu begrüßen, um eine starke Verteidigungslinie der Rechtsanwaltschaft gegen Angriffe auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht bilden zu können.

Zum Vorschlag einer Richtlinie über die Rechte der Verbraucher



2009. X, 290 Seiten.
Br. EUR 54,-,
ISBN 978-3-214-00634-1

Jud/Wendehorst (Hrsg.) Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?

Am 8. 10. 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher vorgelegt, die das europäische und somit auch das österreichische Verbrauchervertragsrecht auf völlig neue Beine stellen soll. Der vorliegende Band enthält die schriftliche Fassung der Vorträge, die anlässlich der Tagung am 22. 1. 2009 im Bundesministerium für Justiz gehalten wurden und sich mit dem Richtlinienentwurf und seinen möglichen Auswirkungen auf das österreichische Recht kritisch auseinandersetzen:

- ▶ Der Richtlinienentwurf im Überblick (Stabentheiner, Oehler)
- ▶ Der Richtlinienentwurf im Europäischen Kontext (Schmidt-Kessel)
- ▶ Allgemeine Informationspflichten (Dehn)
- ▶ Haustürgeschäfte (Lukas)
- ▶ Fernabsatzgeschäfte (Schauer)
- ▶ Verbrauchsgüterkauf (Jud)
- ▶ Allgemeine Geschäftsbedingungen (Graf)
- ▶ Umsetzungskonzepte (Wendehorst)

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Problematik der Pflichtteilsvergrößerung durch Verzicht auf das Erbrecht gem § 767 ABGB

Von RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien. Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien, seit vielen Jahren beschäftigt er sich intensiv mit erbrechtlichen Fragen.



2009, 263

Pflichtteils-
vergrößerung;
Erbverzicht;
Pflichtteilsverzicht;
Anwachsung;
vermuteter Wille des
Erblassers

Der Entfall eines Noterben gem § 767 ABGB führt nach allgemeiner Ansicht zur Vergrößerung des Pflichtteils der übrigen. Beim Erbrechtsverzicht eines Noterben hat dies oft unerwartete Folgen, was in diesem Artikel sowohl de lege lata als auch de lege ferenda hinterfragt wird.

I. § 767 ABGB bestand bis zum ErbRÄG 1989¹⁾ (Art I Z 9) bloß aus einem Absatz, der (nach wie vor) wie folgt lautet:

„Wer auf das Erbrecht Verzicht geleistet hat; wer nach den in dem achten Hauptstück enthaltenen Vorschriften von dem Erbrechte ausgeschlossen wird; oder von dem Erblasser rechtmäßig enterbt worden ist; hat auf einen Pflichtteil keinen Anspruch, und wird bei der Ausmessung desselben so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre.“

Durch das genannte ErbRÄG wurde § 767 ABGB ein zweiter Absatz folgenden Wortlautes hinzugefügt:

„Eine Pflichtteils minderung nach § 773 a erhöht den Pflichtteil der übrigen Noterben nicht.“

Von den Tatbestandsmerkmalen des § 767 Abs 1 ABGB behandle ich hier den ersten Fall, nämlich den des Verzichts auf das Erbrecht.

Judikatur und Lehre sind im Wesentlichen einheitlich: sie gehen davon aus, dass dann, wenn ein Pflichtteilsberechtigter vor dem Tode des Erblassers wirksam auf sein Erbrecht verzichtet hat, sein ursprünglicher Pflichtteilsanspruch zu einer Erhöhung der Pflichtteilsquote der übrigen Pflichtteilsberechtigten führt. Dies wird ganz offenkundig aus der Wortfolge „... als wenn er (der auf sein Erbrecht Verzichtende) gar nicht vorhanden wäre“ abgeleitet.

Ein Beispiel: der Verstorbene hinterlässt eine Ehegattin und zwei Kinder (A und B), er hat die Ehegattin zur Universalerbin eingesetzt. Der Pflichtteilsquote der beiden Kinder würde im Normalfall je 1/6 betragen. Ein Kind (A) hat jedoch auf das Erbrecht gem § 551 ABGB verzichtet, dies bewirkt, dass – fiktiv bzw erbrechtlich gesprochen – der Erblasser nur die Ehegattin und ein Kind (B) hinterlässt und die Pflichtteilsquote des Letzteren auf 1/3 erhöht wird. Der Verzicht des einen Kindes (A) führt also in diesem Beispiel zu einer Verdoppelung der Pflichtteilsquote des anderen Kindes (B).

So heißt es bei Welser in *Rummel* ABGB I RZ 1 zu § 767 knapp:

„Der Entfall eines Noterben führt zur Vergrößerung des Pflichtteiles der übrigen.“

Zur Vergrößerung des Pflichtteiles gem § 767 ABGB gibt es Literatur und Judikatur, letztere ist relativ

knapp, immer wieder wird GIUNF 4480 zitiert. In dieser aus dem Jahr 1907 entstammenden Entscheidung des OGH ging es um vier pflichtteilsberechtigte Kinder, von denen eines zu Lebzeiten des späteren Erblassers einen Erb- und Pflichtteilsverzicht abgegeben hatte. Die Ansicht des Abhandlungsrichters, dass die Quote der nicht verzichtenden Geschwister 1/6 (und nicht 1/8) beträgt, wurde vom OGH bestätigt, dieser sprach hier von einer „klaren Vorschrift des § 767 ABGB“.

Der OGH hätte sich damals auch auf *Zeiller* stützen können, der im Kommentar²⁾ zu § 767 ABGB für die dort genannten Fälle ebenfalls von einer Erhöhung des Pflichtteilsanspruches der übrigen Noterben ausgeht.

Es ist aber festzuhalten: die Vergrößerung des Pflichtteilsanspruches (eine Form des Anwachsens) ist in § 767 ABGB (alte Fassung bzw Abs 1 der neuen Fassung) nicht direkt angesprochen, sondern kann nur aus der Formulierung abgeleitet werden, dass der auf das Erbrecht Verzichtende als „gar nicht vorhanden“ angesehen wird. In diesem Sinne ist die gesetzliche Formulierung unbefriedigend, eine ausdrücklich positiv formulierte Normierung der Vergrößerung des Pflichtteilsanspruches der nicht auf das Erbrecht verzichtenden pflichtteilsberechtigten Personen wäre viel eindeutiger.

1) BG 13. 12. 1989, BGBl 656.

2) *Zeiller*, Kommentar II/2 1812, 774: „Hier wird nur noch bemerkt, daß ein Notherbe, der auf den Pflichttheil keinen Anspruch zu machen berechtigt ist (N. 1. u. 2.) bey Ausmessung des Pflichttheils so zu betrachten sey, als wenn er gar nicht existierte. Die Folge davon ist, daß der Pflichttheil für die übrigen Notherben von der nämlichen Classe oder Linie beträchtlicher ausfällt. Wenn zB ein Erblasser ein Vermögen von 12.000 fl., und zwey Kinder hinterläßt, wovon das eine wegen Erbnfähigkeit, Verzichtleistung oder durch Enterbung von dem Pflichttheile ausgeschlossen, und das andere Kind nur zum Pflichttheile berufen ist, so erhält dieses 6.000 fl., da es doch, wofern das ausgeschlossene Kind in der Berechnung des Pflichttheils mit gerechnet würde, nur 3.000 Gulden erhalten haben würde (§ 765. N. 3). Der Wille des Gesetzgebers ist, daß der Erblasser aus der Ausschließung eines Notherben keinen Vortheil ziehen, daß sein Verfügungsrecht hierdurch nicht erweitert, sondern vielmehr der Anteil der übrigen Notherben erhöht werden soll.“

Nun wurde 1989 der genannte Abs 2 hinzugefügt, der für den Fall der Pflichtteilsminderung nach § 773 a ABGB eine Erhöhung des Pflichtteiles der übrigen Noterben ausschließt. Hier scheint eine im Wege eines Umkehrschlusses durchaus ableitbare Verstärkung der Argumentation der Judikatur und Lehre vorzuliegen: wenn in einem Ausnahmefall eine Pflichtteilsminde- rung nicht zu einer Erhöhung des Pflichtteiles der übrigen pflichtteilsberechtigten Erben führt, wird das Ge- genteil wohl für die in Abs 1 des § 767 ABGB genann- ten Fälle gelten müssen.

II. Es ist evident, dass jeder Parteienvertreter de lege lata von der gefestigten Judikatur ausgehen muss. Ich habe gegen diese jedoch Bedenken, die ich hiemit aus- führe. Jedenfalls meine ich, dass im Zuge der geplanten Reform des Pflichtteilsrechtes eine Neuregelung sinn- voll wäre.

Meine Bedenken sind im Grundsätzlichen folgende:

- In vielen Fällen wird die gesetzliche Regelung (bzw die Auslegung derselben) nicht dem Erblasserwillen entsprechen.
- Der Gesetzgeber des Abs 1 des § 767 ABGB formu- liert die Pflichtteilerhöhung nicht ausdrücklich.
- Die Erhöhung der Pflichtteilsquote laut obigem Bei- spiel (von 1/6 auf 1/3, also eine glatte Verdoppelung) hängt von Umständen ab, auf die der Pflichtteilsbe- rechtigte B überhaupt keinen Einfluss hat. Der Erb- verzicht ist ein Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Kind A ohne jede Beteiligung des durch den Erbverzicht „gewinnenden“ Kindes B. Der Erbver- zicht hat geradezu die Wirkung eines Vertrages zu- gunsten Dritter.
- Es bestehen auch Unklarheiten, ob als Verzicht auf das Erbrecht nur ein solcher im Sinne des § 551 zu verstehen ist, wie es die Judikatur als offenkundig eindeutig annimmt.³⁾
- Eine Problematik ergibt sich auch daraus, dass nach der Judikatur ein reiner Pflichtteilsverzicht (wieder gem § 551 ABGB) keinen Einfluss auf die Pflicht- teilsquoten der übrigen Noterben hat.⁴⁾
- Allgemein ist festzuhalten, dass die gesetzliche Rege- lung oft zu ungewollten Folgerungen führen wird, so auch im Falle von Schenkungen an den Pflichtteils- berechtigten, bei denen nicht eine ausdrückliche An- rechnung vereinbart wurde. Es ist bekanntlich stän- dige Judikatur, dass Schenkungen an einen Pflicht- teilsberechtigten nur dann auf den Pflichtteil anzu- rechnen sind, wenn dies ausdrücklich zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer vereinbart wurde.⁵⁾
- Ist die hier behandelte Bestimmung über die Pflicht- teilsvergrößerung tatsächlich als zwingendes Recht anzusehen?
- Das Pflichtteilsrecht bezweckt die Sicherung eines erbrechtlichen Mindestanspruches bestimmter naher Angehöriger. Die Folge dessen ist die hiemit verbun-

dene Beschränkung der Testierfreiheit. Es ist nicht Sinn des Pflichtteilsrechtes, die Testierfreiheit im Gesamten auf eine bestimmte Quote des Nachlasses zu beschränken, anzuknüpfen ist beim Pflichtteils- recht (bzw beim Pflichtteilsberechtigten) und nicht bei der Beschränkung der Testierfreiheit. Genau dies tut aber § 767 ABGB (und offenkundig auch Zeiller aaO).

III. Diese Problematik werde ich nun näher anhand des obigen Beispiels, das ich hier etwas ausweite, erör- tern. Ich ging davon aus, dass der Erblasser eine Gattin und zwei Kinder hinterlässt, wobei er die Gattin zur Universalerbin einsetzte. Ein Kind (A) hat der Erblasser immer wieder beschenkt, weshalb ein Erb- und Pflichtteilsverzicht vereinbart wurde. Das andere Kind (B) setzte er aus gutem Grunde auf den Pflichtteil (zB weil er die Frau gut versorgt wissen wollte). Er rechnet daher damit – möglicherweise wurde er auch nicht aus- reichend belehrt –, dass seine Frau bloß mit einem Pflichtteil in der Quote von 1/6 belastet wird, seine Frau rechnet ebenfalls damit. Im Verlassenschaftsver- fahren muss die Witwe dann zu ihrer Überraschung zur Kenntnis nehmen, dass sie mit der doppelten Pflichtteilsbelastung konfrontiert ist. Vielleicht ist auch das Kind B (positiv) überrascht, dass es mehr bekommt, als es ursprünglich annahm. Kann dies der erblasseri- sche Wille sein?

Dagegen spricht doch vieles, insbesondere, dass ge- rade im Testamentsrecht der Auslegung letztwilliger Erklärungen nach dem Willen des Erblassers grundle- gende Bedeutung zukommt.⁶⁾ Hiefür spricht auch die allgemeine Auslegungsregel bei Vermächtnissen gem § 655 ABGB. Diese Auslegungsregel ist bekannt- lich generalisierungsfähig.⁷⁾ So heißt es in SZ 69/247:⁸⁾

„Bei der Auslegung speziell letztwilliger Erklärungen handelt es sich darum, den Bewusstseinsinhalt des Erblassers zu der Zeit, als er seine Verfügung getroffen hat und insbe- sondere seine Willensbestrebungen festzustellen.“

3) ABGB MGA³⁶ E 4 zu § 767 ABGB: „Die Wirkung der Pflichtteilerhö- hung kommt nach dem ersten Fall des § 767 nur einem dem Erblasser gegenüber in Form eines erbrechtlichen Vertrages abgegebenen Erb- verzicht zu. 30. 1. 1985 EF 48.521.“ Den Sinn verstehe ich nicht. Wa- rum soll, die Pflichtteilsquote betreffend, der Erbverzicht nach § 551 ABGB andere Folgen haben als die Entsagung des Erben nach § 726 ABGB?

4) ABGB MGA³⁶ E 5 zu § 767 ABGB: „Hingegen werden durch einen von einem Noterben vor oder nach dem Tod des Erblassers abgegebenen Pflichtteilsverzicht die Pflichtteile der übrigen Noterben nicht be- rührt, sondern bleiben ihrer Höhe nach unverändert. 30. 1. 1985 EF 48.521.“

5) ABGB MGA³⁶ E 8 zu § 788 ABGB: „Auf den Pflichtteil anzurechnen sind außer den im Gesetz genannten nur solche Vorausempänge, die vereinbarungsgemäß als Vorschuss auf den Pflichtteil gegeben wurden. 15. 6. 1965 JBl 1966, 84 = SZ 38/98; 15. 6. 1965 EF 4584; 6. 2. 1922 JBl 1992, 709.“

6) ABGB MGA³⁶ E 4 zu § 522 ABGB.

7) ABGB MGA³⁶ E 10 zu § 655 ABGB.

8) ABGB MGA³⁶ E 2 a zu § 655 ABGB.

Aber auch die Bestimmung über die Anwachsung (Recht des Zuwachses, § 560 ABGB) wird immer wieder – und völlig zu Recht – unter dem Blickwinkel des Erblasserwillens interpretiert. *Welser*⁹⁾ hält hiezu folgendes fest:

„Setzt der Erblasser mehrere Erben ein und gelangen einzelne von ihnen nicht zur Erbschaft, so entscheidet sein Wille, wer ihren Teil erhält. Hat er nichts anderes verfügt, so kann es zur Anwachsung kommen.“

Weiters:

„Mit den Anwachsungsregeln möchte das Gesetz dem ‚vermuteten Willen‘ des Erblassers entsprechen. (. . .)

Diese Anwachsungsregelungen werden nur selten dem Willen des Erblassers gerecht, da es oft Zufall ist, welche Wendung er gebraucht. (. . .)

Die Auslegung des Testamentes hat vor dieser Vermutung Vorrang.“

Auch die neuere Judikatur zur Erbunwürdigkeit gem § 540 ABGB¹⁰⁾ betont die Notwendigkeit, den (mutmaßlichen) Willen des Erblassers als wesentliche Auslegungsgrundlage zu berücksichtigen.¹¹⁾

Kann man nun nicht auch beim Erbverzicht gem §§ 767, 551 ABGB von einem Vorrang des Erblasserwillens ausgehen, wenn sich dieser klar ermitteln lässt? Ist im Falle des Erbverzichts nach § 767 ABGB diese Gesetzesbestimmung nicht besser als Auslegungsregel, nicht aber als zwingendes Recht anzusehen?

Ich lasse diese Frage als Praktiker offen, da die Judikatur offenbar völlig eindeutig ist. Für die Praxis ergibt sich hieraus aber die unbedingte Notwendigkeit, dass es dem fachkundigen Berater immer bewusst sein muss, dass ein Erbverzichtsvertrag eine Erhöhung der Pflichtteilsquote bei anderen Pflichtteilsberechtigten nach sich zieht. Er wird überlegen müssen, ob dies gewollt ist und – wenn dem nicht so ist – in gewissenhafter Beratung eine für seinen Mandanten sinnvolle Regelung anstreben.

IV. Interessant ist ein Blick über die Grenze:

Das BGB regelt die gegenständliche Problematik in § 2310, der die Überschrift „Feststellung des Erbteils für die Berechnung des Pflichtteils“ trägt. Die gesetzliche Bestimmung lautet dann wie folgt:

„Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.“

Im Kommentar von *Palandt*⁶⁸⁾ wird die Erhöhung des Pflichtteils im Bereiche des Erbverzichts erwähnt, diesbezüglich ist die deutsche Regelung mit der österreichischen vergleichbar, während in allen anderen Fällen (Enterbung, Ausschlagung, Erbunwürdigkeit) der nicht am Verlassenschaftsverfahren beteiligte grundsätzlich Pflichtteilsberechtigte mitgezählt wird.

V. Für den österreichischen Bereich meine ich, dass de lege ferenda die Regelung über die Erhöhung des Pflichtteils nicht nur beim Erbverzicht, sondern auch in den anderen Fällen des § 767 ABGB aufgehoben werden sollte, wie dies in der BRD in den Fällen Enterbung, Ausschlagung und Erbunwürdigkeit der Fall ist. Ich sehe keine entscheidende Berechtigung dafür, gerade beim Erbverzicht die Erhöhungsregelung bestehen zu lassen.¹²⁾ Wenn der Erblasser einem Pflichtteilsberechtigten mehr zukommen lassen will, als dem Pflichtteil (ohne Erbverzicht) entspricht, so kann er dies leicht letztwillig verfügen.

9) *Koziol/Welser*¹³⁾ I 525 f.

10) OGH 7. 7. 2008, 6 Ob 286/07 p = JBl 2009, 100.

11) Siehe auch *Jud*, § 540 ABGB – Erbunwürdigkeit und Tod des Erblassers NZ 2006, 74: „Dass es auf den Willen des Erblassers ankommt, zeigt auch, dass die gesetzliche Vermutung der Erbunwürdigkeit durch Verzeihung durch den Erblasser beseitigt wird.“ Ebenso *Kralik*, *Erbrecht*³⁵; *Ehrenzweig*, *Fam u ErbR* 371.

12) Auch prozessökonomische Gründe sprechen für die von mir vorgeschlagene de lege ferenda-Regelung. Ich zitiere hiezu *Zemen*, *Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten*, ÖJZ 1987 234, wonach die Regel des § 767 ABGB mit dem Nachteil behaftet ist, „dass die Pflichtteilsquote uU erst nach langwieriger gerichtlicher Klärung der Ausschlussgründe einer rechtmäßigen Enterbung, der Erbunwürdigkeit, der Erbunfähigkeit und der Wirkung eines Erbverzichts feststeht“.



Master the law.
And shape it.

Neu

Master of Business Law (Corporate Law)

Dieses praxisnahe postgraduale Master Programm ist die ideale Ausbildung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts.

Fokus: Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht

Dauer: •14 Monate inkl. Master Thesis
• berufsbegleitend, geblockte Module

Start: Oktober 2009

Kontakt: WU Executive Academy
+43 1 313 36 4816
mbi@wu-wien.ac.at
www.executiveacademy.at/mbi

powered by
MANZ

NOTAR.AT

EFMD
EQUIS
ACCREDITED

WU
WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN
EXECUTIVE
ACADEMY

Studie über die Transparenz der Kosten von Zivilverfahren in der EU

Ende 2008 hat die Europäische Kommission eine Studie über die Transparenz der Kosten von Zivilverfahren in der EU („Costs of Justice“ Studie)¹⁾ veröffentlicht, die sich mit der Frage beschäftigt, ob bzw. inwieweit durch mangelnde Transparenz der Kosten von Zivilverfahren der Zugang zum Recht für Bürger eingeschränkt wird. Die Erleichterung des Zugangs zum Recht und die Schaffung eines echten europäischen Rechtsraumes gehören zu den Zielen der EU, mit welchen der schrittweise Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verfolgt wird, die vom Europäischen Rat in Tampere 1999²⁾ und dem 2004 angenommenen Haager Programm³⁾ weiterentwickelt wurden. Diese Studie wurde voriges Jahr von der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit bei der französischen Rechtsanwaltskanzlei DBB Law in Auftrag gegeben.

Die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten wurde einerseits von einem Forscherteam durch Sammlung diverser Informationen und andererseits von eigens bestellten Länderexperten mittels Fragebögen erhoben. Die Ergebnisse wurden in einem Abschlussbericht und Länderberichten festgehalten.⁴⁾ Im Abschlussbericht werden die Forschungsergebnisse nach den Kostenarten Gerichts-, Rechtsanwalts-, „Bailiffs“ (in Österreich: Rechtspfleger-), Sachverständigen- und Übersetzungskosten untergliedert wiedergegeben.

Einleitend wird in dem Bericht besonders auf das Problem hingewiesen, dass der Justiz in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Aufgaben zugewiesen sind und sich daraus auch unterschiedliche Kostenfaktoren ergeben.

Die Studie gelangt ua zu folgenden Feststellungen und Schlussfolgerungen:

- Anerkannt wird darin, dass die **Mitgliedstaaten** bereits in den letzten Jahren **Maßnahmen zur Erhöhung der Kostentransparenz** ergriffen haben, wozu ua klare und für Laien zugängliche Kostenregelungen, auf Websites erhältliche Informationen, Informationszentren (insbesondere in Gerichten), Kostenschätzungen bzw die Bekanntgabe der Tarife durch die betreffenden Berufsangehörigen oder Veröffentlichungen der Berufsorganisationen hinsichtlich der Verfahrenskosten oder der durchschnittlichen Tarife des jeweiligen Berufes gehören. Der Studie zufolge ist die Einschätzung der Kosten für den Einzelnen gerade in grenzüberschreitenden Fällen sehr schwierig, da sich die mitgliedstaatlichen Regulierungen stark unterscheiden, zudem sehr komplex seien und die Höhe der Kosten außerdem vom jeweiligen Fall, der Komplexität etc abhängen. Die **Transparenz** sei daher generell in jenen Kostenbereichen

besser gewährleistet, in welchen die **Kostenniveaus reguliert** sind, wie etwa bei den Verfahrensgebühren (dies ist der Studie zufolge in allen Mitgliedstaaten außer Frankreich [außer bei den Handelsgesellschaften] und Luxemburg der Fall). Die Rechtsanwaltskosten gehören danach hingegen zu den weniger transparenten Kosten, da ihre Höhe prinzipiell von der konkreten Vereinbarung, der Komplexität des Falles, der Verfahrensdauer etc abhängen, die im Vorhinein jedoch nur sehr schwer abgeschätzt werden könne und es, obwohl in vielen Mitgliedstaaten Kontrollsysteme zur Überwachung von Missbräuchen bestünden, kaum regulierte Tarife gäbe. Die Studie hält auch fest, dass die Rechtsanwaltsgebührensyste in den einzelnen Mitgliedstaaten teilweise stark divergieren. Beispielsweise sei in Italien mit dem *Bersani*-Dekret das regulierte Tarifsyste aufgegeben worden, wogegen in Griechenland Mindesttarife bestünden. In einigen Mitgliedstaaten (etwa in Deutschland, Lettland, Litauen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) bestehen offenbar ähnliche Gebührensysteme, die bei Fehlen einer Honorarvereinbarung Tarife als Grundlage für die Kostenbestimmung vorsehen, wobei die Tarifsyste im Einzelnen wiederum unterschiedlich ausgestaltet sind. Rechtsanwälte sollten ihre Klienten daher vorab über die Verfahrensrisiken und -kosten informieren, da die Festlegung von Tarifen wettbewerbsrechtlichen Problemen begegnen und die spezifische Aufgabe des Rechtsanwaltes, den Zugang zum Recht zu vereinfachen, untergraben könnte. In der Studie wird daher empfohlen, zur Erhöhung der Kostentransparenz weitere Maßnahmen, wie die **Veröffentlichung von Stundensätzen bestimmter Berufe** zu ergreifen und Reformen durchzuführen, um sicherzustellen, dass **Jedermann Zugang zu den erforderlichen Informationen** hat. Bevor jedoch auf europäischer Ebene weitere Überlegungen angestellt werden, sollten aber zunächst die Informationen auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten zentralisiert werden. Auch Statistiken über Verfahrenskosten sollten zugänglich sein. Aufgrund ihrer Funktion und Möglichkeiten hält es die Studie auch für sinnvoll, die **Berufsorganisationen in Ak-**

1) Abrufbar unter http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/publications_de.htm

2) Europäischer Rat von Tampere, 15. und 16. 10. 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, veröffentlicht auf der Homepage des Rates der EU <http://www.consilium.europa.eu/>

3) Haager Programm zur Stärkung der Freiheit, Sicherheit und Recht in der EU, ABl 2005 C 53/1.

4) Die Länderberichte sind ebenfalls abrufbar unter http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/publications_de.htm

tionen oder Programme zur Erhöhung der Kostentransparenz einzubeziehen. Empfohlen wird insbesondere die **Schaffung von „European Justice Offices“** als Pendant zu den „European Information Centres“ für rechtliche Angelegenheiten von Unternehmen und die finanzielle Förderung von Stellen, die mit den bestehenden Organisationen der Rechtsberufe zusammenhängen, welche ein Interesse und die Möglichkeit haben, europäische Bürger mit Informationen zu versorgen. Bei jeder Reform sei jedoch zu berücksichtigen, dass die Angehörigen einiger Rechtsberufe, wie die des **Rechtsanwaltsberufs, Aufgaben im allgemeinen Interesse wahrnehmen und den Zugang zum Recht vereinfachen.**

- Als nicht zufriedenstellend stuft die Studie den Ansatz ein, den Rechtsanwalt mit einem Prozentsatz des Ersiegten zu honorieren (**quota litis**), zumal zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten Informationsasymmetrien bestehen und der Markt durch die Negativauslese und die „ethischen Risikophänomene“ die hohe Qualität der rechtsanwaltlichen Dienstleistungen nicht mehr gewährleisten könne.
- Die Studie kommt ferner zu dem Ergebnis, dass **hohe Umsatzsteuersätze und mangelnde Transparenz bei deren Anwendung, Privaten den Zugang zum Recht erschweren.** Da die Angehörigen einiger Rechtsberufe Aufgaben zu erfüllen haben, die im allgemeinen Interesse liegen, da sie den Zugang zum Recht bzw Rechtsschutz erleichtern bzw erst ermöglichen, wäre es daher der Studie zufolge angemessen, die Umsatzsteuersätze für diese Berufe zu senken oder überhaupt abzuschaffen, da sie für Private zusätzliche Kosten verursachen, die den Zugang zum Recht suchen. Dies würde die Transparenz für EU-Bürger, die in einem anderen Staat zu prozessieren haben, erhöhen und den Zugang zum Recht in vielen Staaten leistbarer machen.
- Die Studie zeigt ferner auf, dass die obsiegende Partei manchmal selbst dann nicht zu ihrem Recht kommt, wenn die Entscheidung zu ihren Gunsten ausfällt. Dies treffe weniger die wohlhabenden Bürger oder großen Unternehmen, die sich eine entsprechende Vertretung leisten können, unabhängig davon, wo das Verfahren durchgeführt wird, als den durchschnittlichen Bürger, den die Kosten und Risiken eher davon abhalten, in einem grenzüberschreitenden Konflikt rechtliche Schritte zu ergreifen. Dazu komme, dass die obsiegende Partei in vielen Ländern nicht automatisch die ihr entstandenen Kosten vollständig ersetzt erhält und zudem die Vollstreckungskosten zu tragen hat. In der Studie wird daher die Empfehlung ausgesprochen, der **unterlegenen Partei generell die beiden Parteien entstandenen Kosten aufzuerlegen („loser-pays“-Prinzip).** Außerdem sollte zur Erleichterung der

Vollstreckung die **Einrichtung eines europäischen Fonds** erwogen werden.

- Anders als die Generaldirektion Wettbewerb in früheren Untersuchungen gelangt die Studie zu dem Schluss, dass **keine offensichtliche Verbindung zwischen der Anzahl der Rechtsanwälte und der Höhe der Tarife** besteht. So sei beispielsweise die Anzahl der Rechtsanwälte im Vereinigten Königreich pro 100.000 Einwohner zwar relativ hoch, deren Gebühren zählten jedoch zu den höchsten in Europa.⁵⁾
- Die Studie hält ferner fest, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt in den meisten Mitgliedstaaten, abgesehen von speziellen Konfliktfällen, nicht verpflichtend ist. Die Möglichkeit sich selbst zu vertreten oder sich von einer Person, die nicht Rechtsanwalt ist, vertreten zu lassen, könne natürlich die von der Partei zu tragenden Kosten beeinflussen, zumal der Kläger dann die Möglichkeit hätte, eine günstigere Option zu wählen. Der Studie zufolge sollte dennoch die Rolle und Funktion der Rechtsanwälte bei der Verteidigung und Vertretung von Parteien nicht unterschätzt werden, da diese über besondere Expertise und Erfahrung verfügen. Auch aufgrund der Sprachenvielfalt in der EU liege es daher klar im Interesse einer ausländischen Partei, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen. Dies könne für EU-Staatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatstaat prozessieren, jedoch de facto zu einer zusätzlichen Kostenbelastung führen. Die Studie empfiehlt daher als Lösungsmöglichkeit, die **Vertretung durch einen Rechtsanwalt** für alle Streitfälle oder für Streitfälle, in welchen die Parteien aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen, **verpflichtend** vorzusehen.
- Zum Thema **Verfahrenshilfe** hält die Studie fest, dass hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Kostendeckung große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und die Verfahrenshilfe daher sehr unterschiedlich genutzt werde in den einzelnen Mitgliedstaaten. In Zypern beispielsweise liege der Prozentsatz von Gerichtsfällen, in welchen Verfahrenshilfe gewährt wird, mit 2–5% sehr niedrig, wogegen er in den Niederlanden 40% erreicht. Diese Unterschiede sind der Studie zufolge trotz der Prozesskostenhilferichtlinie 2003/8/EG weiter bestehen geblieben, da diese prinzipiell nur für grenzüberschreitende Fälle gilt und für rein nationale Fälle keine Mindeststandards vorgibt. Anders als in der Richtlinie vorgesehen spricht sich die Studie dafür aus, der Partei die Wahl zu lassen, die Verfahrenshilfe entweder im Forumsstaat oder ihrem Heimatstaat zu beantragen und zu beziehen.

5) Seite 109 des Berichts.

Die Rechtsvertretungskosten werden der Studie zufolge in allen Mitgliedstaaten, außer Polen, wo noch kein Verfahrenshilfesystem bestehe, vollständig übernommen. In der Studie wird vorgeschlagen, einen **europäischen Fonds für Verfahrenshilfe** zu schaffen, zur Lösung der Probleme, die sich aus den in den Mitgliedstaaten im Verfahrenshilfebereich bestehenden Unterschieden ergeben. Ferner sei der Zugang zu Informationen über die Verfahrenshilfe ebenso wesentlich für die für den Zugang zum Recht unerlässliche Kostentransparenz, wie der Zugang zu Informationen über Verfahrenskosten, da eine Kostenreduktion durch Verfahrenshilfe naturgemäß auch die Höhe der Kosten insgesamt beeinflussen könne. Auch hier bestünden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, in einigen seien umfangreiche leicht zugängliche Informationen vorhanden, in anderen sei der Zugang dagegen schwieriger. Die Studie empfiehlt daher den **Zugang zu Informationen über Verfahrenshilfe in grenzüberschreitenden Fällen zu vereinfachen und bestehende Informationssysteme zu verbessern und weiter auszubauen**. Häufig liege die Information auch nur in der Sprache des Gerichtsortes vor und nicht in der Sprache der Partei, die sie benötigt. Eine ausländische Partei sei daher darauf angewiesen, einen lokalen Rechtsanwalt zu konsultieren, dessen Kosten sie trotz ihrer beschränkten Mittel zu tragen hat, um die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe feststellen zu können. Daher sollte prinzipiell auch die **Beiziehung eines Rechtsanwalts** (aus dem Heimatmitgliedstaat der Partei) **vor der Beantragung der Verfahrenshilfe** von der **Verfahrenshilfe umfasst** sein. Auch hierfür empfiehlt die Studie die Schaffung eines **Fonds**, der für die zusätzlichen Kosten aufkommt.

- Das Rechtsschutzversicherungssystem ist der Studie zufolge in Deutschland, Frankreich und Großbritannien verglichen mit den anderen Mitgliedstaaten besonders gut ausgebaut. Häufig sei der Versicherungsschutz auf das Land, in dem die Partei ansässig ist, beschränkt. Der **Versicherungsschutz** sollte daher auf **grenzüberschreitende Fälle erweitert** werden. Angekreidet wird ferner, dass die **Rechtsschutzversicherungen** in einigen Mitgliedstaaten **intransparent** und die **Verträge** für die Versicherungsnehmer nur **schwer verständlich** seien. Zudem tendieren die Versicherer dazu, die Deckung auszuschließen, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, Verfahrenshilfe zu erhalten. **Der Versicherer muss der Studie zufolge daran gehindert werden, in solchen Fällen die Deckung auszuschließen**. Schließlich wird auf die Problematik hingewiesen, dass sich für **Rechtsanwälte**, die sowohl den Versicherten als auch den Versicherer vertreten, **Interessenskollisionen** und Probleme im Zusammenhang

mit der Pflicht zur Wahrung der **Unabhängigkeit** stellen können.

- Im Rahmen der **ökonomischen Betrachtung** wird ausgeführt, dass die Kostentransparenz und -vorhersehbarkeit eine wesentliche Grundlage für die Feststellung der **Opportunitätskosten** darstelle, die wiederum als **Entscheidungsgrundlage für die Ergreifung gerichtlicher Schritte** dienen. Dabei geht es im Wesentlichen um einen Vergleich zwischen den Kosten, die entstehen würden, wenn keine rechtlichen Schritte ergriffen werden, und den Kosten, wenn gehandelt wird, sowie den Kosten, die durch eine außergerichtliche Streitbeilegung entstehen würden und den voraussichtlichen Verfahrenskosten, wenn gerichtliche Schritte ergriffen werden. In manchen Fällen werde eine außergerichtliche Einigung jedoch abgelehnt, etwa um gegenüber anderen potentiell Beklagten ein Zeichen zu setzen oder um zur Judikaturlinie zu einem speziellen Thema beizutragen. Ferner können bei der Entscheidung den ökonomischen Theorien zufolge auch **andere Faktoren** eine wichtige Rolle spielen, wie die Überzeugung der Parteien einen Prozess zu gewinnen oder zu verlieren, wofür jedoch wiederum der jeweilige Informationsstand ausschlaggebend sei, die voraussichtliche Höhe der Verfahrenskosten und vor allem auch die Verhandlungsstrategie. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass **Informationen über Kosten**, auch wenn sie nur eine ungefähre Kostenschätzung ermöglichen, es erlauben, die möglichen Belastungen und Risiken besser einzuschätzen und außergerichtliche Streitbeilegungen eher zu begünstigen, da dadurch die Informationsasymmetrie zwischen den Parteien abnimmt und darüber hinaus der abschreckende Effekt eines undurchsichtigen Justizsystems eingeschränkt wird. Die sporadische Information, die derzeit vorhanden sei, stelle ein offensichtliches Hindernis für die Transparenz und den Zugang zum Recht dar. Unzureichende Informationen halten die Parteien somit von der Ergreifung gerichtlicher Schritte zur Konfliktbereinigung ab, was ein generelles Hindernis für die Freizügigkeit darstelle, vertragliche Beziehungen zwischen Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten erschwere und skrupellosen Personen missbräuchliche Handlungen erleichtere, da sie davon ausgehen, dass sie aufgrund der Komplexität oder Undurchsichtigkeit des Justizsystems nicht geklagt werden. Ferner spielen der Studie zufolge bei der Entscheidung auch die Regelungen über die **Kostentragung**, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind, eine wichtige Rolle. Regulierungen, die einen Kostenersatz abhängig vom Prozessausgang vorsehen, hätten zwei gegensätzliche Auswirkungen: Einerseits muss der Kläger berücksichtigen, dass er im Fall des Unterliegens auch die Kosten des Beklagten zu tragen hat, was

eher einen Anreiz schaffe zu verhandeln, andererseits hat er im Fall des Obsiegens keine Prozesskosten zu tragen, was eher dazu bewege zu prozessieren. Ferner spiele bei der Entscheidung zu prozessieren oder nicht, die Möglichkeit **Verfahrenshilfe** in Anspruch zu nehmen eine Rolle. Die Studie hält fest, dass die Anzahl der Gerichtsverfahren durch die Gewährung von Verfahrenshilfe potentiell erhöht wird und auch Prozesse ermöglicht werden, die sonst wirtschaftlich nicht sinnvoll wären, da die Verfahrenskosten für den Kläger dadurch reduziert werden.

- Die Studie setzt sich ferner mit weiteren Faktoren auseinander, die ebenfalls für die Rechtsdurchsetzung von Bedeutung sind, auch wenn sie nicht nur Auswirkungen auf die Kosten haben, sondern auch auf andere Faktoren, wie den **Zeitfaktor**, bei dem ua etwa die Frage, ob Zinsen zustehen, eine Rolle spiele. Hier fehle es auch an verlässlichem statistischem Material zur Verfahrensdauer. Es sollten daher die entsprechenden Daten erhoben und Maßnahmen zur Verkürzung der Verfahrensdauer überlegt werden. Ferner der „**Stufenfaktor**“, worunter die Anzahl der Stufen, die durchschritten werden müssen, um einen Anspruch durchsetzen zu können, zu verstehen ist, wobei ein Verfahren, das mit vielen Stufen belastet ist, der Studie zufolge tendenziell die Transparenz eher einschränken könne, als ein bloß

ein- oder zweistufiges. Zudem werde die **Mitwirkung der Parteien** bei den Kosten nicht berücksichtigt. Ein Verfahren verursache einen teilweise nicht unbedeutenden zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung, den Austausch mit Rechtsberatern, An- und Abreise und die Anwesenheit der Partei bei den Verhandlungen. Der Studie zufolge sind diese mit der Mitwirkung der Parteien verbundenen Kosten, auch wenn sie nicht unbedingt ersetzt werden sollten, dennoch real und ihre Berücksichtigung bei der Evaluierung der Kosten der Zivilverfahren generell wichtig.

- Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Studie prinzipiell nicht mit den **Kosten, die der Allgemeinheit entstehen**, beschäftigt. Die Studie hält dazu lediglich fest, dass um die Kosten der Justiz vollständig beurteilen zu können, zusätzlich zu den Kosten, die den Prozessierenden direkt entstehen, festgestellt werden müsste, wie viel sie dafür zudem als Steuerzahler beizutragen haben. Die Kosten, die der Allgemeinheit in den einzelnen Mitgliedstaaten entstehen, müssten daher bei jeglichem Versuch einer Harmonisierung auf EU-Ebene miteinbezogen werden.

Mag. Silvia Tsorlinis
ÖRAK

Erfolgsfaktor Kanzleimarketing

RA-Kanzleimarketing

bietet die präzise Klärung und die effiziente Vermittlung eines unverwechselbaren Leistungs-Profils des Anwalts/der Kanzlei.

**Gute Leistungen
gut verkaufen.**

Unsere Services

Strategie-Beratung

- Analyse des Kanzlei-Status: Beratungsschwerpunkte der Kanzlei, Klientenstruktur, Unternehmenskultur, Kommunikationsprogramm
- Definition der Kanzlei-Ziele: Kanzlei-Vision, Leitbild, Maßnahmenkatalog Strategie und Kommunikation

Kreation/Kommunikation

- Kanzlei-Logo/Corporate Design
- Kanzlei-Homepage
- Kanzlei-Broschüre
- Kanzlei-Newsletter
- Öffentlichkeitsarbeit
- Seminar- u. Event-Organisation

ra kanzlei
marketing®

by Dworschak & Partner KG
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
T: +43/(0)662/651 651-26, Fax: DW -30

Office Wien: 1010 Wien, Tuchlauben 13,
T: +43/(0)1/533 66 33

office@ra-kanzleimarketing.com
www.ra-kanzleimarketing.com

Die österreichische Rechtsanwaltschaft beim Europäischen Gerichtshof



Foto: Guy Jallay/Luxemburger Wort

Bei strahlendem Sonnenschein haben sich die Präsidenten der österreichischen Rechtsanwaltskammern und das Präsidium des ÖRAK Ende April in Luxemburg eingefunden, um dem Europäischen Gerichtshof und hochrangigen Vertretern der Luxemburger Judikative einen Informationsbesuch abzustatten.

In dem nach langjährigen Erweiterungsarbeiten Ende 2008 feierlich eingeweihten Justizpalast des EuGH wurde die Delegation von Frau Dr. *Längle*, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kabinett von Kammerpräsidenten Dr. *Jann*, empfangen und in die zur Verhandlung anstehende Rs C-189/08 eingeführt. Danach wohnten die Besucher der mündlichen Verhandlung bei, die unter dem Vorsitz von *Jann* in diesem die Definition des Schadens bei unerlaubter Handlung sowie den Ort des Schadenseintritts gemäß Art 5 der VO 44/2001 betreffenden Vorabentscheidungsverfahren durchgeführt wurde.

In der anschließenden Diskussionsrunde mit *Jann* und *Längle* sowie beim gemeinsamen Mittagessen, zu dem *Jann* auch Kammerpräsident Dr. *Azizi* vom Gericht erster Instanz und den ua mit den österreichischen Vorlagefragen zum AKW Temelin befassten General-

anwalt *Poiates Maduro* eingeladen hat, konnten sich die Vertreter der österreichischen Rechtsanwaltschaft und der gemeinschaftlichen Höchstgerichte austauschen zur Auslegung und Anwendung des EU-Rechts, zur Rolle des EuGH und seiner Rsp im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses oder zum Ablauf der Verfahren selbst.

Am Nachmittag erläuterte *Azizi* der österreichischen Delegation den Rechtsschutz vor dem Gericht erster Instanz mit all seinen Eigenheiten und weitreichenden Auswirkungen. Erste Generalanwältin *Sharpston* schließlich setzte einen eindrucksvollen Schlusspunkt, indem sie auf ihre Schlussanträge in der Rs C-345/06 *Gottfried Heinrich* einging, in denen sie vehement gefordert hatte, dass eine EU-Liste von Gegenständen, die an Bord von Flugzeugen verboten sind, dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann, wenn diese Liste nicht veröffentlicht wurde (im konkreten Fall ging es um den Tennisschläger des Österreichers *Gottfried Heinrich*).

Krönender Abschluss des Tages war ein von der österreichischen Botschafterin in Luxemburg Dr. *Stix-Hackl* gegebenes Abendessen mit den Spitzen der Luxemburger Justiz, darunter die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs *Marie-Paule Engel*, Generalstaatsanwalt *Jean-Pierre Klopp* sowie Bâtonnier *Jean Kauffmann*, die dem ÖRAK am nächsten Tag das Luxemburger Justizwesen erläuterten und ihn durch die beeindruckende, neu gebaute „Cité judiciaire“ führten. Der besondere Dank der österreichischen Delegation gilt den Kammerpräsidenten *Jann* und *Azizi*, Präsidentin *Engel* und Bâtonnier *Kauffmann* für den herzlichen Empfang sowie vor allem Botschafterin *Stix-Hackl* für die hervorragende Organisation des Besuchsprogramms und die Betreuung vor Ort.

Benedict Saupe
ÖRAK Büro Brüssel

Anwaltsakademie

Terminübersicht Juni bis August 2009

Juni 2009

3. 6. **LINZ**
Kooperation awak – OÖ RAK
Eheverträge (veranstaltet in Kooperation mit der
Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und
der Johannes Kepler Universität Linz)
Seminar-Nr: 20090603/3

4. bis 6. 6. **BRUNN am Gebirge**
Basic
Zivilverfahren
Seminar-Nr: 20090604/2

4. bis 5. 6. **WIEN**
Special
Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbe-
schränkungen
Seminar-Nr: 20090604A/8

5. bis 6. 6. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20090605/3

5. bis 6. 6. **WIEN**
Special
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
Seminar-Nr: 20090605/8

5. bis 6. 6. **WIEN**
Update
Rechtsentwicklung im europäischen Wirtschafts-
recht
Seminar-Nr: 20090605B/8

9. 6. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 7. Stiftungssteuerrecht
Seminar-Nr: 20090609/8

12. bis 13. 6. **WIEN**
Special
Der Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20090612A/8

12. bis 13. 6. **WIEN**
Special
Internet – New Media
Seminar-Nr: 20090612B/8

17. 6. **GRAZ**
Privatissimum
Neuerungen und aktuelle Judikatur im GmbH- und
Personengesellschaftsrecht (OG/KG)
Seminar-Nr: 20090617/5

19. 6. **WIEN**
Update Arbeitsrecht
Seminar-Nr: 20090619B/8

19. bis 20. 6. **INNSBRUCK**
Basic
UVS, AsylGH, AVG, VStG
Seminar-Nr: 20090619A/6

23. 6. **LINZ**
Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht
Seminar-Nr: 20090623/3

23. 6. **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 8. Finanzstrafrecht
Seminar-Nr: 20090623/8

26. bis 27. 6. **ST. GEORGEN i. A.**
Special
Bilanzen lesen und verstehen
Seminar-Nr: 20090626/3

26. bis 27. 6. **INNSBRUCK**
Basic
Exekutionsrecht intensiv
Seminar-Nr: 20090626/6

26. bis 27. 6. **WIEN**
Special
Mietrecht
Seminar-Nr: 20090626/8

26. bis 27. 6. **WIEN**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt
zum Konsens
Seminar-Nr: 20090626A/8

Juli 2009

2. bis 4. 7. **GAMLITZ**
Basic
Zivilverfahren
Seminar-Nr: 20090702/5

Aus- und Fortbildung

August 2009

28. bis 29. 8.

LOCHAU

Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens

Seminar-Nr: 20090828/7

28. bis 29. 8.

WIEN

Special

Strafverfahren II

Seminar-Nr: 20090828/8

Kooperation awak – OÖ RAK

Update Eheverträge

(veranstaltet in Kooperation mit der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Johannes Kepler Universität Linz)

Das Eherecht ist vom Gesetzgeber umfassend geregelt. In bestimmten Bereichen kann vom gesetzlich festgelegten Regelungsinhalt nicht abgewichen werden, weil zwingendes Recht vorliegt. In den meisten Fällen jedoch kann das Gesetz auf die individuellen Bedürfnisse hin adaptiert werden. In der Praxis besteht in zunehmendem Maß ein Bedürfnis von Heiratswilligen, bereits bei ihrer Eheschließung die Folgen der Ehe, aber auch einer allfälligen Scheidung vertraglich festzulegen. In Österreich sind solche Regelungen durch „Eheverträge“ noch relativ selten anzutreffen, jedoch bei bestimmten Konstellationen – etwa wenn hohe Vermögenswerte in die Ehe eingebracht oder in der Ehe erworben werden – dringend anzuraten.

In diesem Seminar werden einerseits Vereinbarungen zur Ausgestaltung der ehelichen Gemeinschaft bei aufrechter Ehe – wie zB Vereinbarungen im persönlichen Bereich, im Wohnrecht, bei der ehelichen Mitwirkung

im Erwerb, aber auch Probleme bei Arbeits- oder Gesellschaftsverträgen zwischen Ehegatten beleuchtet. Andererseits setzten sich die Referentinnen sehr eingehend mit Verträgen zwischen Ehegatten für den Fall ihrer Trennung oder Scheidung auseinander. Besonders praxisrelevante Themenbereiche – etwa Unterhaltsvereinbarungen, die Aufteilung des Ehevermögens, die Rückforderung von Schenkungen oder die gerichtliche Anfechtung von Vereinbarungen und Vergleichen – sollen dabei intensiver besprochen werden. Vor allem im Hinblick auf die oft divergierende Judikatur werden in diesem Zusammenhang die Fallstricke für Vertragserrichter aufgezeigt.

Planung: VPräs. Mag. Dr. *Franz Mittendorfer*, LL.M., RA in Linz

Referenten: a. Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner*, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht

VPräs. Dr. *Waltraute Steger*, RA in Linz

Termin: Mittwoch, 3. Juni 2009 = 1 Halbtage

Seminarort: **Linz**

Seminar-Nr: 20090603/3

Rechtsentwicklung im Europäischen Wirtschaftsrecht

Update

Das Europäische Wirtschaftsrecht bestimmt etwa 80% des nationalen Wirtschaftsrechts und ist schon deshalb für Rechtsanwälte von besonderer Relevanz. Die Entwicklung dieses wichtigen Teilbereichs des EU-Rechts schreitet rasant voran, jedes Jahr bringt viele und weitreichende Neuerungen, die für die anwaltliche Praxis wesentlich sind. Diese Neuerungen werden von ausgewiesenen Experten aufbereitet, systematisch dargestellt und in ihren Auswirkungen auf die praktische Arbeit der Rechtsanwälte analysiert. Auf diese Weise sind Sie in eineinhalb Tagen im Europäischen Wirtschaftsrecht wieder auf dem neuesten Stand!

Planung: Ass.-Prof. Dr. *Peter Stockenhuber*, LL.M., Universität Wien – Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Referenten: Dr. *Stefan Korn*, RA in Wien

ao. Univ.-Prof. Dr. *Walter Obwexer*, Universität Innsbruck – Institut für Völker- und Europarecht

Univ.-Ass. Dr. *Florian Schubmacher*, LL.M., Universität Wien – Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Ass.-Prof. Dr. *Peter Stockenhuber*, LL.M., Universität Wien – Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Termin: Freitag, 5. Juni 2009 und Samstag, 6. Juni 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090605B/8

Update Arbeitsrecht

Das Seminar soll zu wesentlichen arbeitsrechtlichen Spezialthemen, die im Grundseminar Arbeitsrecht nicht vertieft behandelt werden können, einen aktuellen Überblick verschaffen. Die Referenten haben umfassende praktische Erfahrung mit den behandelten Themenbereichen.

Planung: Dr. *Sieglinde Gableitner*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Jana Eichmeyer*, RA in Wien

Dr. *Roland Gerlach*, RA in Wien

Dr. *Alois Obereder*, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Martin E. Risak*, Universität Wien – Institut für Arbeits- und Sozialrecht/Universität Passau, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht

Termin: Freitag, 19. Juni 2009 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090619B/8

Exekutionsrecht intensiv

Basic

Ausgehend von der Vermittlung der grundlegenden Systematik des Exekutions- und Schuldenregulierungsverfahrens werden anhand praktischer Beispiele deren Möglichkeiten und Wirkungen erörtert. Unterlagen in Form von Arbeitskripten werden zur Verfügung gestellt.

Neben Skripten werden zum Thema auch eine CD-ROM mit Entscheidungen im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

Planung: ADir. *Harald Stockhammer*, Rechtspfleger des BG Hall

Referenten: ADir. *Harald Stockhammer*, Rechtspfleger des BG Hall

Dr. *Hannes Neurauter*, Richter des LG Innsbruck

Termin: Freitag, 26. Juni 2009 und Samstag, 27. Juni 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20090626/6

Zivilverfahren

Basic

Dieses Seminar vermittelt insbesondere dem (Neu-)Einsteiger ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch den Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

Planung: Mag. *Helmut Schmid*, RA in Graz

Referenten: Mag. Dr. *Helmut Horn*, RA in Graz

Dr. *Georg Mubri*, RA in Graz

Mag. *Alfred Tanczos*, Richter des LG für ZRS Graz

Mag. Dr. *Konstantin Pochmarski*, RAA in Graz

Mag. *Helmut Schmid*, RA in Graz

Termin: Donnerstag, 2. Juli 2009 bis Samstag, 4. Juli 2009 = 7 Halbtage

Seminarort: **Gamlitz/Südsteiermark**

Seminar-Nr: 20090702/5

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder

E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 8. Mai 2009 beschlossen:

Änderung der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes“

(RL-BA 1977, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 14. Dezember 1977, 25. Oktober 1980, 30. März 1983, 13. Juli 1984, 31. Mai 1989, 24. März 1990, 30. März 1991, 14. Februar 1993, 24. Oktober 1993, 23. März 1994, 10. Februar 1995, 29. Juni 1995, 8. Oktober 1997, 13. Oktober 1998 [berichtigt am 7. Dezember 1998], 22. April 1999, 28. September 1999, 12. April 2000, 10. April 2001, 27. September 2001, 2. Oktober 2002 und auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

[<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Mai 2004, 5. Oktober 2004, 22. April 2005, 10. Oktober 2005, 15. Mai 2006, 3. Oktober 2006, 2. Mai 2007, 8. Oktober 2007, 28. April 2008), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

In § 59 wird der Verweis auf „§ 34 Abs 4 2. Satz RAO“ durch den Verweis auf „§ 34 Abs 4 4. Satz RAO“ ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 11. Mai 2009.

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 8. Mai 2009 beschlossen:

Änderung der „Allgemeinen Honorar-Kriterien“

(AHK, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Oktober 2005 und am 28. April 2008), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

§ 13 lautet nunmehr wie folgt:

(1) Die Kriterien der §§ 8 Abs 1 sowie 9 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden auf Leistungen des Rechtsanwalts in

a) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 1;

b) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe zwischen 2.180 Euro bis 4.360 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 2;

c) Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe über 4.360 Euro oder mit Haft bedroht sind, gemäß § 9 Abs 1 Z 3;

d) Finanzstrafverfahren vor dem Spruchsenat gemäß § 9 Abs 1 Z 3;

e) sonstigen finanzbehördlichen Strafverfahren gemäß § 9 Abs 1 Z 2;

f) Disziplinarverfahren, je nach Schwere des Vorwurfes, gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis Z 3.

(2) In Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die nur mit Geldstrafe bis zu 730 Euro bedroht sind, ist es angemessen die Leistungen des Rechtsanwalts unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 1.450 Euro nach den Bestimmungen des RATG zu entlohnen.

Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens, so ist für die Honorarberechnung die höchste der einzeln angedrohten Strafen maßgebend.

(3) Ist der Verfall von Gegenständen angedroht, erhöht sich die Bemessungsgrundlage jeweils um den Wert derselben.

(4) Auf Leistungen im Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen ist § 9 insofern sinngemäß anzuwenden, als gleich offiziosen Strafsachen vor den Gerichten zu unterscheiden ist, ob die Berufung sich auf die Bekämpfung der Strafhöhe beschränkt oder darüber hinausgeht. Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Kriterien angemessen.

DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 11. Mai 2009.

Kärnten

Beschluss

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Dr. *Gernot Helm*, Rechtsanwalt in 9560 Feldkirchen, Kirchgasse 8, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom 28. 4. 2009

zu D 17/09 die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Die Bestellung Dris. *Christof Herzog*, Rechtsanwalt in 9560 Feldkirchen, 10. Oktober Straße 12, zum mittleren Stellvertreter bleibt aufrecht.

Umfassender Einblick in Theater und Recht



2009. 138 Seiten.
Br. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-17678-5

Adrian Eugen Hollaender/Heinrich Tettinek Bühnenrecht

- ▶ Wer haftet, wenn ein Schauspieler durch nicht ordnungsgemäß befestigte, herabstürzende Kulissen verletzt wird?
- ▶ Wann ist die Gage fällig?
- ▶ Dürfen Kinder am Theater beschäftigt werden?
- ▶ Hat der Schauspieler Anspruch auf Reise- und Verpflegungskosten?
- ▶ Wie wirkt sich Krankheit oder ein Unfall auf das Arbeitsverhältnis am Theater aus?
- ▶ Unter welchen Umständen dürfen Rollen verweigert werden?

Diese und viele weitere Fragen, die für am Theater Beschäftigte essenziell sind, beantworten die sowohl mit der Rechtswissenschaft als auch mit der Theaterwelt vertrauten Autoren Adrian Eugen Hollaender und Heinrich Tettinek.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Ein großer Mann zur rechten Zeit

*Der Mensch erkennt sich nur im Menschen,
nur das Leben lebrt jeden, was er sei!*
Johann Wolfgang von Goethe

Als vor zehn Jahren am 8. 6. 1999 Professor Dr. *Walter Schuppich* verstarb, war manch Bürger der Meinung, er sei als aktiver Präsident der Rechtsanwälte verstorben. So sehr hat er eine Epoche geprägt. Und toute la Vienne folgte ihm am 22. 6. 1999 im Trauerkondukt zum Ehrengrab der Stadt Wien, einer Auszeichnung, wie sie nicht vielen Wienern zuteil wird.



Der junge Rechtsanwalt

Sein Lebenslauf vor seiner Präsidentschaft ist rasch skizziert: Geboren am 22. 3. 1921 in Wien, zuerst Medizin-, dann Rechtsstudium an der Wiener Universität, das er im Juli 1942 abschloss und wo er am 20. 12. 1943 promoviert wurde. Parallel begann er mit Gerichtspraxis und Rechtsanwaltsanwärterpraxis, damals noch als so genannter Assessor. Eine schwere Erkrankung in seiner Jugend hatte ihm den Kriegsdienst erspart. Seine jugendliche Energie verwendete er für das Jusstudium, die Musik und insbesondere das Klavierspiel, das er so perfektionierte, dass ihm dafür der Operettenkomponist Franz Lehár eine schriftliche Anerkennung widmete. Seine Liebe zur Musik, aber auch zur darstellenden und bildenden Kunst begleiteten *Schuppich* fortan.

Das aufkeimende Rechtsleben im Nachkriegswien, die allgemeinen Probleme in der Berufsausübung und die eigene Kanzlei Gründung (November 1949) veranlassten junge Rechtsanwälte, die gemeinsam ihren Weg gehen wollten, zur Gründung eines neuen Anwaltsklubs, den sie ihrem Alter und ihrer Überzeugung nach „Juventus“ nannten. Dieser damaligen Gruppe gehörten neben *Schuppich* auch die später sehr renommierten Rechtsanwälte *Rudolf Hoppel*, *Heinz Giger* und *Franz Preu* an. Ein „Präsidentenklub“ wie sich herausstellen sollte: *Hoppel* wurde der erste rechtsanwaltsliche Vizepräsident der OBDK, *Giger* Präsident des Disziplinarrates, *Schuppich* Kammerpräsident, dem später in dieser Funktion der jüngere Klubkollege *Knirsch* folgte.

Der junge Standespolitiker

Schuppich interessierte sich schon sehr früh für die Standespolitik und wurde – was viele vielleicht nicht wissen – bereits 1958 in den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland gewählt. Dort erlernte er das „Handwerk“ unter dem Kammerpräsidenten *Emmerich Hunna*, der diese Funktion zwischen 1945 und 1963 ausübte. Danach folgten die Präsidenten *Kaan* (1963–1966) und *Stölzle* (1966–1969). Wie Zeitzeugen anmerken, wurde von der Rechtsanwaltschaft bereits das Ende der Ära *Hunna*, aber vor allem die beiden folgenden Perioden als erstarrt empfunden. So ist es nicht verwunderlich, wenn auch bei den Rechtsanwälten das Jahr 1968 seinen Tribut forderte, freilich etwas verspätet – nämlich erst 1969. Bezeichnenderweise wurde *Walter Schuppich*, der gar nicht mehr so neu im Ausschuss war, als der Hoffnungsträger und Reformers ausgewählt. Nach einer denkwürdigen Plenarversammlung, die in drei Etappen stattfand, standen dann das neue Präsidium (*Schuppich-Grohs-Leon*), das immerhin über 17 Jahre in dieser Konstellation hielt, und der neue Ausschuss fest.

Der Reformers

Ab dem Zeitpunkt der Wahl ließ *Schuppich* keinen Stein mehr auf dem anderen. Für ihn war die Rechtsanwaltskammer das ideale Transportmittel für gesellschaftspolitische Veränderungen. Bis dahin gab es in der öffentlichen Wahrnehmung nur die beiden Sozialpartnerkammern: die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer. Beide im Machtgefüge der Republik durch Abgeordnetenmandate im Parlament satt abgesichert – die Kammern der freien Berufe existierten, fast möchte man sagen, nur auf dem Papier. Anhängsel, die keine politisch relevante Kraft darstellten und zu meist unhörbar blieben. Zu den eben erwähnten gesellschaftspolitischen Veränderungen zählten aus der Sicht *Schuppichs* aber auch die bessere Positionierung der Rechtsanwälte, in denen er jene ethisch hervorragende und unabhängige Elite sah, die dem Bürger im und gegenüber dem Staat zu seinem Recht verhelfen sollte. Die eigene, jahrzehntelange Berufserfahrung haben ihm auch aufgezeigt, wo Veränderungen am dringendsten waren: im Strafrecht sowie im Familien- und Erbrecht. Da war es dann ein glücklicher Zufall, dass sein Berufs- und in den Jahren 1955–1961 auch Ausschusskollege *Christian Broda* zum Justizminister bestellt wurde und über ein Jahrzehnt – nicht immer unumstritten – Reformpolitik machte.

Schuppich brauchte für sich und seine Advokaten – diese Bezeichnung schätzte er besonders – eine Bühne. Das Kammeramt hatte weder vor noch während und

schon gar nicht nach dem Weltkrieg eine Erneuerung erfahren; man konnte es also ruhig als desolat bezeichnen. *Schuppich* ließ erstmals ein Präsidentenzimmer einrichten und die Sitzungssäle und Büros modern ausstatten, um so die Kammer nach außen öffnen zu können.

Weiters brauchte er ein neues Publikationsorgan, das „Nachrichtenblatt der ständigen Vertreterversammlung“ hatte ausgedient, das „Österreichische Anwaltsblatt“ trat an dessen Stelle. Als unschätzbare Vorteil erwies sich dabei das neue Vorwort des Präsidenten. Hier konnte ein neues Berufsbild vermittelt, notwendige Reformen und Projekte innerhalb des Standes aufbereitet und Forderungen an die Politik vorgetragen werden. Und *Schuppich* war ein Meister des Wortes und der Sprache; kaum ein anderer bekannter (Standes-)Politiker war in Wort und Schrift gleich überzeugend, zum Nachdenken anregend, aber immer präzise und klar verständlich in der Aussage. Nicht zuletzt deshalb hat der Stand diese monatlichen Editorials gesammelt und in zwei Bänden der Nachwelt erhalten. Vieles lohnt sich auch noch heute nachzulesen. Manches scheint brennend aktuell geblieben, manches lässt erst heute erkennen, mit welcher Weisheit *Schuppich* an die Lösung der Ideen herangegangen ist, und welche Stärke er bei der Umsetzung einbrachte.

Er verstand, dass er nur mit einer vereinten österreichischen Advokatur hinter sich seine ehrgeizigen, aber auch notwendigen Ziele verfolgen und realisieren konnte. 1973 gelang ihm nach heißen Debatten ein Teilerfolg: Nicht die Schaffung einer Bundesrechtsanwaltskammer, wie sie bereits 1971 von der Wiener Plenarversammlung beschlossen worden war, wohl aber die des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages an Stelle einer „Ständigen Vertreterversammlung“, einem Relikt der Besatzungszeit. Ein Präsident ersetzte nun den Vorsitzenden und machte ihn für zwanzig Jahre zum „Anwalt der Anwälte“. Die insgesamt bis 1999 bestehende Personalunion der beiden Präsidenschaften verhalf dem jeweiligen Präsidenten zu einer inhaltlichen Präsenz, die sich auf hohe Personalressourcen aus Wien stützte. Umgekehrt ließ diese Position in den anderen Bundesländern zeitweise eine gewisse Skepsis gegen den Wasserkopf Wien gedeihen. Zu Unrecht: *Schuppich* hatte als überzeugter Demokrat hohes Verständnis für föderale Anliegen. Das politische Tagesgeschäft und der Entscheidungsdruck, die nicht immer hinreichend zu vermitteln waren, machten aber auch Alleingänge nötig. Am Wiener Parkett musste und muss manchmal die Gunst der Stunde spontan genutzt werden.

Die Reform des Standesrechtes war für ihn ebenso wichtig. Manches hatte sich nach den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwunges im gesellschaftlichen Leben geändert. Der Bürger war kritischer geworden, die Beschwerdestellen schossen aus dem Boden, hohe Steuerlasten forderten mehr „Gratisleistungen“. Vom Staat

subventionierte Vereine, halbstaatliche Institutionen und neue Berufe versuchten in das damalige Beratungs- und Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte massiv einzudringen, ohne über gleichwertige Ausbildung, Erfahrung, Versicherung, Unabhängigkeit und geschützte Verschwiegenheit zu verfügen. Der Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder – erst nach 1945 in einer eigenen Kammer organisiert – trat aggressiver als Mitbewerber auf. *Schuppich* erkannte, dass es dringend galt, die Schwellenangst der Bürger zu bekämpfen: Die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“ zu Beginn der 70er Jahre war eine erste Antwort, die bis heute erfolgreich österreichweit eingerichtet ist und von Mitbewerbern als Idee übernommen wurde. Er selbst wurde zu einem unermüdlichen Botschafter seines Berufsstandes, von seinen eigenen Standesgenossen dafür manchmal kritisch betrachtet.

Aber auch das Berufsbild unterlag zunehmend einer Veränderung: Die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes wurden nachhaltig modernisiert. Auch Freiberufler brauchten eine verlässliche Altersversorgung. Diese wurde mit der Neuordnung hinsichtlich der Verfahrenshilfe (Pauschalvergütung) junktimisiert und in der Rechtsanwaltsordnung festgeschrieben. Die Frage nach Sicherheit für den Klienten konnten und wollten Rechtsanwälte nicht mehr mit dem Hinweis auf die persönliche Haftung abtun, eine Berufshaftpflichtversicherung wurde zuerst als Empfehlung, dann sogar als Eintragungsvoraussetzung eine Notwendigkeit.

Schuppich und mit ihm eine Reihe anderer Standesvertreter mussten 1985 hinnehmen, dass das Doktorat als Eintragungsvoraussetzung für Rechtsanwälte fiel. Der Qualität rechtsanwaltlicher Leistung hat dies tatsächlich keinen Abbruch getan. Der vorübergehende Rückschlag wurde bald überwunden und unterstützend Anwaltsakademie und Ausbildungsseminare für Berufsanwärter angeboten.

Nicht wirklich erfreut hatte ihn 1988 die Trennung „seiner“ gemeinsamen Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Sein jahrelanges Zögern in dieser Frage hat Misstrauen gegenüber Wien entstehen lassen, das lange nicht überwunden schien. Trotzdem war es ein demokratischer Prozess, der dem österreichischen föderalen Charakter mit all seinen Schwächen Rechnung trug. Ein gewandelter Rechtsanwaltskammertag gab den Rechtsanwaltskammern in den Bundesländern die Chance, stärker mitzubestimmen, aber auch mitverantworten zu können.

Der Öffentlichkeitsarbeiter

Erinnern wir uns, dass die Wahl *Walter Schuppichs* zum Kammerpräsidenten 1969 erfolgte, das war drei Jahre nach dem ORF-Volksbegehren. Die Medienlandschaft

war in Bewegung geraten, Emanzipation von politischen Parteien und Interessenverbänden wurde propagiert. Es folgte die Zeit des Medienkanzlers *Kreisky*. Und auch *Schuppich* hatte rasch die Notwendigkeit der Einrichtung einer Pressestelle in der Rechtsanwaltskammer erkannt. Rechtsanwälte sollten nicht nur debattieren, sondern mussten auch gehört werden. Presseaussendungen und Pressekonferenzen – bis dahin Fremdworte –, ja sogar Interviews in Radio und Fernsehen folgten regelmäßig. Nicht wenige taten dies anfangs als Profilierungssucht und verbotene Werbung ab. Tatsächlich konnte er sehr bald in der Öffentlichkeit das neue Bild des Rechtsanwaltes, vielleicht besser des Advokaten positiv darstellen und diese Öffentlichkeit wollte plötzlich nicht nur Politiker hören, sondern auch wissen, was *Schuppich* und damit die Rechtsanwälte zu rechts- und gesellschaftspolitischen Veränderungen zu sagen hatten. Ob es um die Reform des Strafrechtes und humanen Strafvollzuges oder die Gleichstellung des unehelichen Kindes, Scheidungsreform oder Zivilprozessreform ging, Rechtsanwälte hatten plötzlich etwas zu sagen und die „interessierten Verkehrskreise“ hörten zu. Und *Schuppich* war – wie eingangs erwähnt – ein begnadeter Redner und Schreiber.

Seine politischen Kontakte und jene zu den Journalisten verhalfen ihm als Vertreter der Freien Berufe, zuerst als Stellvertreter (1974), dann als Vorsitzender (1977–1999) die Hörer- und Sehervertretung im ORF zu leiten. Eine neue Dimension der Kontaktmöglichkeit war damit eröffnet. Und *Walter Schuppich* wusste sie im Interesse des Berufsstandes zu nützen.

Das war neu und wurde in der Kollegenschaft nicht immer unkritisch kommentiert. Erst sein Ausscheiden aus der Standespolitik ließ viele allmählich erkennen, dass der Berufsstand durch ihn allein einen enormen medialen Stellenwert erreicht hatte, der auch mit professioneller Unterstützung nicht leicht zu verteidigen ist.

Der Netzwerker

Walter Schuppich war ein genialer Netzwerker: Sein Verständnis des Knüpfens von Beziehungen ging über den üblichen Beitritt zu politischen Parteien oder Business Clubs weit hinaus. Er verband persönliche Neigungen (Musik, Theater, Kunst) mit dem leidenschaftlichen Wunsch, Menschen zusammenzubringen. Man könnte ihn als „Menschensammler“ bezeichnen. Er konnte meisterlich Ideen schmackhaft machen, motivieren und gleichzeitig durch eine natürliche Autorität Abstand zu den eben rekrutierten Mitkämpfern halten. Es gelang ihm immer wieder, verschiedene Ebenen wie Kunst und Kultur, Politik und Medien miteinander zu verbinden und dabei selbst wieder neue Kreise zu erschließen.

So sind auch viele seiner Mitgliedschaften bei Vereinen und Institutionen, wie etwa Österreichische Juristenkommission, Österreichischer Juristentag, Künstlerhaus, Theater in der Josefstadt, Freunde der Wiener Polizei, Verein Österreichischer Steuerzahler, Rundfunkkommission, Beiratsmitglied bei Banken, Verlagen und Fonds etc, zu sehen.

Zugute kam ihm dabei auch seine Omnipräsenz. *Schuppich* schaffte an einem Tag mehr Termine zu absolvieren, als andere in einer Woche. Den Teilnehmern vermittelte er dabei stets den Eindruck, gerade ihr Problem, ihren Wunsch besonders wichtig zu nehmen. Kaum erschienen, schon wieder gegangen, doch *Schuppich* als Institution blieb im Raum.

Für ihn war Networking nicht das persönliche Ziel, sondern er versuchte auch anderen Menschen, Kollegen, die Notwendigkeit des modernen Miteinanders zu ermöglichen: Er richtete Kontakt- und Quartalsgespräche ein. Anwaltstage – Feste der Advokatur – wurden regelmäßig unter großer Anteilnahme von Würdenträgern aus Staat und Kirche ausgerichtet. Ein „get together“ auf hohem Niveau würde man heute sagen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch die Gründung einer deutschsprachigen Rechtsanwaltsvereinigung – DACH – zu nennen. Wie ihm überhaupt der regelmäßige Kontakt mit den Rechtsanwaltschaften in Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein sehr am Herzen lag.

Der Visionär und Brückenbauer

Seine frühe Mitarbeit in der Österreichischen Juristenkommission und die damit verbundenen zahlreichen Reisen in die damaligen Ostblockstaaten waren für *Schuppich* prägend. Erste Kontakte zu den Anwaltsorganisationen hinter dem Eisernen Vorhang wurden geknüpft. Die Überwindung dieses Eisernen Vorhangs, die Durchsetzung der Menschenrechte, die Einrichtung einer freien Advokatur in diesen Ländern und die Freizügigkeit der Nachbarn waren für ihn als Humanist und begeisterten Mitteleuropäer ein Ziel, wenn auch anfangs noch in weiter Ferne. Die österreichische Advokatur konnte sich zu diesem Zeitpunkt auf jahrzehntelange traditionelle Verbindungen zu den Anwaltschaften in westlichen Ländern stützen. Was lag für ihn näher, als durch persönliche Einladungen an Repräsentanten aus dem Osten und Westen Wien als Ort der Begegnung anzubieten. Anfangs unterstützten vor allem polnische und türkische Kollegen diese Idee. Vielerorts – auch in der eigenen Standesvertretung – überwogen noch Skepsis und Ablehnung. Zunächst ging es noch darum, die anwaltlichen Ansprechpartner in Ost und West zu erfassen. Das unterstützte auch den Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit, die für die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ostblockländern unerlässlich war. *Schuppich* bestand auf dem Experiment und baute syste-

matisch die Europäische Präsidentenkonferenz in Wien zu einer bis heute europäisch und weltweit geschätzten Institution aus.

Diese von ihm früh geschaffenen persönlichen Kontakte verschafften ihm hohes Ansehen in den Reformländern. Nicht zuletzt seinem unermüdlichen Einsatz ist es zu danken, dass wenigstens in den unmittelbaren Nachbarländern Tschechien, Slowakei, Ungarn und Kroatien vieles von der gemeinsamen Rechtstradition wieder entdeckt wurde und auch beim Aufbau der Standesorganisationen einfluss.

Auch im Inland versuchte er, Grenzen zu überwinden. Er pflegte Kontakte zu allen politisch relevanten Gruppierungen, ohne sich vereinnahmen zu lassen. Sein Handeln war immer davon geprägt, die freie und (wirtschaftlich) unabhängige Rechtsanwaltschaft abzusichern.

„Die Rechtsanwälte sollten sich nicht allein auf die Kraft der Idee [des Rechtsbeistandes und der persönlichen Hilfe in Bedrängnis] verlassen. Die Geschichte hat sie gelehrt, dass sie selbst alle Kräfte einsetzen müssen, um ihre Freiheit zu bewahren, der sie bedürfen, um ihre Mitmenschen vor Unfreiheit schützen zu können. [Schuppich, AnwBl 1984/2]

Man kann nicht bei festlichen Anlässen die Anwaltschaft als Indikator des demokratischen Rechtsstaates rühmen und gleichzeitig darangeben, sie an die Kandare zu nehmen, dass ihre wirtschaftliche Existenz in Frage gestellt wird. Daher Hände weg von der freien Advokatur. Es wäre ohne sie in unserem Land schlecht bestellt. [Schuppich, AnwBl 1989/12].“

Aus dieser Überlegung war ihm Ausgrenzung fremd. Natürliche Autorität und ständig neue Ideen ließen sein Handeln nicht auf etwaige Wiederwahlen ausrichten. Andersdenkende oder Gegner im Stand versuchte er zu umarmen und in sein Werk einzubinden. Er wusste, dass auch in einer größeren Gemeinschaft nur (zu) wenige bereit sind, für diese Gemeinschaft einzutreten und für ihre Ideen zu kämpfen. Umso weniger wollte und konnte er auf sie verzichten. Als er gegen Ende seiner Präsidentschaft immer stärker bedrängt wurde, einen der Nachfolgekandidaten zu präferieren, zog er sich unvergesslich auf die Ringparabel Nathan des Weisen zurück. Die Entscheidung sollte die Kollegenschaft treffen.

Der Advokat

Aus seinem Berufs- und Funktionsverständnis heraus hat er sich, wenn er gerufen wurde, einer Aufgabe

nicht entzogen. Viel Kritik hat ihm seinerzeit die Übernahme der Treuhandschaft gemeinsam mit den Präsidenten der Notariats- und Wirtschaftstreuhänderkammer für *Hannes Androsch* eingebracht. Ähnlich verhielt es sich mit der Vertretung des Altbundeskanzlers *Sinowatz* im Zusammenhang mit der Waldheim-Affäre. *Schuppich* war im ersten Fall gemeinsam mit seinen Präsidentenkollegen überzeugt, dass dies „zum Wohle“ des Staates zu geschehen hatte. Im zweiten Fall forderte dies nicht nur eine persönliche Freundschaft, sondern auch das vom ihm so oft geforderte Prinzip der freien Anwaltswahl. Niemand sollte aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen gehindert werden, den Rechtsanwalt seines Vertrauens wählen zu dürfen. Eine Einstellung, die auch vom politischen Gegner Respekt verlangt.

Der Ausgezeichnete

24 Jahre Präsidentschaft bringen auch zahlreiche Ehrungen und Auszeichnungen mit sich. Dabei bleibt sein Bonmot unvergessen: *„Je älter man wird, desto mehr Lob kann man vertragen.“*

Eine Aufzählung dieser in- und ausländischen Ehrungen würde unvollkommen bleiben. Zwei allerdings sollen erwähnt werden, weil sie damals für einen Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer ungewöhnlich waren: das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der American Bar Association in Chicago.

Die höchste Auszeichnung bleibt allerdings die Anerkennung seines Lebenswerkes für die Advokatur durch seine Standeskollegen. Er hat seit Bestehen der Rechtsanwaltskammer das Standesgeschehen am nachdrücklichsten geprägt und stand in dieser Zeit für Kollegialität, Freundschaft, Humanität und Toleranz.

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat sich daher entschlossen, aus Anlass seines 10. Todestages im Zusammenhang mit der heurigen Plenarversammlung am 17. 6. 2009 ein *Walter-Schuppich-Symposium* abzuhalten, das sich in seinem Sinne dem Thema *„Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit – Recht und Pflicht“* widmen wird.

Ein großer Mann zur rechten Zeit

Manfred Stimmler

44. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Am 26. und 27. 3. 2009 fand die 44. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht in Zell am See statt. Ihr Schwerpunkt waren diesmal die Auswirkungen der europäischen Grundfreiheiten. Em. o. Univ.-Prof. Dr. *Karl Spielbühler* konnte die über **400 Teilnehmer** bereits zum zweiten Mal im neuen Congress Center begrüßen, wo sie vom Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Zell am See, *Peter Haitzmann*, willkommen geheißen wurden.

Über „Europäische Grundfreiheiten und Arbeitsrecht“ referierte Univ.-Prof. Dr. *Abbo Junker* (Universität München). Er befasste sich insbesondere mit dem Grundrecht der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie mit der Niederlassungsfreiheit der Arbeitgeber und erläuterte anhand einiger Leitentscheidungen des EuGH die Entwicklung der europäischen Rsp zu diesem Thema. Ao. Univ.-Prof. Dr. *Gert-Peter Reissner* (Universität Graz) setzte sich mit dem „älteren Arbeitnehmer“ auseinander. Er untersuchte zunächst die europarechtlichen Grundlagen sowie die einschlägige Judikatur des EuGH zum Verbot der Altersdiskriminierung und erörterte in der Folge rezente Entscheidungen des OGH zum Diskriminierungstatbestand des Alters. Den Vormittag schloss eine lebhafte, von o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Jabornegg* geleitete Diskussion zu beiden Vorträgen ab.

Der Nachmittag bot ein – überaus gut besuchtes – Seminar von V.-Ass. Mag. Dr. *Nora Melzer-Azodanloo*

(Universität Graz) zum Thema „Dienstnehmerbegriff – freier Dienstnehmer – sonstige Selbständige“.

Den zweiten, traditionell dem Sozialrecht gewidmeten Tag eröffnete ao. Univ.-Prof. Dr. *Walter J. Pfeil* (Universität Salzburg) mit einem Referat zum Thema „Europäische Grundfreiheiten und Sozialrecht“, in dessen Mittelpunkt das Verhältnis zwischen den europäischen Grundfreiheiten und den Systemen der sozialen Sicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten stand. Anhand wichtiger Entscheidungen des EuGH wurde das vom europäischen Höchstgericht postulierte Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot sowie die Konsequenzen daraus auf das Leistungsrecht der Sozialversicherung behandelt. Ein Referat von Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal* (Universität Wien) behandelte das Thema „Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit“, wobei der Referent sowohl auf die Erwerbsbeeinträchtigung in der Unfall- als auch in der Pensionsversicherung sowie auf die Problematik psychischer Erkrankungen in der Pensionsversicherung einging. Auch an diesem Tag folgte eine von o. Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Runggaldier* geleitete rege Diskussion zu den Vorträgen.

Abschließend wurde die 45. Tagung für 25. 3. und 26. 3. 2010 angekündigt.

In den Pausen der Veranstaltung blieb den Tagungsteilnehmern ausreichend Zeit, sich über die von ÖGB-, Linde- und Manz-Verlag präsentierten Neuerscheinungen auf dem Gebiet der arbeits- und sozialrechtlichen Literatur zu informieren.



Eliskases

Kreditsicherung durch Superädifikate

2008. XXVI, 168 Seiten

Br. EUR 39,80

ISBN 978-3-214-00488-0



Klaglosstellung – doch keine Kostenfalle

In einem Gewährleistungsprozess wegen angeblicher Reisemängel hatte der Klägervertreter – einer sich leider immer weiter verbreitenden Unsitte folgend – noch vor Sacheinlassung der (ausländischen) Beklagten (im konkreten Fall: sogar noch vor Klagszustellung!) seiner Klage einen vorbereitenden Schriftsatz „nachgeschoben“. Aus wirtschaftlichen Gründen beschloss die Beklagte, den Kläger zur Vermeidung eines aufwändigen Beweisverfahrens klaglos zu stellen und bezahlte Kapital samt Zinsen sowie die Kosten der Klage – *nicht* aber jene des (nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen) Schriftsatzes.

Der Klägervertreter *verweigerte* eine Ruhensvereinbarung und beharrte auf Ersatz auch der Schriftsatzkosten. Es kam daher zu einer Verhandlung, in welcher der Klägervertreter das Klagebegehren auf die Kosten des Schriftsatzes und der Verhandlung einschränkte. Das Erstgericht (BG Urfahr-Umgebung) wies das eingeschränkte Begehren ab und verpflichtete den Kläger zum Kostenersatz für die Verhandlung. Über dessen Rekurs – mit dem bezeichnenderweise nur noch die auferlegten Kosten der Verhandlung bekämpft wurden, nicht aber die Aberkennung von Kosten für den Schriftsatz – änderte das LG Linz¹⁾ die Kostenentscheidung dahingehend ab, dass die Beklagte die Kosten der Verhandlung an den Kläger zu ersetzen habe: Der Kläger hätte erstmals in der Verhandlung die Möglichkeit gehabt, seine Klage auf Kosten einzuschränken. Die Bemessung der Kosten sei keine Entscheidung über ein Punktum und daher ohne Einfluss auf die Kostenentscheidung dem Grunde nach.

Im Ergebnis wurde damit die Beklagte zum Ersatz von Kosten verpflichtet, die überhaupt nur deswegen entstanden waren, weil der Klägervertreter zu Unrecht auf einen weiteren Kostenersatzanspruch bestanden hatte. Die Klaglosstellung, die eigentlich Kosten hätte vermeiden sollen, war damit zur „Kostenfalle“ für die Beklagte geraten.

Mangels Anfechtbarkeit des Rekursbeschlusses blieb der Beklagten nur die Geltendmachung der Amtshaftung. Im Amtshaftungsverfahren erachteten dann sowohl das LG Wels²⁾ wie auch das OLG Linz³⁾ die Rekursentscheidung des LG Linz für *unvertretbar*, weil mit dem Grundsatz des § 41 ZPO unvereinbar, wonach Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit Anspruchsvoraussetzung jedweden Kostenersatzes sind. Das OLG Linz bestätigte die Rechtsansicht der (ursprünglich) Beklagten, dass der Kläger des Anlassverfahrens nach Klaglosstellung der Ruhensvereinbarung zustimmen oder die Klage zurückziehen hätte müssen.

Der Schaden ist durch die Ersatzleistung der Republik beseitigt, die Beklagte aus der „Kostenfalle“ befreit. Unbefriedigend bleibt aber, dass dies letztlich zulasten der Allgemeinheit ging, während der Kläger des Anlassverfahrens (bzw sein Vertreter) den zu Unrecht zugesprochenen Kostenersatz behalten darf.

*RA Dr. Michael Wukoschitz,
im Anlassverfahren als BV,
im Amtshaftungsverfahren als KV beteiligt*

1) Beschluss v 16. 5. 2006, 35 R 34/06 g.

2) Urteil v 10. 9. 2008, 3 Cg 97/08 m.

3) Urteil v 21. 1. 2009, 4 R 204/08 k.

Sind den Gemeinden Spekulationsgeschäfte verwehrt?

In Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gelangten auch einige Gemeinden, die durch Spekulationsgeschäfte (sei es mit Aktien, sei es mit Devisen Swap-Geschäften) Geld verloren hatten, ins Kreuzfeuer der Medien. Da und dort wurde der Ruf nach einem Verbot solcher Geschäfte für Gemeinden laut; so zB im Burgenland, wo die burgenländische Landesregierung daher strengere Auflagen für Devisenoptionsgeschäfte von Gemeinden beschlossen hat:

Die entsprechenden Richtlinien sehen ua eine Beratungspflicht für Kommunen vor, die solche Geschäfte tätigen. Auf Grund der neuen Richtlinien können Gemeinden in Zukunft nicht mehr „freihändig“ Aktien kaufen.

Ein Spekulationsverbot besteht nach Auffassung des Autors dem Grundsatz nach bereits für alle österreichischen Gemeinden.

Gemäß Art 116 Abs 2 B-VG ist die Gemeinde selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Demnach sind die Gemeinden auch berechtigt, Kapitalanteile (zB Aktien oder Geschäftsanteile einer GmbH) zu zeichnen; allerdings nach Auffassung des Autors nicht zu spekulativen Zwe-

cken. Dies scheint bereits auf Grund der Kontrollziele des Art 119 a Abs 2 B-VG unzulässig. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung hat das Land das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Die Kontrollziele der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind die drei verschiedenen Wege, die auf Erfüllung des ökonomischen Prinzips (größtmögliche Leistung bei geringmöglichstem Aufwand) gerichtet sind. Sie haben folgende Bedeutung (Hönig, der Österr. Rechnungshof [1951] 75 f): Als Wirtschaftlichkeit ist das Streben zu bezeichnen, die zwischen Aufwand und Leistung bestehende wertmäßige Spanne möglichst zu vergrößern. Als Zweckmäßigkeit gilt das Streben, die zur Erfüllung der Aufgaben am besten geeigneten Dienstleistungen und Sachmittel zu beschaffen und entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden. Unter Sparsamkeit ist das Streben zu verstehen, bei Erfüllung der Aufgaben mit geringmöglichsten Dienstleistungen und Sachmitteln das Auslangen zu finden.

In diesem Sinne ist wohl auch *Neuhofer*, Gemeindefreeht² 478, zu verstehen, wenn er meint, dass das Gemeindefreeht nach den einschlägigen Bestimmungen der Stadtrechte und Gemeindeordnungen und der Gemeindehaushaltsordnungen, kurz gesagt, so zu

verwalten ist, dass die Substanz erhalten bleibt und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und bei **Anwendungen der gebotenen Vorsicht** der größte dauernde Nutzen erzielt wird. So auch die NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, wonach eine nur auf vorübergehenden finanziellen Erfolg abgestellte Verwaltung ausgeschlossen ist (siehe Kommentar zur NÖ GO 1973, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen 302).

Demnach bedarf es meines Erachtens keines zusätzlichen gesetzlichen Verbotes, um den Gemeinden Spekulationsgeschäfte zu verwehren, sondern ergibt sich dies bereits aus der bestehenden Rechtslage.

Da wie bereits dargestellt das Land das Recht und wie ich meine auch die Pflicht hat, die Gebarung der Gemeinden auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen, wird es sohin Aufgabe der Gemeindefreehtsbehörden sein, dafür zu sorgen, dass Gemeinden nicht durch Spekulationsgeschäfte in wirtschaftliche Turbulenzen geraten. Bei der Ausübung dieses Freehtsrechtes wird allerdings mit Augenmaß vorzugehen sein, um nicht das den Gemeinden verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Wirtschaftsverwaltung zu verletzen.

Prof. Dr. Roman Häußl

Zeitschrift für

ARBEITS-

UND SOZIALRECHT

Kurzarbeit – das „Wundermittel“ der Stunde?

Lesen Sie jetzt in der ZAS 2/2009 mit Schwerpunkt:
Arbeitsrechtliche Krisenbewältigung

► **Kurzarbeit**

Grundsatzfragen und geplante Neuregelungen
Von Jens Winter und Rainer Thomas

► **Personalmaßnahmen zur Krisenbewältigung**

Alternativen zur Kurzarbeit
Von Rolf Gleißner und Bernhard W. Gruber

Jetzt in der ZAS 2/2009
Einzelheft EUR 15,10 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ 

Standesrecht

§ 2 Abs 1 RAO – Zulassung eines EU-Bürgers zur RA-Prüfung

Mindestens zwei Jahre Pflichtpraxis bei einem österreichischen RA sind Voraussetzung für die Zulassung zur RA-Prüfung.

OBDK 16. 2. 2009, Bkv 6/06

8192

Aus den Gründen:

Dem Berufungswerber können 6 Monate Doktoratsstudium und 9 Monate Gerichtspraxis angerechnet werden, sodass es daneben noch der Pflichtpraxis von mindestens 2 Jahren als ReAA bei einem RA als Ausbildungsanwalt bedarf; soweit das Doktoratsstudium mit Praxiszeit bei RA Dr. A kollidiert, könnte es nicht angerechnet werden, weil eine Doppelanrechnung („mehrfache Berücksichtigung“) gem § 2 Abs 4 RAO ausgeschlossen ist.

Da der Berufungswerber nie in die Liste einer österreichischen RAK eingetragen war – insbesondere nicht in die Liste der RAK Y, deren Mitglied RA Dr. A ist –, kann eine Praxisbestätigung (Vidimierung) des Verwendungszeugnisses begrifflich nicht erfolgen. Dazu kommt, dass in den Bestätigungen der Rechtsanwälte Dr. A und Dr. B in X immer nur von „Praktika“ die Rede ist, sodass nicht von vornherein beurteilt werden kann, ob es sich um jene hauptberufliche und Vollzeit umfassende (dzt 40 Stunden pro Woche) Ausbildung handelt, zu deren Gewährleistung ein Ausbildungsanwalt gem § 21 b RAO verpflichtet ist und zu der auch die Vertretung des RA durch den ReAA und von dessen Klienten vor Gericht und bei Verwaltungsbehörden gehört (vgl VfGH B 26/97, AnwBl 1997, 943). Zu einem solchen Vertretungsaufreten ist die Legitimationsurkunde (LU) der örtlich zuständigen RAK nötig, welche vom Ausbildungsanwalt, dies auch in seinem Interesse, bei der RAK beantragt wird. Ein Erstantrag dieser Art hat ipso iure die Eintragung des Genannten in die Liste der ReAA der örtlich zuständigen RAK zur Folge. Da dies vorliegend nicht der Fall war, gibt es auch keine Möglichkeit, das bei RA Dr. A geleistete Praktikum mit einer Verwendung als ReAA gleichzusetzen. Ob es sich um eine „sonstige“ Beschäftigung des Genannten bei RA Dr. A, also „bei einem RA“ als alternative Ausbildungsgelegenheit handelt, steht derzeit nicht fest. Dafür, nämlich dass seine Beschäftigung bei RA Dr. A in Y eine „rechtsberufliche Tätigkeit bei einem RA“ iSd § 2 Abs 1 1. Halbsatz RAO war, hat der Berufungswerber außer einer allgemein gehaltenen Bestäti-

gung des genannten RA vom 6. 10. 2005 keinen Nachweis erbracht. Die dort bestätigte Zeit (1. 2. 1997 bis 31. 8. 1998) liegt zudem teilweise vor dem mit 20. 3. 1997 bescheinigten Studienabschluss, sodass schon aus Gründen des § 2 Abs 4 RAO maximal 17 Monate für eine Anrechnung in Frage kämen, selbst wenn der Berufungswerber (siehe oben) als ReAA in die Liste der RAK Y eingetragen gewesen wäre.

Von der fünfjährigen praktischen Verwendung (sog „Pflichtpraxis“) eines ReAA können außer der dreijährigen Mindestpraxis beim RA und der neunmonatigen Mindestpraxis bei Gericht (beides zusammen ergibt die sogenannte Pflichtpraxis) die verbleibenden 15 Monate (abzüglich zuerkannter Doktorats-Studienzeit) entweder ebenfalls bei Gericht oder beim RA oder auch bei anderen in § 2 RAO angeführten Praxisstellen absolviert werden. Ob aber die Praxis bei RA B in X als Rechtsanwaltsanwärter-Verwendung oder als sonstige Beschäftigung bei einem RA (Alternativ- oder Ersatzpraxis) anerkannt werden kann, hängt von deren Zeitraum (erst nach dem Magisterium vom 20. 3. 1997 und ohne Kollision mit einer anderen – früher oder später – anerkannten Ausbildung) und von deren inhaltlicher Art und Qualifikation ab. Mangels Erfüllung der „Pflichtpraxis“ ist die Frage der Anrechnung als Alternativ- oder Ersatzpraxis aber nicht bedeutsam.

Anmerkung:

Der Präsident des OLG hatte den Antrag des Einschreiters auf Zulassung zur RA-Prüfung zurückgewiesen. Die OBDK hat die dagegen erhobene Berufung des ASt wegen formaler Mängel zurückgewiesen, diesen Bescheid hob der VfGH auf, sodass die OBDK nun mit dem vorliegenden Bescheid den Antrag inhaltlich prüfte und zum Ergebnis kam, dass ein Prüfungswerber nur dann zur RA-Prüfung zuzulassen ist, wenn er die in § 2 RAPG vorgeschriebene Mindestpraxiszeit absolviert hat.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Kommentars war die Frist für die Erhebung einer VfGH-Beschwerde noch nicht abgelaufen.

Klingsbigl

Standesrecht

§ 24 EuRAG (aF) – Zulassung zur Eignungsprüfung

Ist die Zulassung zur Ausübung der RA-schaft in Spanien und die dortige Berufsausübung ausreichend, um das Erfordernis der Tätigkeit bei Gericht und einem RA (gem § 2 RAO und § 2 RAPG) zu ersetzen?

8193

OB DK 16. 3. 2009, Bkv 8/05

Aus den Gründen:

Der GH der Europäischen Gemeinschaften hat jüngst in seinem Erk vom 29. 1. 2009, C-311/06, den Grundsatz geprägt: „Im Hinblick auf den Zugang zu einem regulierten Beruf in einem Aufnahmemitgliedstaat kann sich der Inhaber eines von einer Stelle eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Befähigungsnachweises, mit dem keine unter das Bildungssystem dieses Mitgliedstaats fallende Ausbildung bescheinigt wird und dem weder eine Prüfung noch eine in diesem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zugrunde liegt, nicht auf die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, berufen.“

Wenngleich im hier zu beurteilenden Fall der ASt zwar Prüfungen absolviert und offenbar Lehrgänge besucht hat, wurde damit in X jedenfalls keine dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen. Er hat sich auch – im Unterschied zum Sachverhalt des gerade zitierten Erk – in X aufgehalten, jedoch dort gerechnet von seiner Eintragung bei der Y-Kammer bis zur Antragstellung gerade drei Wochen (gerechnet bis zur Entscheidung erster Instanz rund fünf Monate) Berufserfahrung sammeln können. Es spricht somit viel dafür, dass trotz des in den Punkten Prüfung und Aufenthalt unterschiedlichen Sachverhalts die Grundsätze der Rechtssache C-311/06 auch auf den hier zu entscheidenden Fall übertragen werden könnten. Dies zu entscheiden fällt jedoch mangels klarer Rechtslage in die Zuständigkeit des GH der Europäischen Gemeinschaften.

Der GH weist in dem zitierten Erk in RZ 57 auch auf den im fünften Erwägungsgrund der Richtlinie 89/48 verankerten Grundsatz hin, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, das Mindestniveau der notwendigen Qualifikation mit dem Ziel zu bestimmen, die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Dieser Qualitätssicherung die-

nen in hohem Maß die Bestimmungen von § 2 RAO und § 2 RAPG. Das Erfordernis der Tätigkeit bei Gericht und einem RA, wobei letzterer grundsätzlich Tätigkeiten beim Notar, einer Verwaltungsbehörde, einer Hochschule oder bei einem beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie bei der FinProk gleichzuhalten sind, zeigt, welches besondere Gewicht auf eine breitgestreute Berufserfahrung gelegt wird. Mag dieser auch die durch Berufsausübung in anderen Mitgliedstaaten gesammelte Erfahrung gleichzuhalten sein, fehlt sie dem ASt in beiden Ländern nahezu zur Gänze. Diese praktische Erfahrung kann durch das Ablegen der Eignungsprüfung nicht ersetzt werden.

Unter neuerlichem Hinweis auf die Erwägungsgründe der Richtlinie ist abschließend hervorzuheben, dass es deren erklärtem Zweck und der Sorge um die Qualitätssicherung nicht entsprechen kann, einen in Österreich graduierten österreichischen Staatsbürger für die beabsichtigte Berufsausübung in Österreich aufgrund der Ablegung von Zusatzprüfungen in X-Recht von der für jeden anderen österreichischen Berufsanwärter zwingend vorgesehenen (§ 2 RAO) Berufspraxis zu befreien.

Anmerkung:

Die OBDK hatte nach Aufhebung eines Beschlusses durch den VfGH neuerlich über die Zulassung des ASt zur Eignungsprüfung zu entscheiden. Sie entschloss sich, zu diesem Thema ein Ersuchen zur Vorabentscheidung an den EuGH zu richten, wozu sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Kollegialbehörde gem Art 133 Z 4 B-VG verpflichtet war:

Das von der OBDK erwähnte Urteil des EuGH vom 29. 1. 2009 zu C-311/06 ist im Übrigen in seinen wesentlichen Teilen im AnwBl 2009/03, 112 veröffentlicht.

Über die Vorabentscheidung des EuGH wird zum gegebenen Zeitpunkt berichtet werden.

Klingsbigl

Strafprozessrecht

§ 281 Abs 1 Z 1 StPO – Besetzungsrüge – Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 1 StPO bei Verstößen gegen die Schöffendienstliste

Bei Prüfung der Frage, ob der Nichtigkeitswerber einen behaupteten Besetzungsmangel rechtzeitig gerügt hat, ist davon auszugehen, dass die Dienstlisten für Schöffen und Geschworene grundsätzlich allgemein zugänglich sind. Die Einhaltung der in diesen Dienstlisten vorgegebenen Reihenfolge ist aus ex ante-Sicht zu beurteilen.

OGH 15. 5. 2008, 12 Os 31/07 m

8194

Aus den Gründen:

Das Erstgericht verurteilte (in einer spektakulären Wirtschaftsausschuss) einen ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und dessen seinerzeitigen Rechtsanwalt wegen des Delikts der versuchten betrügerischen Krida nach den §§ 15, 156 Abs 1 und 2 StGB zu mehrjährigen (teilweise bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafen.

Der OGH wies die dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten zurück und hielt der ua auf § 281 Abs 1 Z 1 StPO gestützten Rüge der Nichtigkeitswerber, der erkennende Senat sei nicht im Sinn der in der Dienstliste der Schöffen vorgegebenen Reihenfolge zusammengesetzt gewesen, Folgendes entgegen:

Die Besetzungsrüge (Z 1) verfehlt schon aus formalen Gründen ihr Ziel, weil der Beschwerdeführer den angeblich die Nichtigkeit begründenden Verstoß gegen die in der Dienstliste der Schöffen vorgegebene Reihenfolge nicht gleich am Beginn der Hauptverhandlung geltend gemacht hat. Denn der OGH stellt hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem der die Nichtigkeit nach sich ziehende Tatumstand „in die Kenntnis“ des Beschwerdeführers gelangt ist, auf objektive Kriterien, nämlich die Zugänglichkeit des Tatsachensubstrats, ab (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 136). Da in die von den Präsidenten der Landesgerichte zu führenden Dienstlisten für Geschworene und Schöffen (§ 13 Abs 1 GSchG) grundsätzlich von jedermann Einsicht genommen werden kann (Danzl, Geo § 170 Anm 15 f), sind darauf bezogene Fehler spätestens am Beginn der Hauptverhandlung zugänglich. Sollte einer Prozesspartei das Einsichtsrecht verwehrt werden, wäre zwecks Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben mit entsprechender – hier nicht erfolgter – Antragstellung am Hauptverhandlungsbeginn (vgl § 281 Abs 1 Z 1 StPO) vorzugehen. Die diesbezügliche Beschlussfassung unterliegt sodann der Kontrolle nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO. Vollständigkeitshalber sei festgehalten, dass die Besetzungsrüge auch inhaltlich nicht im Recht ist: Nach der Aktenlage verfügte die Vorsitzende am 13. 3. 2006 anlässlich der Anordnung der Hauptverhandlung die Ladung von vier Schöffen „laut Liste“ und wurde dies nach dem Abfertigungsvermerk vom 14. 3. 2006 von der Gerichtskanzlei durchgeführt. An der Hauptverhandlung nahmen sodann Ing. Walter D

und Renate L als Schöffen sowie Michael H als Ersatzschöffe teil. Diese scheinen in der Dienstliste unter den fortlaufenden Nummern 136 (H), 137 (L) und 140 (Ing. D) auf. Über Ersuchen des OGH (§ 285 f StPO) teilte das Erstgericht diesbezüglich mit, dass die Schöffen von der Gerichtskanzlei in der Dienstliste abwechselnd als Haupt- oder Ersatzschöffen geführt und auch demgemäß geladen werden. Die Schöffin mit der Nummer 138 der Dienstliste sei der Ladung unentschuldigt nicht gefolgt, aus welchem Grund der Schöffe Nummer 139 nicht geladen wurde, sei nicht mehr nachvollziehbar. Nach der Judikatur bewirkt ein Verstoß gegen die in der Dienstliste der Schöffen vorgegebene Reihenfolge dann Nichtigkeit iS des § 281 Abs 1 Z 1 StPO, wenn vom gesetzlich determinierten Prinzip der nach dem Zufall zu erfolgenden Besetzung willkürlich, mithin in sachlich unvertretbarer Weise abgewichen wird (RIS-Justiz RS0121700). Hievon ausgehend ist zunächst die Praxis, die Schöffen in der Dienstliste schon vorweg alternierend als Haupt- oder Ersatzschöffen zu führen, nicht zu beanstanden, weil sie keine Einschränkung des Zufallsprinzips darstellt. Entsprechendes gilt für das Übergehen ordnungsgemäß geladener, aber nicht erschienener Personen, das in der Bestimmung des § 14 Abs 4 GSchG (vgl auch § 16 Abs 1 GSchG) Deckung findet (15 Os 48/06 g). In Bezug auf den nicht geladenen Schöffen (Nr 139 der Dienstliste) übersieht die Beschwerde – ebenso wie die Generalprokuratur, die ihren diesbezüglichen Ausführungen eine ex post-Betrachtung zugrunde legt –, dass der OGH das allfällige willkürliche Abgehen vom Prinzip des nach dem Zufall zu erfolgenden Einsatzes der Schöffen – dem System der Nichtigkeitsgründe folgend – aus ex ante-Sicht prüft. Fallbezogen lässt diese Prüfung gerade keine Willkür des Erstgerichts erkennen.

Anmerkung:

Die Angeklagten rügten in ihren Nichtigkeitsbeschwerden ua eine nicht gehörige Besetzung des Gerichtes. Dies begründeten sie damit, dass sowohl bei der Ladung der Schöffen als auch bei deren Heranziehung zum Richteramt die Reihenfolge der Schöffendienstliste missachtet worden sei. Das diesbezügliche Rechtsmittelvorbringen erwies sich im Zuge einer nach § 285 f StPO vom OGH veranlassenen Überprüfung auch tatsächlich als zutreffend. Dennoch wies der OGH

– entgegen der Auffassung der Generalprokuratur – die Nichtigkeitsbeschwerden der Rechtsmittelwerber zurück.

Dieser Entscheidung kann rechtsdogmatisch nicht beigegeben werden, denn im vorliegenden Fall gab es für das Übergeben des Schöffen mit der laufenden Nummer 139 bei der Ladung zur HV ebenso keinen Grund wie für die Heranziehung des erstgereihten Schöffen mit der laufenden Nummer 136 als Ersatzschoffe. Ein Abgehen von der Reihenfolge der Schöffendienstliste muss jedoch – um keine Nichtigkeit zu begründen – sachlich vertretbar sein und nachvollziehbar begründet werden (vgl. OGH 15 Os 48/06 g, AnwBl 2007, 376, mit Glosse von Hollaender). Dies kann etwa bei Krankheit, mangelnden Sprachkenntnissen oder beruflicher Unabkömmlichkeit der Schöffen der Fall sein, darf aber nicht auf einem Irrtum oder gar auf einer ungeprüften Heranziehung zum Richteramt beruhen.

Schon früher wurde im Schrifttum immer wieder die Meinung vertreten, dass auch der Fall eines unter Verstoß gegen die Reihenfolge der Dienstliste eingesetzten Geschworenen oder Schöffen Nichtigkeit nach § 345 Abs 1 Z 1 StPO bzw. nach § 281 Abs 1 Z 1 StPO begründen müsste (vgl. Graff, RZ 1988, 240; Pichler, RZ 1988, 140; Ratz, WK-StPO, § 281 Rz 105 ff; vgl. auch Burgstaller, B-VG Kommentar, Art 91/2–3, Rz 12; Mayerhofer/Hollaender, ÖJZ 2002, 330, Die Durchsetzung des „gesetzlichen Richters“ im Strafprozess). Einer solchen – unter dem Aspekt des Art 6 MRK auch grundrechtlich verankerten – Auslegungsmöglichkeit der Nichtigkeitsgründe nach § 345 Abs 1 Z 1 StPO und § 281 Abs 1 Z 1 StPO hat sich der OGH inzwischen angeschlossen, wobei er auf das Kriterium der Willkür abstellt (vgl. abermals OGH 15 Os 48/06 g sowie die Ausführungen des OGH in der vorliegend glossierten Entscheidung).

Wenn man allerdings unter dem Begriff der „Willkür“ in aus dem Verfassungsrecht terminologisch gängiger Begrifflichkeit „objektive Willkür“ und somit alles versteht, was sachlichen Gründen entbehrt, müsste jede unbegründete Übergebung eines nach der Reihenfolge der jeweiligen Dienstliste vorgesehenen Schöffen oder Geschworenen Nichtigkeit begründen. Für eine solche Auslegung spräche auch der Umstand, dass auf den Schöffen- und Geschworenenlisten ja fortlaufende Nummern aufscheinen und daher – wenn diese Nummern einen Sinn haben sollen – auch die tatsächliche Einhaltung der Reihenfolge zu fordern wäre.

Da überdies die jeweilige Motivation für einen Verstoß gegen die Dienstliste bei Heranziehung der Laienrichter (im Sinne des Erkennenlassens einer Tendenz zur Unfairness gegenüber dem Angeklagten) de facto kaum eruierbar und in der Regel auch nicht in den Akten dokumentiert sein wird, müsste jeder bei der Heranziehung der Laienrichter erfolgende Verstoß gegen die Reihenfolge der Dienstliste, der nicht sachlich begründbar ist, Nichtigkeit bewirken.

Ob dabei der Vorsitzende oder die Gerichtskanzlei den Fehler bei der Heranziehung der Schöffen begangen hat, ist irrelevant, denn es ist so oder so ein Fehler des Gerichts.

Ein Verschulden des Gerichts muss dabei nicht nachgewiesen werden.

Insofern war im vorliegenden Fall der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 1 StPO gegeben, wie dies auch die Generalprokuratur in ihrer zur Zahl Gs 163/07 v erstatteten Stellungnahme zu den beiden Rechtsmitteln der Beschwerdeführer zutreffend angenommen hatte. Dennoch folgte der OGH dieser von der Generalprokuratur geteilten Auffassung der Beschwerdeführer nicht und verneinte das Vorliegen des Nichtigkeitsgrundes nach § 281 Abs 1 Z 1 StPO, was aus den aufgezeigten Gründen in casu nicht zu überzeugen vermag.

Gleichermaßen vermag auch die vom OGH in diesem Zusammenhang angenommene Verletzung der Rügeobliegenheit seitens der Nichtigkeitswerber nicht zu überzeugen, denn da nach der Aktenlage die nicht gehörige Besetzung des Schöffengerichtes dem Erstangeklagten erst durch die Übermittlung der Schöffendienstliste am 28. 1. 2007 und dem Zweitangeklagten am 30. 1. 2007, somit also erst während der Rechtsmittelfrist, zur Kenntnis gelangte, erfolgte die Rüge im Rechtsmittel rechtzeitig. Da die durch die Rügeobliegenheit bewirkte Einschränkung der Reichweite des Nichtigkeitsgrundes nicht so weit gehen darf, dass sie bereits einer Vereitelung der Geltendmachung nabekommt, lag somit gegenständlich die Legitimation zur Geltendmachung in der Rechtsmittelausführung vor, zumal die Zugänglichkeit bzw. Erkennbarkeit des Mangels im Verfahren zuvor nicht ohne weiteres gegeben war. Auch diesbezüglich teilte im vorliegenden Fall die Generalprokuratur in ihrer Stellungnahme zu den beiden Rechtsmitteln diese Auffassung und trat daher für eine Urteilsaufhebung ein. Dies zu Recht, denn nach der bisherigen jüngsten Judikatur zur Z 1 des § 281 Abs 1 StPO (15 Os 48/06 g) wäre zumindest in Bezug auf den nicht geladenen Schöffen (Nr 139 der Dienstliste) ein Fall von „Willkür“ vorgelegen, weil es eben keinen sachlich gerechtfertigten Grund für dessen Nichtladung gab. Statt diese somit vorliegende Nichtigkeit zu bejahen, wurde hingegen vom OGH nunmehr gleichsam eine neue, im Gesetz eigentlich nicht vorgesehene Pflicht für Verteidiger – nämlich die, vor der HV in die Schöffendienstliste Einsicht zu nehmen, um rechtzeitig die Willkür aufzuzeigen und so der Rügeobliegenheit nachkommen zu können – geschaffen (siehe RIS-Justiz RS0121700, wo die hier glossierte Entscheidung als T 5 hinzugefügt wurde).

Im Übrigen wäre die aus formellrechtlichen Gründen von der Generalprokuratur in Übereinstimmung mit den Nichtigkeitswerbern angestrebte Urteilsaufhebung in der vorliegenden Rechtssache auch aus materiellrechtlichen Gründen geboten gewesen. In diesem Zusammenhang wäre wohl auch die Abhaltung eines öffentlichen Gerichtstages erforderlich gewesen, da die Nichtigkeitsbeschwerden gesetzmäßig ausgeführt waren und daher jedenfalls nicht in nichtöffentlicher Sitzung hätten zurückgewiesen werden dürfen, soweit sie neben dem bereits erwähnten formellen Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 1 StPO auch materielle Nichtigkeitsgründe geltend machten, wie etwa seitens des Erstangeklagten

den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 9 b StPO wegen des Unterbleibens von – durch die Verfahrensergebnisse indiziert gewesenen – Feststellungen des Erstgerichtes zum Vorliegen eines allenfalls entschuldbaren Rechtsirrtums infolge

Handelns aufgrund expliziter Beratung des Erstangeklagten durch eine seinerzeit gerade im Wirtschaftsbereich renommierte Rechtsanwaltskanzlei.

Adrian Eugen Hollaender

Europäisches Insolvenzrecht

Art 3 EulnsVO, Art 25 EulnsVO; Abgrenzung zur EuGVVO – EuGH urteilt über internationale Zuständigkeit für Anfechtungsklagen

Art 3 Abs 1 der VO (EG) Nr 1346/2000 des Rates v 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, zuständig sind.

EuGH 12. 2. 2009, C-339/07 – Christopher Seagon/Deko Marty Belgium NV

8195

Sachverhalt und Vorlagefragen:

Am 14. 3. 2002 überwies Frick, die ihren Sitz in Deutschland hat, € 50.000,- auf ein bei der KBC Bank in Düsseldorf geführtes Konto von Deko, einer Gesellschaft mit Sitz in Brüssel. Aufgrund eines am 15. 3. 2002 von Frick gestellten Antrags wurde das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen durch das Amtsgericht Marburg am 1. 6. 2002 eröffnet. Mit einer beim Landgericht Marburg (Deutschland) eingereichten Klage verlangte Herr Seagon als Insolvenzverwalter von Frick – im Wege einer auf die Insolvenz des Schuldners gestützten Anfechtungsklage – von Deko die Rückzahlung des genannten Betrags.

Das Landgericht Marburg wies die Klage mit der Begründung als unzulässig ab, dass es nicht international zuständig sei. Nach erfolgloser Berufung legte Herr Seagon Revision beim Bundesgerichtshof ein. Dieser setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, nach der VO Nr 1346/2000 international zuständig?

2. Falls die erste Frage zu verneinen ist:

Fällt die Insolvenzanfechtungsklage unter Art 1 Abs 2 Buchst b der VO Nr 44/2001?

Aus den Entscheidungsgründen:

(...)

Rechtlicher Rahmen:

3 Der zweite Erwägungsgrund der Verordnung Nr 1346/2000 lautet:

„Für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sind effiziente und wirksame grenzüberschreitende Insolvenzverfahren erforderlich; die Annahme dieser Verordnung ist zur Verwirklichung dieses Ziels

erforderlich, das in den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne des Artikels 65 des [EG-]Vertrags fällt.“

4 Dem vierten Erwägungsgrund zufolge „[muss i]m Interesse eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes ... verhindert werden, dass es für die Parteien vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände oder Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine verbesserte Rechtsstellung anzustreben (sog ‚forum shopping‘).“

5 Der sechste Erwägungsgrund dieser Verordnung sieht vor:

„Gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sollte sich diese Verordnung auf Vorschriften beschränken, die die Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren und für Entscheidungen regeln, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen. Darüber hinaus sollte diese Verordnung Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung solcher Entscheidungen und hinsichtlich des anwendbaren Rechts, die ebenfalls diesem Grundsatz genügen, enthalten.“

6 Der achte Erwägungsgrund der Verordnung Nr 1346/2000 lautet:

„Zur Verwirklichung des Ziels einer Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitender Wirkung ist es notwendig und angemessen, die Bestimmungen über den Gerichtsstand, die Anerkennung und das anwendbare Recht in diesem Bereich in einem gemeinschaftlichen Rechtsakt zu bündeln, der in den Mitgliedstaaten verbindlich ist und unmittelbar gilt.“

7 Art 3 Abs 1 dieser Verordnung bestimmt:

„Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Bei Gesellschaften und juristischen Personen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet,

dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort des satzungsmäßigen Sitzes ist.“

8 Art 16 Abs 1 dieser Verordnung lautet:

„Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch ein nach Artikel 3 zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats wird in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt, sobald die Entscheidung im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam ist.

Dies gilt auch, wenn in den übrigen Mitgliedstaaten über das Vermögen des Schuldners wegen seiner Eigenschaft ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet werden könnte.“

9 In Art 25 Abs 1 Unterabs 1 und 2 dieser Verordnung heißt es:

„Die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Artikel 16 anerkannt wird, sowie ein von einem solchen Gericht bestätigter Vergleich werden ebenfalls ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt. ...

Unterabsatz 1 gilt auch für Entscheidungen, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen, auch wenn diese Entscheidungen von einem anderen Gericht getroffen werden.“

10 Art 1 Abs 1 der Verordnung Nr 44/2001 legt den Anwendungsbereich dieser Verordnung fest. Sie ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden und erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

11 Art 1 Abs 2 Buchst b der Verordnung Nr 44/2001 sieht vor:

„Sie ist nicht anzuwenden auf:

(...)

b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren.“

Zu den Vorlagefragen:

15 Die vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen betreffen die internationale Zuständigkeit der Gerichte bei Insolvenzanfechtungsklagen.

(...)

18 Zu prüfen ist, ob Anfechtungsklagen in den Anwendungsbereich von Art 3 Abs 1 der Verordnung Nr 1346/2000 fallen.

19 Hierbei ist eingangs daran zu erinnern, dass der Gerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung zum Übereinkommen vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl L 1972/299, 32) entschieden hat, dass eine Klage, die derjenigen gleich, die im Ausgangsverfahren in Rede steht, sich auf ein Konkursverfahren bezieht, da sie unmittelbar aus diesem hervorgeht und sich eng innerhalb des Rahmens eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens hält (vgl Urteil v 22. 2. 1979, *Gourdain*, 133/78, Slg 1979, 733, Randnr 4). Eine Klage, die derartige Merkmale

aufweist, fällt daher nicht in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens.

20 Auf eben dieses Kriterium wird im sechsten Erwägungsgrund der Verordnung Nr 1346/2000 zur Abgrenzung ihres Gegenstands abgestellt. So sollte sich nach diesem Erwägungsgrund die genannte Verordnung auf Vorschriften beschränken, die die Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren und für Entscheidungen regeln, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen.

21 In Anbetracht dieser Absicht des Gesetzgebers und der praktischen Wirksamkeit der genannten Verordnung ist ihr Art 3 Abs 1 dahin auszulegen, dass er dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für Klagen, die unmittelbar aus diesem Verfahren hervorgehen und in engem Zusammenhang damit stehen, auch eine internationale Zuständigkeit zuweist.

22 Eine solche Bündelung sämtlicher sich unmittelbar aus der Insolvenz eines Unternehmens ergebender Klagen vor den Gerichten des für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständigen Mitgliedstaats entspricht offenkundig auch dem im zweiten und im achten Erwägungsgrund der Verordnung Nr 1346/2000 genannten Zweck der Verbesserung der Effizienz und der Beschleunigung der Insolvenzverfahren.

23 Diese Auslegung wird auch durch den vierten Erwägungsgrund der Verordnung Nr 1346/2000 bestätigt, demzufolge im Interesse eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts verhindert werden muss, dass es für die Parteien vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände oder Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine verbesserte Rechtsstellung anzustreben (forum shopping).

24 Die Möglichkeit, dass verschiedene Gerichte für in unterschiedlichen Mitgliedstaaten erhobene Anfechtungsklagen zuständig wären, würde darauf hinauslaufen, die Verfolgung eines derartigen Ziels zu schwächen.

25 Schließlich findet die Auslegung von Art 3 Abs 1 der Verordnung Nr 1346/2000, wie in Randnr 21 des vorliegenden Urteils aufgeführt, in Art 25 Abs 1 dieser Verordnung ihre Bestätigung. Denn Unterabs 1 der letztgenannten Bestimmung verpflichtet zur Anerkennung der Entscheidungen zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens, die von einem Gericht erlassen wurden, dessen Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens nach Art 16 der genannten Verordnung anerkannt wird, dh von einem nach Art 3 Abs 1 dieser Verordnung zuständigen Gericht.

26 Gemäß Unterabs 2 von Art 25 Abs 1 der Verordnung Nr 1346/2000 gilt jedoch dessen Unterabs 1 auch für Entscheidungen, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammen-

hang damit stehen. Diese Bestimmung räumt mit anderen Worten die Möglichkeit ein, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dessen Gebiet ein Insolvenzverfahren gemäß Art 3 Abs 1 der Verordnung Nr 1346/2000 eröffnet worden ist, auch über eine Klage von der Art der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden befinden.

27 In diesem Zusammenhang bedeutet die Wendung „auch wenn diese Entscheidungen von einem anderen Gericht getroffen werden“, die den letzten Satzteil von Art 25 Abs 1 Unterabs 2 dieser Verordnung bildet, nicht, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber eine Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für die fragliche Art von Klagen hätte ausschließen wollen. Diese Wendung bedeutet insbesondere, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, das örtlich und sachlich zuständige Gericht zu bestimmen, das nicht zwangsläufig dasjenige der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sein muss. Darüber hinaus bezieht sich diese Wendung auf die in Art 16 der Verordnung Nr 1346/2000 vorgesehene Anerkennung von Entscheidungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

28 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art 3 Abs 1 der Verordnung Nr 1346/2000 dahin auszulegen ist, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, zuständig sind.

29 In Anbetracht der Antwort auf die erste Frage ist die zweite Frage nicht zu beantworten.

Anmerkung:

Der vom EuGH in seiner dritten Vorabentscheidung zur Verordnung (EG) Nr 1346/2000 über Insolvenzverfahren

(EuInsVO) gewählte Ansatz verdeutlicht wiederum die Tendenz, Auslegungsfragen, die dieser Sekundärrechtsakt aufwirft, im Wege autonomer Interpretation und möglichst ohne Rückgriff auf einzelstaatliche Anknüpfungen zu lösen. Dies erscheint nur sachgerecht, kann doch nur auf diese Weise dem *effet utile* des Regelwerks der EuInsVO zum Durchbruch verholfen werden. Die Entscheidung des EuGH zugunsten einer über die Vorschriften der EuInsVO hergeleiteten Zuständigkeit des Insolvenzeröffnungsstaats auch für Annexverfahren ist zu begrüßen, zumal sie durch ein geschlossenes gemeinschaftsweit einheitliches System über die Zuweisung der internationalen Zuständigkeit Rechtssicherheit gewährleistet.

Vor dem Hintergrund, dass Generalanwalt Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer in seinem Schlussantrag vom 16. 10. 2008 für eine bloß relative ausschließliche Zuständigkeit des Eröffnungsstaats für Insolvenzanhangsverfahren eingetreten ist, wäre eine deutliche Klarstellung des EuGH wünschenswert gewesen, dass für solche Rechtsstreitigkeiten eine zwingende Zuständigkeitskonzentration im Hauptverfahrensstaat besteht (so bereits Leipold, *Zuständigkeitslücken im neuen europäischen Insolvenzrecht*, in FS Ishikawa [2001] 221, 234 ff und Duursma-Kepplinger in Duursma-Kepplinger/Duursma/Chalupsky, *Kommentar zur EuInsVO* [2002] Art 25 Rz 36 ff, 44 ff). Letzteres erschließt sich jedoch implizit aus seiner Begründung (insbesondere Rz 24), wonach die Möglichkeit, dass verschiedene Gerichte für in unterschiedlichen Mitgliedstaaten erhobene Anfechtungsklagen zuständig wären, geeignet erschiene, das *forum shopping* zu begünstigen und durch Verfahrensverzögerungen und -zersplitterungen den *effet utile* der Verordnung zu schwächen.

RAA Mag. Dr. Henriette-C. Duursma-Kepplinger,
LL. M. mult., M.A.S., Linz – Wels

Gebühren- und Steuerrecht

§ 33 TP 8 Abs 4 GebG – Höchstgerichte bestätigen Gebührenpflicht von Barvorlagen

1. Dem Gesetzgeber steht es frei, im Fall von Gesellschafterdarlehen die Aufnahme des Darlehens in die vom Darlehensschuldner zu führenden Bücher als Urkundenersatz anzusehen. Er darf dabei davon ausgehen, dass bei am Unternehmen beteiligten Darlehensgläubigern typischerweise ein solches Naheverhältnis zum Darlehensschuldner besteht, dass deswegen auf eine Beurkundung von Darlehen verzichtet wird, und muss nicht auf (Ausnahme)Fälle Bedacht nehmen, in denen fremde Darlehensgeber aus welchen Gründen immer auf eine formelle Beurkundung verzichten (VfGH AblehnungsB 28. 6. 2007, B 1400/06 – 5).

2. Unabhängig vom Ausmaß der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Darlehensgebers am Darlehensnehmer oder von anderen Umständen knüpft der Ersatzbeurkundungstatbestand des § 33 TP 8 Abs 4 GebG an eine bestehende Stellung des Darlehensgebers als Gesellschafter des Darlehensnehmers an.

VwGH 29. 1. 2009, 2007/16/0134

Sachverhalt:

Eine an der Bf mit 8,32% als Kommanditistin beteiligte Bank gewährte der Bf ein Darlehen, wobei über dieses

keine Urkunde errichtet wurde. Die Bf strebt dabei eine teleologische Reduktion und damit eine (ihrer Ansicht nach) verfassungskonforme Interpretation von § 33

8196

TP 8 Abs 4 Satz 1 GebG dahin an, dass jene Darlehen, die auch ohne dass der Darlehensgeber Gesellschafter der Darlehensnehmerin wäre, in der Regel nicht beurkundet werden, auch dann nicht unter den Ersatztatbestand fallen, wenn der Darlehensgeber zufällig Gesellschafter der Darlehensnehmerin ist. Vergebührt werden dürften nach Ansicht der Beschwerde nur jene Fälle, in denen allein die Gesellschafterstellung des Darlehensgebers ausschlaggebend für das Unterbleiben der Errichtung einer Urkunde sei.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

Der Gesetzgeber hat mit § 33 TP 8 Abs 4 Satz 1 GebG in dem dort normierten Ersatzbeurkundungstatbestand auf das typisiert gerade durch die Stellung des Darlehensgebers als Gesellschafter des Darlehensnehmers bestehende Naheverhältnis als Grund dafür, dass eine Urkundenerrichtung unterblieb, Bezug genommen. Dass der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang daneben andere Fälle besonderer Nahebeziehungen zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer, die auch dazu führen können, dass eine an sich für die Gebührenpflicht gem § 15 Abs 1 GebG essentielle Urkundenerrichtung unterbleibt, nicht einem entsprechenden Ersatzbeurkundungstatbestand unterworfen hat, macht die in der zitierten Gesetzesstelle normierte, auf die Gesellschafterstellung des Darlehensgebers zugeschnittene Ersatzbeurkundung noch nicht unsachlich. Dies hat der VfGH im Ablehnungsbeschluss vom 28. 6. 2007, B 1400/06 – 5 ganz eindeutig klargestellt. Es besteht daher auch keinerlei Anlass, deshalb diese vom Gesetzgeber vertypete Nahebeziehung, die als Ursache für das Unterbleiben einer Beurkundung gem § 15 Abs 1 GebG anzusehen ist, im Wege der von der Beschwerde angestrebten teleologischen Reduktion ihres wesentlichen Gehaltes zu entkleiden und damit im Ergebnis unanwendbar zu machen. Der Gesetzgeber hat vielmehr durch die Formulierung des in Rede stehenden Ersatzbeurkundungstatbestandes gerade an eine bestehende Stellung des Darlehensgebers als Gesellschafter des Darlehensnehmers angeknüpft, ohne dabei noch auf das Vorhandensein anderer Umstände als wesentlich für das Unterbleiben der Errichtung an einer sich für die Gebührenpflicht erforderlichen Urkunde abzustellen. Da es in diesem Zusammenhang (vgl VwGH 1. 12. 1986, 85/15/0146) auch nicht auf das Ausmaß der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Darlehensgebers am Darlehensnehmer ankommt (der Ersatzbeurkundungstatbestand ist nämlich auch auf Fälle von sog Zwerganteilen des Darlehensgebers am Darlehensnehmer anzuwenden), haftet dem angef B die von der Bf geltend gemachte Rechtswidrigkeit seines Inhaltes nicht an.

Anmerkung:

1. Mit der Schaffung des hier gegenständlichen **Ersatztatbestandes des § 33 TP 8 Abs 4 Satz 1 GebG** sollten Umgebungen der Gebührenpflicht durch Vermeidung von Urkunden **im innergesellschaftlichen Verhältnis** verhindert werden. Dieser hat idF der Novelle BGBl I 2001/144 folgenden Wortlaut: „Wurde über das Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft, die den Ort ihrer Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenpflicht maßgeblichen Weise errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde.“ Mit dem vorliegenden Erk wurde nun der **höchstgerichtliche Schlusspunkt** unter eine Auseinandersetzung mit der literarischen Kritik von Beiser, SWK 2006, 108 ff gesetzt, in der dieser die aus dem Ersatztatbestand resultierende Gebührenpflicht von sog Barvorlagen als überschießend kritisiert hat.

2. Unter **Barvorlagen** versteht man dabei iA nicht verbriefte **kurzfristige Ausleihungen**, welche für Unternehmen zur Überbrückung von **Liquiditätsspitzen** eingeräumt werden. Die Rückführung erfolgt dabei idR zu fixen Konditionen zu im Vorhinein vereinbarten Terminen. Barvorlagen werden oftmals als Bestandteil der Liquiditätsplanung von Unternehmen eingesetzt, da zu bestimmten Terminen wie Steuerterminen oder Gehaltszahlungen bei diesen ein kurzfristiger höherer Liquiditätsbedarf für einen bestimmten Zeitraum auftritt. Dieser Liquiditätsbedarf kann nach Einräumung eines Gesamtrahmens durch eine unbürokratisch abzuwickelnde Barvorlage einer Bank überbrückt werden.

3. Barvorlagen werden laut Beiser in der Praxis idR **nicht beurkundet**, um keine Gebührenpflicht auszulösen. Diese einfache Gebührenvermeidung stünde Banken durch den Ersatztatbestand des § 33 TP 8 Abs 4 Satz 1 GebG allerdings nicht mehr zur Verfügung, sobald sie auch nur in Form von Kleinstanteilen an den finanzierungswilligen Unternehmen beteiligt sind. Zur Vermeidung von hohen Gebühren müssten diese Unternehmen daher ihre Finanzierungen bei Nichtgesellschaftler-Banken abschließen. Daher plädierte Beiser trotz des an sich klar uneingeschränkten Wortlautes des GebG für eine (stille) Ausnahme für fremdübliche Darlehensgeschäfte aus dem Ersatztatbestand.

4. Mit dem Ersatztatbestand des § 33 TP 8 Abs 4 Satz 1 GebG sollten freilich gerade Steuervermeidungen durch Nicht-Beurkundungen verhindert werden. An Stelle einer generellen Aufgabe des Urkundenprinzips für Darlehens-/Kreditgeschäfte hat sich der Gesetzgeber dabei für verschiedene Ersatztatbestände entschieden, die – wie die beiden Höchstgerichte zu Recht ausführen – jeweils **besondere Naheverhältnisse vertypen** sollten. Aus dieser gesetzgeberischen Logik heraus macht es wenig Sinn, einzelne Fallkonstellationen trotz Vorliegens eines solchen Naheverhältnisses wieder aus dem Ersatztatbestand herauszulösen. Dies ist nach dem zitierten Ablehnungsbeschluss des VfGH nun auch

für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt worden. Ein komplexes Geflecht an Ausnahmen und Gegenausnahmen würde zudem schwierige neue Abgrenzungsfragen schaffen und den Ersatztatbestand erst wieder ausböhlen.

5. Mit dem vorliegenden Erk haben nun jedenfalls beide Höchstgerichte der literarischen Kritik am Ersatztatbestand des § 33 TP 8 Abs 4 Satz 1 GebG eine Abfuhr erteilt und die Gebührenpflicht von Barvorlagen bestätigt. Diese Ge-

bührenpflicht ist auch in der anwaltlichen Beratung zu beachten. Der Ablehnungsbeschluss des VfGH fügt sich im Übrigen auch in eine Linie mit dem im Vorbeft beschriebenen Erk G 158/08 des VfGH zur Aufhebung des § 25 GebG: In beiden Fällen wurde **das Rechtsgeschäft und nicht die Beurkundung als Auslöser der Steuerpflicht nach § 33 GebG** in den Mittelpunkt gerückt.

Franz Philipp Sutter

Ausgewählte Prüfungsbeschlüsse – VfGH

4. 12. 2008 – 2. 3. 2009

Einkommensteuergesetz

Prüfung des § 34 Abs 7 Z 2 EStG 1988 idF BGBl I 1998/79 im Hinblick auf den Ausschluss der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige, sich ständig im Ausland aufhaltende Kinder als außergewöhnliche Belastung (**G 13/09**).

4. 12. 2008, B 963/08 ua (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Vereinssachwalter-, Patienten-anwalts- und Bewohnervertretergesetz

Prüfung des § 1 VSPBG, BGBl 1990/156 idF BGBl I 2006/92, betreffend die Feststellung der Eignung eines

Vereins für die Sachwalterschaft mit der Verordnung der Bundesministerin für Justiz (**G 81/09**).

27. 2. 2009, B 937/08 (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Gehaltsgesetz-Novelle

Prüfung des Art XII der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl 1988/288 idF BGBl I 2000/142, betreffend den Anspruch auf Nebengebühren sowie von Teilen des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 31.8.88, Z 34 4710/1-VI/4/88, betreffend die Betriebsprüferzulage (**G 80/09, V 22/09**).

2. 3. 2009, B 2060/06 (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Die Neuauflage des Standardwerks



2009. XXXIV, 510 Seiten
Geb. EUR 128,-
ISBN 978-3-214-06666-6

König Die Anfechtung nach der Konkursordnung 4. Auflage

Die Anfechtungsrechte spielen in fast jedem Insolvenzverfahren bereits im Vorfeld eine Rolle: Im Falle erfolgreicher Durchsetzung der Ansprüche trägt es zu einer erheblichen Vermehrung der Deckungsquoten bei. Als „Rute im Fenster“ fördert es (Zwangs-)Ausgleiche.

Die 4. Auflage bringt dieses Standardwerk wiederum auf den aktuellsten Stand von Literatur und Jurisprudenz. Sie berücksichtigt **6 Jahre dynamischer Fortentwicklung in Rechtsprechung und Lehre seit der Voraufgabe** und erschließt auch die umfangreiche Rechtsprechung der BRD.

Aus dem Inhalt:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| ▶ Gegenstand der Anfechtung | ▶ Ansprüche der Konkursmasse |
| ▶ Anfechtungsgegner | ▶ Ansprüche des Anfechtungsgegners |
| ▶ Anfechtungstatbestände | ▶ Geltendmachung |
| ▶ Beschränkungen der Anfechtung | ▶ Einzelanfechtung |
| ▶ Anfechtung und Aufrechnung | ▶ Internationales |

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Zeitschriften

► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 4 | 128. *Schmidt, Anja*: Fristwahrung bei Klagseinbringung bei örtlich unzuständigem Arbeits- und Sozialgericht. OLG Wien trifft Klarstellung zur Kündigungsanfechtungsfrist nach ArbVG

► Bank-Archiv

- 4 | 253. *Iro, Gert*: Drittverwahrung von Wertpapieren: Regelungskonflikt zwischen §§ 29 ff WAG und DepG?
276. *Janovsky, Georg*: Die österreichische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts im System des Risikoorientierten Meldewesens (ROM)

► ecolex

- 3 | 196. *Enzelsberger, Julia*: Beendigung und Krankenstand. Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Krankenstands
199. *Mayr, Klaus*: Zeitguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
203. *Niksova, Diana*: Checkliste: Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei Insolvenz des Arbeitgebers (I)
212. *Kriegner, Johann*: Kreditbesicherung durch eine Lebensversicherung. Probleme aus Sicht des Versicherungsnehmers
217. *Platte, Martin*: Jüngere Rechtsprechung zum Transportrecht
236. *Reich-Robrwig, Johannes* und *Karina Labnsteiner*: Neuerungen im Österreichischen Corporate Governance Kodex
240. *Kiehl, Philippe*: Parallelhandel im Pharmasektor nach dem *Syfait*-Urteil des EuGH
243. *Dichlberger, Elke*: Verstoß gegen die SpirituosenVO ohne Konsequenzen
- 4 | 288. *Perner, Stefan*: Aktuelle Judikatur zum AGB-Recht
292. *Limberg, Clemens*: AGB bei Abzahlungs- und Leasinggeschäften
298. *Forizs, Susanne*: Unzumutbarer Schwebezustand bei Mobilfunkverträgen?
307. *Gölles, Hans*: ÖNORMEN B 2110 und B 2118 – die neuen Bauvertragsmuster ab 2009
321. *Kerres, Christoph* und *Florian Proell*: Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht
324. *Höhne, Thomas*: „Virtuelle“ Mitgliederversammlung – auch im Verein?
334. *Schoißwohl, Birgit*: „More Economic Approach“ im Vollzug des Art 82 EG
337. *Hofinger, Stephan*: Verschenkte Marke
361. *Leissler, Günther*: „Whistleblowing“ in Österreich – die ersten Schritte ...

363. *Spring, Philipp*: „Whistleblowing-Hotlines“. Die erste Entscheidung der Datenschutzkommission

► Europäische Grundrechte Zeitschrift

- 1–4 | 1. *Britz, Gabriele*: Europäisierung des grundrechtlichen Datenschutzes?
- 5–7 | 81. *Heyden, Kira* und *Antje von Ungern-Sternberg*: Ein Diskriminierungsverbot ist kein Fördergebot – Wider die neue Rechtsprechung des EGMR zu Art 14 EMRK

► GeS aktuell

- 2 | 48. *Rubm, Thomas* und *Christopher Toms*: EuGH Rechtssache *Cartesio* – Noch ein steiniger Weg zur gesellschaftsrechtlichen Niederlassungsfreiheit
52. *Gurmann, Stefan* und *Christian Thaler*: Aufzeichnung und öffentliche Übertragung der Hauptversammlung
62. *Knötzl, Bettina* und *Matthias Baritsch*: § 255 AktG: Medienauftritte als Haftungsfälle. Falsche Darstellungen in Interviews können strafbar sein
- 3 | 88. *Bydlinski, Sonja* und *Thomas Bachner*: Aktienrechts-Änderungsgesetz – Der Übergang in das neue Regime
105. *Bayer, Adebiola*: Öffentliche Einrichtungen und Umsatzsteuer. Wann kommt es aufgrund „größerer Wettbewerbsverzerrungen“ zur Steuerpflicht?

► Der Gesellschafter

- 2 | 65. *Kalss, Susanne*, *Georg Eckert* und *Paul Schörghofer*: Ein Sondergesellschaftsrecht für die GmbH & Co KG?
82. *Kletecka, Andreas*: Aufgriffsrechte, Optionsrechte und Anbote im Konkurs
89. *Gerhartl, Andreas*: Anspruch auf Insolvenz-Entgelt von Alleingesellschaftern nach Betriebsübergang
92. *Kurat, Sebastian*: Konzernwirkung von Vinkulierungsklauseln

► Haus & Eigentum

- 4 | 17. *Reßler, Roman*: Zu den Dienstbarkeiten im Immobilienrecht

► immolex

- 4 | 102. *Rosifka, Walter*: Die Wohnrechtsnovelle 2009
107. *Wirth, Doris*, *Michael Leissner* und *Peter Wirth*: Der Energieausweis im WEG – Pflichten des Verwalters nach der Wohnrechtsnovelle 2009

110. *Prader, Christian* und *Gerald Malaun*: Wie setzt sich das kostendeckende Entgelt für Mietwohnungen zusammen?

► Journal für Strafrecht

- 2| 49. *Reindl-Krauskopf, Susanne*: Korruptionsstrafrecht in Österreich – Überzogen oder zahnlos?
55. *Velten, Petra*: Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht

► Juristische Blätter

- 3| 137. *Kletečka, Andreas*: Alternative Verursachungskonkurrenz mit dem Zufall – Die Wahrscheinlichkeit als Haftungsgrund?
144. *Holzner, Christian*: Beschattungsverbot und Überhangrecht. Wechselwirkungen zwischen § 364 Abs 3 und § 422 ABGB
155. *Högl, Simone* und *Harald Wiesinger*: Offene Fragen zu § 1170 b ABGB

► lex:itec

- 1–2| 22. *Dobler, Heinz* und *Dieter Duursma*: Kommentar zu Kommentaren in der Informatik und den Rechtswissenschaften
40. *Feichtinger, Veronika*: Kinderpornografie im Netz – Was ist strafbar und was nicht?
46. *Burgstaller, Peter*: E-Voting ist verfassungswidrig. BVG, Urteil 3. 3. 2009, 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07
67. *Feichtinger, Veronika*: Filme im Schulunterricht. Vergütung für die Urheber? Wer zahlt?

► Neue Juristische Wochenschrift

- 13| 881. *Hobmann, Olaf*: Verdachtsberichterstattung und Strafverteidigung – Anwaltsstrategien im Umgang mit den Medien

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 2| 52. *Majchrzak, Katharina* und *Barbara Wiltschek*: Die Unklarheitenregel im Straf- und Zivilverfahren. Ein Beitrag zur jüngsten Judikatur des OGH im Licht der EMRK

► Österreichische Immobilien-Zeitung

- 4| 22. *Kothbauer, Christoph*: Wohnrechtsnovelle 2009
24. *Pacher, Michael* und *Peter Edelsbrunner*: „Wie sichert der Immobilienmakler seine Provision?“. Teil 3: Die Provisionsteilung unter Immobilienmaklern

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 6| 245. *Fucik, Robert*: Vertretungsbefugnis im Verfahren außer Streitsachen

250. *Hinterhofer, Hubert*: Zur Strafbarkeit des „Anfüterns“ von Amtsträgern – Versuch einer einschränkenden Auslegung

254. *Mayr, Peter G.* und *Andreas Venier*: Wer darf strafverteidigen?

- 7| 293. *Hirsch, Claudia*: (K)ein Recht auf Licht. Negative Immissionen durch Pflanzen in der Rechtsprechung des OGH

302. *Reiner, Andreas*: Gerichte und Schiedsgerichte

308. *Fuchs, Marianne*: Neues zur Urteilsanfechtung

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 4| 97. *Schopper, Alexander*: Nachvertragliche Pflichten des Beraters

► Das Recht der Arbeit

- 2| 83. *Geppert, Walter*: 60 Jahre Menschenrecht „soziale Sicherheit“ – Umsetzung in Österreich und Europa
98. *Panbölzl, Wolfgang*: Vollziehungsprobleme bei der Schwerarbeitspension

► Recht der Medizin

- 2| 76. *Kaupa, Clemens*: PatientInnenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung
83. *Bernat, Erwin* und *Sabrina Gaberc*: Die Regelung des Stellvertreters in Gesundheitsangelegenheiten und der Patientenverfügung im Recht der Republik Slowenien – ein Vergleich mit dem österreichischen Recht
89. *Steiner, Peter*: Das sog „Öffentlichkeitsrecht“ im Krankenanstaltenrecht

► Sachverständige

- 1| 1. *Krammer, Harald*: Aktuelles aus dem Gebührenanspruchsrecht

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 10| S 374. *Twardosz, Benjamin*: Hohes Verrechnungskonto eines Gesellschafters. Keine verdeckte Ausschüttung

- 11| S 416. *Gregorich, Christian*: Immobilienverlosungen und der Gebührenirrtum. Überlegungen zur Rechtsgeschäftsgebührenpflicht

► UVS aktuell

- 1| 4. *Schmied, Gero*: Die Unabhängigen Verwaltungsenate im Gefüge der österreichischen Rechtsordnung. Rückschau und Ausblick
12. *Wilfert, Norbert*: Die Haftung juristischer Personen gemäß § 9 Abs 7 VStG
16. *Brecka, Astrid*: Durch zweier guter Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit kund

► **Wirtschaftsrechtliche Blätter**

- 3| 105. *Völkl, Clemens* und *Florian Müller*: Diskontvertrieb, Einkaufsvertreter und Provisionsgestaltung nach dem HVertrG
116. *Felten, Elias*: Rechtsfolgen einer Rahmenzielvereinbarung

► **Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht**

- 2| 64. *Winter, Jens* und *Rainer Thomas*: Kurzarbeit. Grundsatzfragen und geplante Neuregelungen

► **Zeitschrift für öffentliches Recht**

- 1| 7. *Paar, Martin*: Das Beurkundungsrecht des Bundespräsidenten nach Art 47 B-VG

► **Zeitschrift für Verkehrsrecht**

- 4| 112. *Veith, Walter*: Unfälle mit Radfahrern in der Rechtsprechung des OGH
120. *Kocholl, Dominik*: Außenlast trifft Förderstrang einer Seilbahn – Adäquanz und außergewöhnliche Betriebsgefahr. Eine kritische Betrachtung insb der E OGH 2 Ob 215/07 t – Hubschrauber-Lastkübelverlust Sölden
126. *Janezic, Joachim J.*: Neues im Luftfahrtrecht 2009

► **Zeitschrift für Verwaltung**

- 1| 2. *Wieser, Bernd*: Der abgeschwächte Konkurrenzschutz nach § 7 Abs 1 Z 4 lit b und c Kraftfahrliiniengesetz – verfassungswidrig und/oder gemeinschaftsrechtswidrig?
10. *Hauer, Wolfgang*: Zur Problematik des Bauausschusses der örtlich zuständigen Bezirksvertretung als Verwaltungsbehörde für Ausnahmen nach § 69 der Bauordnung für Wien
17. *Schlögl, Martina* und *Markus Zeinbofer*: Zum Beginn der Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs 1 AVG bei Mängeln im Sinne von § 13 Abs 3 AVG

► **Zivilrecht aktuell**

- 5| 83. *Altenburger, Dieter* und *Philipp Gruber*: Energieausweis – ein Überblick
86. *Hartl, Franz*: Schmerzensgeldsätze in Österreich
87. *Kloiber, Barbara*: Übersicht über den Inhalt der Zivilverfahrens-Novelle 2009
6| 103. *Spitzer, Martin*: § 99 JN als „Botschaftsgerichtsstand“? Anmerkungen zu 2 Ob 32/08 g = Zak 2009/194, 119
105. *Hauser, Astrid*: Die neue Europäische Zustellungsverordnung – Tatsächliche Verbesserungen im Europäischen Zustellungssystem?

Mehr als 1700 Entscheidungen zum GrESTG!



Takacs Grunderwerbsteuergesetz 5. Auflage

Auch die fünfte Auflage des Klassikers zum Grunderwerbsteuergesetz enthält neben dem geltenden Gesetzestext eine ausführliche Kommentierung sowie einen aktuellen Literatur- und Entscheidungsteil.

Sie berücksichtigt insbesondere

- in mehr als 1700 Judikaten höchstgerichtliche Erkenntnisse
- die zahlreichen Änderungen durch das **Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetz 2008**
- sowie die Auswirkungen der **Unternehmensrechtsreform** auf das Grunderwerbsteuergesetz 1987.

2009. XVIII, 744 Seiten.
Geb. EUR 178,-
ISBN 978-3-214-01498-8

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Für Sie gelesen

- **Kommentar zum Handelsvertretergesetz (HVertrG 1993).** Von *Michael Nocker*. Verlag Springer, Wien New York 2009, XXX, 951 Seiten, geb, € 149,95.



Der Kommentar stammt aus der Feder eines Praktikers und Berufskollegen und beeindruckt durch seine Qualität und Quantität. Es gibt kaum Fragen zum Handelsvertreterrecht, die der Kommentar nicht beantwortet.

Auf etwa 135 Seiten der Kommentierung (§§ 1–3 HVertrG) wird zunächst die Handelsvertretung definiert. Bemerkenswert erscheinen in diesem Abschnitt die Ausführungen

zum Begriff der Selbständigkeit (beinhaltend die Abgrenzung zum Angestelltenverhältnis bzw die kritische Auseinandersetzung mit dem in der Rsp wiederholt auftretenden „freien“ Handelsvertreter) und zur Unterscheidung der Handelsvertretung von anderen Absatzmittlern sowie die Darstellungen zur damit verbundenen (allenfalls analogen) Anwendbarkeit des kommentierten Gesetzes. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Handelsvertreterverhältnis (§§ 4–19 HVertrG) werden auf rund 230 Seiten ausführlich erörtert. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Erläuterungen zur Interessenwahrungspflicht des Handelsvertreters, im Speziellen zum in der Praxis bedeutsamen Wettbewerbsverbot und dessen historischer Entwicklung.

Schlichtweg imponierend ist die Bearbeitung – entsprechend ihrer praktischen Bedeutung den wesentlichsten Teil des Kommentars ausmachend – zur Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses und hier insbesondere zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, aber auch zu jenem des Versicherungsvertreters (§§ 20–26, § 26 d HVertrG), welche sich über 480 Seiten (!) erstreckt. Die Ausführungen zum Ausgleichsanspruch des Versicherungsvertreters enthalten ein Beispiel zur Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs eines Versicherungsvertreters – für alle damit Befassten eine große Hilfe zu dieser durch die letzte Nov eingeführten Bestimmung. Zu erwähnen sind auch die detaillierte Darstellung der für das Entstehen und die Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs notwendigen Tatbestandselemente der §§ 24, 26 d HVertrG, wie zB der Kundenzuführung und Erweiterung bestehender Geschäftsverbindungen (rd 40 Seiten). Besonders interessant sind (ähnlich wie im ersten Abschnitt) die Ausführungen zu den Ausgleichsanspruchsberechtigten. In diesem Zusammenhang werden die aktuellen Fälle der mehrstufigen Vertretung (Strukturvertrieb) sowie die Fälle der (analogen) Anwendung der Regeln über den Ausgleichsanspruch auf ähnliche Vertragsverhältnisse (Vertragshändler, Tankstellenhalter, Franchisenehmer) dargestellt und eigene Lösungen erarbeitet. Die Gründlichkeit, mit der der Kommentar das Fachgebiet aufarbeitet, zeigt sich letztlich auch im umfangreichen Literaturverzeichnis (praktisch sind auch die Literaturhinweise bei den

einzelnen Paragraphen) sowie dem etwa 35-seitigen, zweiseitigen Stichwortverzeichnis.

Das vorliegende Werk verarbeitet sowohl die österreichische als auch die deutsche Judikatur und Literatur, was aufgrund der weitgehenden Identität der auf der RL 86/653/EWG beruhenden Regelungen sehr informativ ist. Es ist in seinem Umfang und in der Qualität der Ausführungen meines Erachtens in Österreich einzigartig. Sofern der Kommentar überhaupt noch Wünsche offen lässt, dann vielleicht jenen, dass – hoffentlich in der nächsten Auflage – dieser auch zu den anderen Absatzmittlerverhältnissen ebenfalls Berechnungsbeispiele enthält. Bis dahin muss man sich mit den – ohnehin sehr ausführlichen – Berechnungsbeispielen in den Monographien des Autors an anderer Stelle (*Nocker, Der Handelsvertretervertrag, ders, Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, Franchisenehmers und Vertragshändlers, ders, Der Ausgleichsanspruch des Kfz-Vertragshändlers, eclex Spezial* 2003) behelfen.

Der Autor war schon bisher aufgrund seiner Publikationen als Spezialist des Handelsvertreter- und Ausgleichsanspruchsrechts bekannt. Man sieht aber auch die große praktische Erfahrung des Autors als Berater, als Prozessvertreter und als Gerichtssachverständiger für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs im vorliegenden Werk.

Die Kommentierung sollte und wird wohl in keiner Anwaltsbibliothek fehlen. Auch jedem, der mit Handelsvertreter- oder Vertriebsrecht befasst ist, muss der Erwerb dieses Kommentars empfohlen werden.

Felix Michael Klement

- **GmbHG, Wiener Kommentar zum GmbHG-Gesetz.** Von *Manfred Straube* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2008, XII, 1406 Seiten, Faszikelwerk in zwei Mappen, 1.–22. Lfg, € 348,-.



Nunmehr ist der lang erwartete Wiener Kommentar zum GmbHG erschienen. Vorab stellt sich die Frage, wieso neben dem *Gelis* Kommentar, dem *Koppensteiner/Rüffler* und dem *Umfahrer* GmbH Handbuch, 6. Auflage, ein weiterer Kommentar notwendig ist. Alle diese vorgenannten Werke haben ihre Meriten und sind in der Praxis der Rechtsanwender, somit der Rechtsanwaltschaft, des Notariats als auch der Gerichte in unterschiedlichem Ausmaß angenommen worden. Das Erste, was dem Benutzer des *Straube GmbHG* (Kommentars) – dies wird in der Zukunft seine Kurzbezeichnung sein – auffällt, ist, dass dieses Werk auf zwei Bände in losem Blatt angelegt ist. Damit wird gewährleistet, dass eine jederzeitige Aktualisierung und Ergänzung vorgenommen werden kann, sodass dem Benutzer, sofern die Autoren schnell arbeiten, ein aktueller Kommentar zur Verfügung steht.

Die Autorenschaft besteht aus einer Mischung zwischen universitärer Lehre, wie den Professoren *Krejić, Straube* und *van Husen*, erfahrenen Notaren wie *Brix* und *Verweijen* als auch Kollegen wie *Enzinger, Gaggl, Reich-Robrwig, Schindler*. Somit ist in der Kommentierung eine Bandbreite geschaffen worden, die eine Beleuchtung der verschiedenen Themen und Problembereiche aus unterschiedlichster Art und Weise ermöglicht.

Eine ausführliche Rezension der einzelnen Kommentierungen ist schon aufgrund des Umfangs des Werkes nicht möglich. Nur beispielhaft sei die Kommentierung von *van Husen* zu § 6 a, der die Bewertungsproblematik darstellt (§ 6 a Rn 95 ff) erwähnt. Der Autor erläutert ausführlich unter Berücksichtigung von Lehre und Judikatur die verschiedenen Möglichkeiten der Unternehmensbewertung. Gerade in der heutigen Zeit der fallenden Börsenkurse und eines wirtschaftlichen Abschwunges sind die Unternehmensbewertung und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Methoden von erheblicher Bedeutung. Bei diesen Ausführungen von *van Husen* werden in leicht lesbarer Art die verschiedenen Methoden, deren Vor- und Nachteile und das Verhältnis präsentiert.

Straube/Ratka kommentieren die in der anwaltlichen Praxis bedeutenden § 16 sowie § 16 a GmbHG. Der oben beschriebene Stil ist auch in dieser Kommentierung zu finden. Die Kommentierung *Straube/Ratka* stellt in gut strukturierter Form die gesetzlichen Bestimmungen, die Praxis-Probleme in einfach verständlicher Form unter Zitierung von Lehre und Judikatur dar, sodass es dem geneigten Leser ermöglicht wird, sich in die einzelnen Probleme zu vertiefen.

Bedauerlicherweise sind noch nicht alle Paragraphen kommentiert.

Um die oben gestellte Frage zu beantworten, ist der *Straube GmbHG* (Kommentar) ein „must have“ in jeder Bibliothek.

Wolf-Georg Schärf

- **Datenschutzrecht und E-Government.** Von *Dietmar Jahnelt* (Hrsg.). Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2008, br, € 44,80.



Die omnipräsente automationsunterstützte Erfassung und Verarbeitung unserer Daten bringt es mit sich, dass datenschutzrechtliche Fragestellungen in nahezu jedem Lebensbereich Einzug halten. Eng verbunden mit dem Datenschutz sind die Entwicklungen im Bereich des E-Government.

Die Autoren behandeln in ihrem Werk aktuelle Themen aus beiden Bereichen, beispielsweise die elektronische Gesundheitsakte, Section Control, Übermittlung von Flugpassagierdaten, Videoüberwachung im Wohnbereich, E-Government-Gesetz-Novelle, Bürgerkarte in der Praxis sowie einen Beitrag über Europa und Grundbuch.

Das Werk ist eine Fundgrube für all diejenigen, welche sich im Bereich Datenschutzrecht und E-Government auf dem Laufenden halten möchten und sollte in einer Zeit, wo Datenschutz und E-Government in der alltäglichen Praxis immer wichtiger werden, in keiner juristischen Bibliothek fehlen.

Wolfgang Schäfer

- **Kinderrechte – eine zivilrechtliche Analyse.** Von *Andrea Haberl*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2007, 193 Seiten, br, € 28,80.



Schon im Jahr 2000 legte die Autorin eine Dissertation zu dem Thema vor, die sie nunmehr, nicht nur durch die Änderungen zum Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001, sondern auch zur Außerstreitnovelle 2003, ergänzt hat.

Viele Problemstellungen im Zusammenhang mit der Vertretung der Kinderrechte sind umfassend und praxisbezogen angesprochen, sei es die Geschäftsfähigkeit, die Mitbestimmungsrechte bei Obsorge oder Besuchsrecht, die Einwilligung in die ärztliche Heilbehandlung, Fragen des Unterhalts und die Berücksichtigung des Kindeswillens bei der Berufswahl.

Die vorliegende Arbeit ist ein wertvoller Praxisbehelf für alle, die mit Kinderrechten täglich zu tun haben.

Waltraute Steger

- **Von Bawag bis Westenthaler. Die Prozesse des Jahres 2008.** Von *Ricardo Peyerl*. Verlag Österreich, Wien 2008, 136 Seiten, geb, € 26,-.



Die Autoren sind Insider des Justizbetriebs und legen ihre Finger an die wunden Stellen, wobei ich als Beispiel das Kapitel „Kinder vor die Tür setzen“ anführe, wonach ein Eigentümer oder Hauptmieter jederzeit nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft berechtigt ist, die Räumung zu verlangen und es weder sittenwidrig noch schikanös sei, wenn die Mutter dennoch mit dem Kind vorerst obdachlos wird. Ich gehe davon aus, dass der oder die Kollegen in der Folge der Mutter diese Entscheidung so erklären konnten, dass diese weiterhin an die Gerechtigkeit glaubt, wenn es auch im Einzelfall manchmal schwierig sein mag und auch ist.

Scurril auch das Kapitel „Ein Geldhahn ohne Dichtungen“ über den 57. Tag im Bawag-Prozess, wonach bei der Bawag jahrelang ein Wasserhahn tropfte, gab es dafür einen großen Trichter, in dem € 1,44 Milliarden versickerten.

Zur lebensnahen Betrachtungsweise durch einzelne Richter soll der Richter des LG I, *Peter Liebetreu*, hervorgehoben werden, der in dem lange andauernden Visa-Verfahren die unzumutbaren Zustände in diversen Botschaften Österreichs im Ausland festgestellt hat und das wahrlich keine für die Republik Österreich positive Visitedkarte sein kann.

In diesem Verfahren wurde aufgedeckt, dass es vom Außenministerium keinerlei Kontrollen gab und einfach bereits beanstandete Personen in einer anderen Botschaft eingesetzt wurden und die gleichen Personen in der nunmehrigen Botschaft auf die gleiche kriminelle Art tätig waren.

Nikolaus Lechner

Die „klassische“ Familie ist passé. Wie passé ist damit die „klassische“ Elternhaftung?



2009. XXXIV, 330 Seiten
Br. EUR 64,-
ISBN 978-3-214-12007-8

Hohensinn Eltern haften für ihre Kinder!

Wenn Kinder Schäden verursachen, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eltern dafür verantwortlich gemacht werden können. § 1309 ABGB, die Grundnorm der Elternhaftung im österreichischen Recht, ist seit Inkrafttreten des ABGB im Jahr 1812 – im Gegensatz zu den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen – unverändert geblieben. Dieses Buch präsentiert unter Berücksichtigung der wichtigsten Entwürfe zu einem Europäischen Privatrecht einen Vorschlag zur Reformierung dieser Bestimmung. Dabei wird ua zu folgenden Fragen Stellung genommen:

- ▶ Unter welchen Voraussetzungen haften Eltern für ihre Kinder?
- ▶ Unter welchen Voraussetzungen haften Kinder selbst?
- ▶ Können die Eltern die Aufsichtspflicht übertragen?
- ▶ Welchen Sorgfaltsanforderungen unterstehen die Eltern?
- ▶ Sind Kinder „mitverschuldensfähig“?
- ▶ Wie erfolgt die international-privatrechtliche Anknüpfung der Elternhaftung?

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Indexzahlen 2009:

Berechnet von Statistik Austria

	März	April
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,2	107,4*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	104,9	105,2*)

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	118,6	118,8*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	124,8	125,0*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,2	163,5*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	253,6	254,1*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	445,1	445,9*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	567,1	568,1*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	568,9	570,0*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4982,8	4992,1*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4294,3	4302,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	115,5	115,8*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	119,0	119,3*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	124,0	124,3*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	165,1	165,6*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	274,9	275,7*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2682,2	2689,9*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Wissenswertes zu Justizpolitik und Notariat



2009. XII, 68 Seiten
Br. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-08938-2

Frey (Hrsg.)

Heute Politik, morgen Praxis

Schriftenreihe des Österreichischen Notariats, Band 42

In diesem Band enthalten sind Beiträge zu

- ▶ Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht
- ▶ Abwicklungskosten von Liegenschaftstransaktionen im internationalen Vergleich
- ▶ rechtlichen Risiken für den Leistungstransfer bei Liegenschaftstransaktionen
- ▶ Vorhaben auf dem Gebiet des europäischen Familien- und Erbrechts
- ▶ notariellen Bezügen in der Entwicklung des europäischen Rechts

Dr. Maria Berger, Bundesministerin für Justiz a. D.,
Francisco Fonseca Morillo, Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, Europäische Kommission,
o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Vorstand des Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien,
Kurt Lechner, Mitglied des Europäischen Parlaments,
Prof. Peter L. Murray, Harvard Law School,
Dr. Claus Spruzina, Notar, Präsident der Notariatskammer für Salzburg

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

RA Mag. *Arno Pajek*, LL.M., 1030 Wien. Übernahme Substitutionen in Wien, insbesondere vor dem BG I, BG HS und HG Wien infolge Kanzleinähe. Telefon (01) 236 23 58, Telefax (01) 236 23 58-9, E-Mail: office@ra-pajek.at

Übernehme Substitution in Zivil- und Strafrecht vor allen Wiener Gerichten. Dr. *Daniela E. Kuttner*, Mobil (0660) 69 44 714 (ab 18 Uhr), Telefon und Fax (01) 23 10 471, E-Mail: kanzlei@ra-kuttner.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der Stadt Salzburg. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in Salzburg und Umgebung. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

International

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: Auf das **Bau- und Immobilienrecht** spezialisierte Kanzlei im Großraum München ist österreichischen Kollegen bei sämtlichen anwaltlichen Aufgaben in diesem Bereich behilflich. RA Dr. *Achim Mundt*, Viktor-Frankl-Straße 45, D-86899 Landsberg a. Lech, Telefon +49/(0)8191/401 96 41, Telefax +49/(0)8191/401 96 42, E-Mail: info@dr-mundt.com, www.dr-mundt.com

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwälte München, Mitglied RAK München und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen in Deutschland und in **Kitzbühel/Tirol**, Promenadeplatz 10, D-80333 München, Telefon +49 (0) 89 22 63 18, Telefax +49 (0) 89 23 22 59 82, E-Mail: office@feuerberg.com, www.feuerberg.com

Deutschland: Berliner Rechtsanwaltskanzlei für Handels-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Vertragsrecht übernimmt Substitutionen **deutschlandweit**: Firmengründung, Vertragsgestaltung, außergerichtliche Vertretung, Prozessführung, Zwangsvollstreckung. Kontakt: Rechtsanwalt *Daniel C. Ullrich*, Unter den Linden 12, D-10117 Berlin, Telefon 0049 (0)30 28 38 63 94, Telefax 0049 (0)30 28 38 63 96, E-Mail: ullrich@dejuris.de

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com



universität
wien



ZVR Verkehrsrechtstag 2009

17. September



- Versicherungsrecht

Vorsitz: o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Universität Wien

- Sanktionen im Straßenverkehr

Vorsitz: Dr. Hugo Hauptfleisch, ÖAMTC

- Transport & Logistik

Vorsitz: Dr. Lukas Bauer, NEWOLE. Rechtsanwaltskanzlei

- Schifffahrtsrecht

Vorsitz: MR Dipl.-Ing. Reinhard Vorderwinkler, BMVIT

- Eisenbahnrecht

Vorsitz: Dr. Armin Kaltenegger, AutoBank AG

17/09/2009

**Universität Wien
Juridicum**

**Schottenbastei 10-16
1010 Wien**

**Anmeldung und weitere Informationen unter
www.verkehrsrechtstag.at**



MANZ



VAN AMEYDE

viadonau

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte *Dr. Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@janjic.co.yu, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Partner

Wien

In wunderschöner Jugendstilhaus gelegene, mit äußerst repräsentativem Kanzleiambiente ausgestattete eingetragene Rechtsanwaltskanzlei mit Konferenzräumen (Marmor-Parkett-Böden), bietet ein bis zwei Kollegen/innen je nach Bedarf auch mehrere Räume zur Untermiete, eventuell Regiegemeinschaft, kostengünstig an. Kontaktaufnahme unter Telefon (0650) 600 73 48 im Zeitraum 14:30 bis 18:00 Uhr.

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Graben, bietet Regiegemeinschaft an. Räumlichkeiten ca. 135 m² in Bestzustand. EDV-Anlage (Advokat) und gesamte Infrastruktur auf letztem technischen Stand. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100814.

Äußerst repräsentative Altbaukanzlei mit 2 Rechtsanwältinnen (1010 Wien, Stallburggasse, 3. Liftstock, Wirtschafts- und Immobilienrecht) bietet 1 Kollegin/en einen großzügigen Büroraum (41 m², gegebenenfalls auch teilbar) sowie 1 Sekretariatsplatz. Konferenzzimmer, EDV, Telefonanlage und Nebenräume in Topausstattung zur Mitbenützung vorhanden. Kontakt: Telefon (01) 533 71 11, E-Mail: office@ra-krainer.at

Biete Kanzleiräumlichkeiten für ein bis zwei Kollegen/innen, Nichtraucher erwünscht, in 1140 Wien, schräg gegenüber BG Hietzing in schön renoviertem Jugendstilhaus, ruhig und sonnig. Eventuell spätere Kanzleiübernahme möglich. Telefon (0664) 735 65 65-0 oder (01) 587 74 75.

PartnerIn für gut eingeführte Zivilkanzlei in Wien Zentrum, Schwerpunkt Familienrecht, gesucht, spätere Kanzleiübernahme möglich. Kontakt: poweranwalt.at@gmx.eu

Tirol

Rechtsanwaltskanzlei Innsbruck Umgebung sucht Regiepartner für modern ausgerüstete Kanzlei mit bester Infrastruktur mit der Möglichkeit weiterer Kooperation. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100813.

Kanzleiabgabe

Wien

Infolge beabsichtigter Emeritierung Ein-Mann-Kanzlei, 5. Bezirk, gute Verkehrsanbindung, zu übergeben. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100815.

Niederösterreich

Angesehene **Rechtsanwaltskanzlei** in zentraler Toplage in **Mistelbach** mit schönen Räumlichkeiten (120 m²) und moderner Kanzleinfrastruktur (Computernetzwerk, Advokat, Telefonanlage) bietet 1 Anwaltskollegin(en) die Möglichkeit einer **Partnerschaft** bzw. **Kanzleiübernahme**. Nähere Ausgestaltung zu besprechen. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100812.

Oberösterreich

Rechtsanwalt *Dr. Günter Kottek*, 4600 Wels, Stadtplatz 39, beabsichtigt, seine Kanzlei (überschaubare Ein-Mann-Kanzlei in repräsentativen Mieträumen) aus Altersgründen am 1. 5. 2010 abzugeben. Kontaktaufnahme von Interessenten unter Telefon (0 72 42) 616 37 oder per E-Mail: kottek.recht@tele2.at erbeten.

Berufsdetektive

Wien

„Der Penk“. Wirklich einer aus der alten Garde, nämlich staatlich geprüft und konzessioniert. Adresse: Wien I., Herrngasse 6–8, Telefon (01) 533 28 81 und (01) 533 59 73, Telefax (01) 535 07 33, E-Mail: w.penk-lipovsky.detektivbuero@chello.at
Man sieht nur mit dem Herzen gut. (Antoine de Saint-Exupéry)

Immobilien

Wien

Liebe(r) Kollege(in)! Sie suchen sonnendurchflutete Kanzleiräumlichkeiten in Bestlage ohne die Mühe der Errichtung einer Infrastruktur? Ich biete Ihnen diese – mit oder ohne Sekretariat – zu Selbstkosten. Telefon (01) 317 20 30.

Oberösterreich

Nähe **Attersee**, 10 Autominuten, Bezirkshauptstadt **Vöcklabruck** – Zentrumsnähe. Ruhig gelegene und neuwertige, moderne Architekturvilla, 275 m² reine Wohnfläche, plus Doppelgarage und Geräteraum, großer Keller, Sauna im 1. Stock, Kachelöfen, Holz-massiveinbauküche, schöner Garten, € 590.000,-. Provisionsfrei. **Immobilien Hametner**, Vöcklabruck, Telefon (07672) 243 26.

Diverses

Aktenlagerung bei Insolvenzen. Abholung, optional Indexierung bzw. Aussortierung, Einlagerung während der Aufbewahrungsfristen, Zugriffsmöglichkeit, datenschutzgerechte Aktenentsorgung, **kostengünstige Pauschalen** für ganz Österreich. Akten- und Datenservice Wolfinger ServicegmbH, www.wolfinger.at, Kontakt: *Gerhard Ostermann*, Telefon (07259) 5610-21, E-Mail: akten@wolfinger.at. Wir geben Ihren Akten ein Zuhause!

Leasingfachmann überprüft für Sie **Zinsenanpassungen** und **Abrechnungsbeträge von Leasingverträgen** und liefert Hilfestellung für die Beurteilung von Leasingverhältnissen im Rahmen einer Insolvenz. Kontakt: *Hansjörg Preiss* MBA, Telefon (0664) 464 40 26, E-Mail: office@sv-leasing.com